

**Waffenverbotszonen  
an besonders prekären Orten – eine  
Rechts- und Wirksamkeitsanalyse**

**B a c h e l o r a r b e i t**

an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),  
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen  
zum Erwerb des Hochschulgrades  
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von  
**Anika Ebermann**  
aus Chemnitz

Meißen, den 27. März 2020

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	II
Abbildungsverzeichnis .....	III
Abkürzungsverzeichnis .....	IV
Hinweis .....	VI
1 Einleitung .....	1
2 Konstrukt der Waffenverbotszone .....	4
2.1 Begriff .....	4
2.2 Ermächtigungsgrundlage .....	4
2.3 Zuständigkeit .....	5
2.4 Voraussetzungen .....	5
3 Regelungsinhalte einer Waffenverbotszone .....	9
3.1 Begriff des Führens .....	9
3.2 Waffen im Sinne des Waffengesetzes .....	10
3.2.1 Schusswaffen .....	11
3.2.2 Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände .....	11
3.2.3 Tragbare Gegenstände .....	12
3.3 Waffenverbotszonen allgemein und im Einzelfall .....	14
3.4 Ausnahmen .....	15
3.5 Rechtsfolgen .....	16
4 Erste sächsische Waffenverbotszone in Leipzig .....	18
4.1 Mantelverordnung .....	18
4.1.1 Sächsische Waffenverbotszonenverordnung Leipzig .....	18
4.1.2 Polizeiverordnung über das Mitführen Gefährlicher Gegenstände .....	19
4.2 Gebiet der Waffenverbotszone .....	22
4.3 Die Eisenbahnstraße als kriminalitätsbelasteter Ort .....	23
4.4 Ausnahmen Waffenverbotszone Leipzig .....	26
4.5 Polizeiliche Befugnisse .....	29
4.5.1 Identitätsfeststellung .....	29
4.5.2 Durchsuchung von Personen .....	31
4.5.3 Durchsuchung von Sachen .....	32
4.6 Kritik .....	33
4.7 Auswertung .....	35
5 Alternative Maßnahmen .....	39
5.1 Kontrollstellen .....	39
5.2 Kontrollbereiche .....	40
5.3 Örtlich und zeitlich begrenzte Alkoholkonsumverbote .....	41
6 Ausblick .....	44
7 Fazit .....	46
Kernsätze .....	49
Anhangsverzeichnis .....	VII
Literaturverzeichnis .....	XXXII
Rechtsprechungsverzeichnis .....	XXXIX
Rechtsquellenverzeichnis .....	XL
Eidesstattliche Versicherung .....	XLII

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 4.3-1: Entwicklung der Straftaten im Bereich der heutigen Waffenverbotszone (2010 bis 2018).....	24
Abbildung 4.3-2: Entwicklung der Straftaten unter Einsatz von Waffen im Bereich der heutigen Waffenverbotszone (2010 bis 2018) .....	25

## Abkürzungsverzeichnis

<b>Abkürzung</b>	<b>Erläuterung</b>
A	Abschnitt
Alt.	Alternative
Anl.	Anlage
AZ.	Aktenzeichen
BAnz.	Bundesanzeiger
BayVGH	Bayrischer Verwaltungsgerichtshof
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BPolG	Bundespolizeigesetz
BR	Bundesrat
Brem.GBl.	Gesetzeblatt der Freien Hansestadt Hamburg
BT	Bundestag
Drs.	Drucksache
Fn.	Fußnote
GVOBl. Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
HmbGVBl.	Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt
HS	Halbsatz
i. d. F.	in der Fassung
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
KG	Kammergericht
LT	Landtag
LVZ	Leipziger Volkszeitung
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PVOgG-Lpz	Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das Verbot des Mitführens gefährlicher Gegenstände in Leipzig
RG	Reichsgericht

Rn.	Randnummer
S.	im Fließtext: Satz; in der Fußnote: Seite
SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsPBG	Sächsisches Polizeibehördengesetz
SächsPolG	Polizeigesetz des Freistaates Sachsen
SächsPVDG	Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz
SächsWaffGDVO	Sächsische Waffengesetzdurchführungsverordnung
SächsWaffVerbZVO-Lpz	Sächsische Waffenverbotszonenverordnung Leipzig
SMI	Sächsische Staatsministerium des Innern
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
UA	Unterabschnitt
VersG	Versammlungsgesetz
VO	Vorlage
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WaffG	Waffengesetz
WaffG§42BefÜV SH	Landesverordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 42 Abs. 5 Satz 1 des Waffengesetzes
WaffVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Waffengesetz

## **Hinweis**

Im Interesse des Textflusses und der Lesefreundlichkeit werden die Ausführungen in dieser Bachelorarbeit in der jeweils männlichen Form verwendet, beziehen sich aber ebenso auf weibliche und diverse Personen.

# 1 Einleitung

Raub, Körperverletzung, Diebstahl: In manchen deutschen Städten ist das Alltag. Vor allem in Großstädten bilden sich dabei Orte heraus, an denen besonders viele Gewaltdelikte verübt werden. Immer wieder kommt es dabei auch zu Straftaten unter dem Einsatz von Waffen, bei denen Menschen verletzt oder sogar getötet werden. Einer dieser Städte ist Hamburg. Im Jahr 2005 kam es wiederholt zu Messerattacken in der Freien Hansestadt. Besonders betroffen davon war das Gebiet der Reeperbahn. Daraufhin wurden Forderungen der Öffentlichkeit nach einem Trageverbot von Messern in bestimmten Straßen und Stadtvierteln laut. Diesem Verlangen kam die Hansestadt Hamburg nach und leitete im Jahr 2006 eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Waffengesetzes (WaffG) in die Wege.<sup>1</sup> Das Ergebnis des Vorhabens ist der am 23. November 2007 in Kraft getretene § 42 Abs. 5 WaffG, der den Ländern die Einrichtung von Waffenverbotszonen an kriminalitätsbelasteten Orten ermöglicht. Seither wurde in vier deutschen Städten von der Ermächtigung Gebrauch gemacht. Den Anfang machte die Freie und Hansestadt Hamburg, die noch im selben Jahr im Bereich der Reeperbahn und des Hansaplatzes als erste deutsche Stadt Waffenverbotszonen einrichtete<sup>2</sup>. Nur knapp ein Jahr später folgte Bremen dem Beispiel und erklärte mit Wirkung vom 1. Februar 2009 das Gebiet der Hochstraße an bestimmten Uhrzeiten zur waffenfreien Zone<sup>3</sup>. Danach wurde es zunächst still um das Thema *Waffenverbotszonen*. Erst neun Jahre später kam der § 42 Abs. 5 WaffG wieder zum Einsatz und zwar in Sachsen. Seit dem 5. November 2018 ist das Führen von Waffen und gefährlichen Gegenständen im Bereich der Leipziger Eisenbahnstraße verboten<sup>4</sup>. Die erste sächsische Waffenverbotszone sorgte für viel Aufsehen und bildete die Inspiration für diese Arbeit. Die vierte Stadt, in der eine Waffenverbotszone eingerichtet wurde, liegt in Hessen. Seit dem 1. Januar 2019 ist in der Zeit von 21:00 Uhr bis 5:00 Uhr in Teilen der Wiesbadener Innenstadt das Führen von Waffen und gefährlichen Gegenständen untersagt<sup>5</sup>. Hessen ist damit zum jetzigen Zeitpunkt das letzte Bundesland, in dem eine waffenfreie Zone eingerichtet worden ist.

Doch was sind Waffenverbotszonen überhaupt? Diese Frage stellten sich sicherlich auch viele Menschen in Sachsen, vor allem in Leipzig, als sie zum ersten Mal von dem Vorhaben in der Eisenbahnstraße hörten. Im ersten Teil der Arbeit soll diese Frage

---

<sup>1</sup> Vgl. BR-Drs. 233/06 vom 28.03.2006, S. 1, 6.

<sup>2</sup> Vgl. Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und gefährlichen Gegenständen vom 4. Dezember 2007.

<sup>3</sup> Vgl. Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen vom 9.12.2008 / vgl. Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen vom 21.01.2009.

<sup>4</sup> Vgl. Verordnung des sächsischen Staatsministerium des Innern über die Einrichtung einer Verbotszone zum Schutz vor Waffen und gefährlichen Gegenständen in Leipzig.

<sup>5</sup> Vgl. Rechtsverordnung über das Verbot des Führens von Waffen im Wiesbadener Stadtgebiet / vgl. Gefahrenabwehrverordnung über das Verbot des Führens von waffenähnlichen gefährlichen Gegenständen im Wiesbadener Stadtgebiet.

beantwortet werden. Erläutert wird das Konstrukt von Waffenverbotszonen, wobei die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage im Vordergrund steht. Vor allem soll dabei geklärt werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine Waffenverbotszone eingerichtet werden darf und was in ihrem Geltungsbereich geregelt wird. Ein wichtiger Bestandteil wird dabei die Klärung der Frage sein, welche Gegenstände überhaupt als *Waffe* einzuordnen sind. Im zweiten Teil soll schließlich die erste sächsische Waffenverbotszone in Leipzig betrachtet werden. Insbesondere soll darauf eingegangen werden, warum die Einrichtung einer Waffenverbotszone im Bereich der Eisenbahnstraße als notwendig erachtet wurde. Da dem Vorhaben in Leipzig viel Kritik entgegengebracht wurde, wird auch auf die von der Politik und Bevölkerung zum Ausdruck gebrachten Bedenken eingegangen. Die Betrachtung der ersten sächsischen Waffenverbotszone wird mit einer Auswertung vorliegender Zahlen und Ergebnisse zu dem Vorhaben beendet. Daraus sollen erste Schlüsse zur Wirksamkeit der Maßnahme gezogen werden. Auf die Waffenverbotszonen in Hamburg, Bremen und Wiesbaden wird hingegen nicht explizit eingegangen.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf Waffenverbotszonen nach § 42 Abs. 5 WaffG. Nicht thematisiert werden waffenfreie Zonen nach dem Bundespolizeirecht, die auf Grundlage des § 14 Abs. 1 BPolG durch die Bundespolizei eingerichtet werden können. Anders als die „kommunalen“ Waffenverbotszonen ergehen diese in Form einer Allgemeinverfügung und finden überwiegend im Bereich von Hauptbahnhöfen Anwendung.<sup>6</sup> Nicht vertieft eingegangen wird außerdem auf den erst in diesem Jahr in Kraft getretenen § 46 Abs. 6 WaffG, der den Landesregierungen die Einrichtung von Waffenverbotszonen auch an nicht kriminalitätsbelasteten Orten ermöglicht.

Zur Bearbeitung des Themas werden überwiegend Kommentierungen zum Waffenrecht und sächsischen Polizeirecht herangezogen. Zur Darstellung polizeirechtlicher Aspekte wird dabei auf Kommentierungen zum SächsPolG zurückgegriffen, da es bisher noch an Literatur zum neuen sächsischen Polizeirecht fehlt. Dabei soll nicht vertieft auf Unterschiede zwischen den alten und neuen Regelungen eingegangen werden. Zur Betrachtung der Waffenverbotszone in der Leipziger Eisenbahnstraße selbst wird überwiegend auf kleine Anfragen an das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) zurückgegriffen. Aber auch elektronische Zeitungsartikel und andere Internetquellen werden an dieser Stelle mit herangezogen. Diese sind teilweise fachlich nicht ganz korrekt und dienen daher in der nachfolgenden Arbeit nicht dazu, rechtliche Aspekte wissenschaftlich zu belegen. Viel mehr werden sie eingesetzt, um aktuelle und in der Vergangenheit liegende Ereignisse darzustellen sowie Kritikpunkte an dem Vorhaben wiederzugeben.

---

<sup>6</sup> Vgl. BT-Drs. 19/4753 vom 04.10.2018, S. 4 f.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein sehr aktuelles Thema handelt, welches ständigen Änderungen unterliegt. Ziel dieser Arbeit ist es, die Materie vom neusten Stand aus zu betrachten. Aufgrund der Schnellebigkeit können aber nicht alle aktuellen Entwicklungen berücksichtigt werden.

## 2 Konstrukt der Waffenverbotszone

### 2.1 Begriff

Anstatt von Waffenverbotszonen wird auch von „Waffenverbotsgebieten“<sup>7</sup> oder „waffenfreien Zonen“<sup>8</sup> gesprochen. Eine offizielle oder gesetzliche Definition zur Klärung des Begriffes gibt es dabei nicht. Es handelt sich um einen abgegrenzten Bereich, in dem das Führen von Waffen i. S. d. WaffG und ggf. von anderen gefährlichen Gegenständen beschränkt oder verboten ist. Die ausgewählten Orte sind besonders kriminalitätsbelastete Gebiete, in denen es überdurchschnittlich häufig zu Straftaten, auch unter dem Einsatz von Waffen, kommt und zukünftig auch weiterhin mit der Begehung von Gewalt geprägten Delikten gerechnet wird. Dabei handelt es sich oft um solche Örtlichkeiten, an denen besonders viele sozialschwache Menschen und gesellschaftliche Randgruppen leben. Aber auch Touristenmagnete wie die Hamburger Reeperbahn können hierunter fallen.<sup>9</sup>

### 2.2 Ermächtigungsgrundlage

Der § 42 Abs. 5 WaffG ermächtigt die Landesregierungen durch Rechtsverordnung Waffenverbotszonen einzurichten. Der Absatz wurde durch den Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes vom 5. November 2007 angefügt. In die Wege geleitet wurde die Ergänzung durch eine Bundesratsinitiative im Jahr 2006, die von der Freien und Hansestadt Hamburg angestoßen wurde<sup>10</sup>. Hintergrund war die Gewaltbereitschaft insbesondere in Großstädten. Hierbei bildeten sich zunehmend kriminalitätsbelastete Orte heraus, an denen besonders viele Straftaten, auch unter dem Einsatz von Waffen verübt wurden.<sup>11</sup> Das Aufnehmen weiterer Waffen in den Verbotskatalog der Anl. 2 zum WaffG wäre keine wirkungsvolle Maßnahme gewesen, um dem Problem entgegenzuwirken. Es hätte hierbei die Gefahr bestanden, dass auf andere Waffen zurückgegriffen wird, über deren Verbot dann wieder hätte diskutiert werden müssen. Eine effektivere Lösung stellte die Einführung der Öffnungsklausel des § 42 Abs. 5 WaffG dar. Für die Länder wurde somit eine flexible Möglichkeit geschaffen, an kriminalitätsgeneigten Orten das Führen von allen Waffen zu beschränken oder zu verbieten und auch Ausnahmen hiervon zuzulassen.<sup>12</sup>

---

<sup>7</sup> Vgl. Heller, Robert E.; Soschinka, Holger: *Waffenrecht – Handbuch für die Praxis*, München 2013, S. 116, Rn. 520.

<sup>8</sup> Vgl. König, Achim-Volker; Papsthart, Christian: *Waffengesetz*, 2012, in: beck-online, § 42 Rn. 6.

<sup>9</sup> Vgl. Gade, Gunther Dietrich: *Waffengesetz – Kommentar*, München 2018, S. 381, Rn. 26.

<sup>10</sup> Vgl. Lehmann, Herbert; Grotthuss, Patrick von: *Aktuelles Waffnrecht*, § 42 Rn. 63.

<sup>11</sup> Vgl. BR-Drs. 233/06 vom 28.03.2006, S. 1.

<sup>12</sup> Vgl. ebd.: S. 6.

Die Rechtfertigung für den neuen Absatz kann aus dem Schutzzweck des § 42 WaffG selbst abgeleitet werden. Die Vorschrift regelt das Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen. Hier besteht eine größere Gefahr für Konfliktsituationen, bei denen es auch zu gewalttätigen Auseinandersetzungen unter Verwendung von Waffen kommen kann. Dabei besteht bei öffentlichen Veranstaltungen auch ein erhöhtes Risiko, dass Unbeteiligte mit einbezogen werden könnten. Im Kern ist diese Gefährdungslage auch an kriminalitätsgeneigten Orten gegeben.<sup>13</sup>

### **2.3 Zuständigkeit**

Waffenverbotszonen werden gemäß § 42 Abs. 5 S. 1 WaffG durch Rechtsverordnung eingerichtet. Ermächtigt hierzu sind die Landesregierungen. Nach § 42 Abs. 5 S. 4 1. HS WaffG können sie die Erlasskompetenz aber auch auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen. In der Regel ist dies das Landesinnenministerium als Polizeiministerium<sup>14</sup>. Der § 42 Abs. 5 S. 4 2. HS WaffG ermöglicht von hier eine Weiterübertragung der Befugnis auf eine nachgeordnete Landesbehörde<sup>15</sup>. So hat etwa das Innenministerium von Schleswig-Holstein mit § 1 WaffG§42BefÜV SH die Befugnis auf die Landräte und Bürgermeister der kreisfreien Städte übertragen. Die Subdelegationsmöglichkeiten sollen gewährleisten, dass diejenige Verwaltungsbehörde tätig wird, die auch tatsächlich über die notwendige Fachkompetenz verfügt<sup>16</sup>.

### **2.4 Voraussetzungen**

Eine willkürliche Einrichtung von Waffenverbotszonen durch die Landesregierungen ist nicht möglich. Der Bundesgesetzgeber hat im § 42 Abs. 5 WaffG Voraussetzungen aufgenommen, die erfüllt sein müssen. Dadurch soll verhindert werden, dass es auf dem Gebiet des Waffenrechtes zu starken Unterschieden zwischen den Bundesländern kommt.<sup>17</sup> Im § 42 Abs. 5 S. 1 WaffG wird daher bestimmt, dass Waffenverbotszonen nur an Orten eingerichtet werden können, an denen in der Vergangenheit wiederholt Straftaten unter der Verwendung von Waffen oder andere gewaltgeprägte Delikte verübt worden sind und auch in der Zukunft mit der Begehung solcher Straftaten zu rechnen ist. Vorausgesetzt wird zunächst also das Vorliegen eines kriminalitätsbelasteten Ortes<sup>18</sup>.

---

<sup>13</sup> Vgl. BR-Drs. 233/06 vom 28.03.2006, S. 6.

<sup>14</sup> Vgl. Gerlemann, Jörg-Henning: Waffenrecht – Waffengesetz, Beschussgesetz, Kriegswaffenkontrollgesetz einschließlich untergesetzlichem Regelwerk und Nebenbestimmungen, München 2015, S. 374, Rn. 13a.

<sup>15</sup> Vgl. Lehmann; Grotthuss: § 42 Rn. 78.

<sup>16</sup> Vgl. Gade: 2018, S. 384, Rn. 39.

<sup>17</sup> Vgl. ebd.: S. 382, Rn. 28.

<sup>18</sup> Vgl. Gerlemann: 2015, S. 375, Rn. 13a.

Dem Wortlaut der Ermächtigungsgrundlage folgend muss sich die Waffenverbotszone auf bestimmte Straßen, Wege oder Plätze beschränken. In der Rechtsverordnung muss daher ein räumlich abgegrenzter Bereich, d. h. ein *Ort* bestimmt werden. Eine generelle Untersagung oder Beschränkung des Führens von Waffen ohne eine räumliche Begrenzung sieht der § 42 Abs. 5 WaffG indes nicht vor und kann daher auch nicht auf diese Grundlage gestützt werden.<sup>19</sup> Der § 42 Abs. 5 S. 1 WaffG legt außerdem ausdrücklich fest, dass nur *öffentliche* Straßen, Wege oder Plätze Gegenstand einer Waffenverbotszone sein können. Nicht in Betracht kommen daher private Anlagen wie bspw. Privatwege<sup>20</sup>.

Der durch die Rechtsverordnung bestimmte Bereich muss außerdem *kriminalitätsbelastet* sein. Der § 42 Abs. 5 S. 1 WaffG gibt zwei Möglichkeiten vor, wann an einem Ort eine solche Kriminalitätsbelastung angenommen werden kann. § 42 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 WaffG erfasst dabei solche Gebiete, an denen bereits mehrmals Straftaten unter der Verwendung von Waffen begangen worden sind. Die Schwere der Straftaten spielt dabei keine Rolle. Ebenso unerheblich ist es, ob die Tat mit einer erlaubnisfreien, erlaubnispflichtigen oder verbotenen Waffe verübt wurde. Allein die Tatsache, dass es in dem Bereich überhaupt wiederholt zu Waffengewalt gekommen ist, legitimiert die Landesregierung zur Einrichtung einer Waffenverbotszone.<sup>21</sup> Eine Kriminalitätsbelastung liegt aber auch vor, wenn es in einem Gebiet mehrmals zu den in § 42 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 WaffG genannten Delikten gekommen ist. Hier werden Raub-, Körperverletzungs- und Sexualdelikte sowie Bedrohung, Nötigung, Freiheitsberaubung und Straftaten gegen das Leben genannt. Nicht erforderlich ist es, dass die Vergehen mit einer Waffe begangen worden sind<sup>22</sup>. Voraussetzung für den Erlass einer Rechtsverordnung nach § 42 Abs. 5 WaffG ist daher nicht zwingend ein Ort, an dem es vermehrt zu Waffengewalt gekommen ist. Auch Gebiete, die wiederholt Schauplatz der in Nr. 2 genannten Straftaten geworden sind, können Gegenstand einer Waffenverbotszone sein. Gemeinsam haben § 42 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WaffG, dass die genannten Delikte *wiederholt* an der Örtlichkeit begangen worden sein müssen. Vorausgesetzt wird also eine gewisse Häufung der Straftaten. Wie hoch die Zahl der Wiederholungen konkret sein muss, bestimmt das Gesetz aber nicht. Ebenso werden keine Vorgaben gemacht, woraus sich die Häufigkeit der Vergehen ergeben muss bzw. ob und wie diese besonders zu belegen ist. Hier wurde den Landesregierungen bewusst ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt. Die Intention des Gesetzgebers war es, den zuständigen Stellen durch die Öffnungsklausel des § 42 Abs. 5 WaffG eine flexible Möglichkeit einzuräumen, an kriminalitätsgeneigten Orten mit

---

<sup>19</sup> Vgl. Gade: 2018, S. 382, Rn. 29.

<sup>20</sup> Vgl. Gerlemann: 2015, S. 375, Rn. 13a.

<sup>21</sup> Vgl. Gade: 2015, S. 382, Rn. 30.

<sup>22</sup> Vgl. ebd.

waffenrechtlichen Beschränkungen einzugreifen. Ob dies im konkreten Fall notwendig und gerechtfertigt ist, liegt im Ermessen der zuständigen Stelle. Um vor allem dem präventiven Charakter von Waffenverbotszonen zu berücksichtigen, kann dabei nicht allein auf die Anzahl und die Schwere der begangenen Straftaten abgestellt werden. Auch die Öffentlichkeitswirksamkeit der in der Vergangenheit begangenen Straftaten kann einen wichtigen Aspekt darstellen, der in die Abwägung einbezogen werden muss. Eine starre Mindestanzahl von Wiederholungen sowie eine besondere statistische Belegbarkeit werden daher nicht verlangt.<sup>23</sup>

Der § 42 Abs. 5 S. 1 WaffG setzt aber nicht nur eine Kriminalitätsbelastung in der Vergangenheit voraus. Es muss auch in der Zukunft mit der Begehung solcher Straftaten gerechnet werden. Hierfür müssen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Bloße Mutmaßungen und Spekulationen sind nicht ausreichend. Vielmehr muss die Prognose der künftig fortbestehenden Kriminalitätsbelastung des Ortes durch verbindliche Tatsachen begründet werden. Angesichts der präventiven Wirkung von Waffenverbotszonen sind auch hier keine übertriebenen Anforderungen zu stellen. Abgestellt werden kann u. a. auf die vorherrschenden soziokulturellen Verhältnisse in dem Gebiet. Sollte die Kriminalitätsgeneignetheit in der Vergangenheit auf diese zurückzuführen sein und haben sie sich seither nicht verändert, so kann davon ausgegangen werden, dass auch in der Zukunft Straftaten an diesem Ort begangen werden.<sup>24</sup> Aber auch die Auswertung konkreter Daten kann für die Belegbarkeit der fortbestehenden Kriminalitätsbelastung herangezogen werden<sup>25</sup>. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann die Landesregierung bzw. die von ihr beauftragte Stelle durch Rechtsverordnung eine Waffenverbotszone einrichten. Anstatt das Führen von allen Waffen in dem Bereich grundsätzlich zu verbieten, räumt der § 42 Abs. 5 S. 1 WaffG den zuständigen Behörden auch die Möglichkeit ein, lediglich Beschränkungen vorzunehmen. So hat etwa die Landeshauptstadt Wiesbaden eine Waffenverbotszone mit zeitlicher Begrenzung eingerichtet. Gemäß des § 1 der Rechtsverordnung über das Führen von Waffen im Wiesbadener Stadtgebiet und § 1 der Gefahrenabwehrverordnung über das Verbot des Führens von waffenähnlichen gefährlichen Gegenständen im Wiesbadener Stadtgebiet gilt die Waffenverbotszone hier nur von 21:00 Uhr bis 5:00 Uhr. Auch das Führungsverbot von Waffen und gefährlichen Gegenständen in Bremen ist nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen sowie § 1 Abs. 1 der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen zeitlich begrenzt und gilt nur von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr. Ebenfalls möglich ist eine sachliche Beschränkung<sup>26</sup>. Anstatt das Führen aller Waffen zu

---

<sup>23</sup> Vgl. Gade: 2015, S. 382, Rn. 31.

<sup>24</sup> Vgl. ebd.: S. 383, Rn. 32.

<sup>25</sup> Vgl. Lehmann; Grotthuss: § 42 Rn. 69.

<sup>26</sup> Vgl. ebd.: § 42 Rn. 72.

verbieten, kann in der Rechtsverordnung vorgesehen werden, dass nur ausgewählte Waffen dem Führungsverbot in der Waffenverbotszone unterliegen.

### 3 Regelungsinhalte einer Waffenverbotszone

#### 3.1 Begriff des Führens

Das WaffG regelt nach § 1 Abs. 1, 3 WaffG den Besitz, Erwerb und Handel sowie das Überlassen, Führen, Verbringen, Mitnehmen, Schießen, Herstellen, Bearbeiten und in Stand setzen von Waffen und Munition. Der § 42 Abs. 5 S. 1 WaffG bestimmt, dass lediglich das *Führen* von Waffen in Waffenverbotszonen verboten oder beschränkt werden kann. Gemäß der Anl. 1 A 2 Nr. 4 WaffG führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte ausübt. Der Begriff des Führens bezieht sich nur auf das Führen von *Waffen*. Nicht von der Umgangsart umfasst wird Munition.<sup>27</sup> Dabei ist unerheblich, ob die Waffe zugriffsbereit (Anl. 1 A 2 Nr. 13 WaffG i. V. m. WaffVwV Anl. 1 A 1 UA 2 Nr. 12, 13) oder schussbereit (Anl. 1 A 2 Nr. 12 WaffG) ist. Ebenso unbeachtlich ist, ob der Waffenführer überhaupt die Absicht hatte, mit der Waffe ausgerüstet zu sein und ob er dazugehörige Munition oder Geschosse mit sich trägt. Auch eine funktionsunfähige Waffe steht der Umgangsart des *Führens* nicht entgegen. Entscheidend ist nur, dass die tatsächliche Gewalt über die Waffe außerhalb der in der Anl. 1 A 2 Nr. 4 WaffG genannten Räume ausgeübt wird.<sup>28</sup> Warum und zu welchem Zweck spielt keine Rolle<sup>29</sup>.

Der Begriff der Schießstätte wird in § 27 Abs. 1 S. 1 WaffG definiert. Es handelt sich hierbei um eine ortsfeste oder ortsveränderliche Anlage, die ausschließlich oder neben anderen Zwecken dem Schießsport oder sonstigen Schießübungen mit Schusswaffen, der Erprobung von Schusswaffen oder dem Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung dient.

Zur Klärung der Begriffe *eigene Wohnung*, *Geschäftsräume* und *eigenes befriedetes Besitztum* ist gemäß WaffVwV Anl. 1 A 2 Nr. 4 die Rechtsprechung zum § 123 StGB heranzuziehen. Eine Wohnung umfasst demnach alle Räumlichkeiten, die einer Einzelperson oder mehreren Personen, insbesondere einer Familie zur Benutzung oder zum ständigen Aufenthalt zur Verfügung stehen<sup>30</sup>. Auch das Hotelzimmer eines Hotelgastes fällt unter den Begriff der eigenen Wohnung<sup>31</sup>. Zu den Geschäftsräumen gehören alle Räume, die hauptsächlich und für geraume Zeit für die Verrichtung geschäftlicher Tätigkeiten bestimmt sind und auch entsprechend dieser Zweckbestimmung verwendet werden<sup>32</sup>. Zu *eigenen* Geschäftsräumen zählen dabei nur die Räumlichkeiten, über die die

<sup>27</sup> Vgl. Heller; Soschinka: 2013, S. 107, Rn. 485.

<sup>28</sup> Vgl. WaffVwV Anl. 1 A 1 Nr. 4.

<sup>29</sup> Vgl. Gade: 2018, S. 519, Rn. 176.

<sup>30</sup> Vgl. RG, Urt. vom 16.04.1885 – 773/85 -, RGSt 12, S. 132-135 -, juris.

<sup>31</sup> Vgl. KG Berlin, Beschluss vom 20.08.2015 - (4) 121 Ss 126/15 (144/15) -, juris, Leitsatz.

<sup>32</sup> Vgl. RG, Urt. vom 16.11.1899 – 3175/99 -, RGSt 32, S. 371-372 -, juris.

betreffende Person die tatsächliche Gewalt hat. Dies trifft überwiegend auf die Arbeitsräume von Selbstständigen zu, da unselbstständige Arbeit in den Geschäftsräumen des Arbeitgebers verrichtet wird.<sup>33</sup> Auch Fahrzeuge können eine Wohnung oder einen Geschäftsraum darstellen, wenn sie zur ständigen Benutzung entsprechend hergerichtet sind. Ansonsten stellen private Personenkraft- und Dienstwagen grundsätzlich keine Wohnung oder Geschäftsräume dar.<sup>34</sup> Bei einem befriedeten Besitztum handelt es sich in Abgrenzung dazu zwingend um eine unbewegliche Sache. Eine Befriedung liegt vor, wenn der Eigentümer bzw. der Inhaber sein Besitztum offensichtlich durch zusammenhängende Schutzwehre vor dem willkürlichen Betreten durch andere Personen abgesichert hat.<sup>35</sup> Schutzwehre sind u. a. „[...] Mauern, Zäune, Hecken und Gräben [...]“.<sup>36</sup> Die Regelungen einer auf Grundlage des § 42 Abs. 5 WaffG erlassenen Rechtsverordnung gelten nur für das Führen von Waffen außerhalb der beschriebenen Bereiche. Innerhalb der Räumlichkeiten finden die Führungsbeschränkungen oder -verbote keine Anwendung.

### 3.2 Waffen im Sinne des Waffengesetzes

Auf Grundlage des § 42 Abs. 5 WaffG kann nur das Führen von *Waffen* nach dem WaffG beschränkt oder verboten werden. Dies wird durch den ausdrücklichen Verweis auf § 1 Abs. 2 WaffG deutlich gemacht. Soweit in der Waffenverbotszone andere gefährliche Gegenstände wie Baseballschläger oder Tierabwehrsprays verboten werden sollen, kann dies nicht auf die Ermächtigungsgrundlage des § 42 Abs. 5 WaffG gestützt werden. Dies ist nur durch den Erlass einer zusätzlichen Verordnung nach dem jeweiligen Landespolizeirecht möglich.<sup>37</sup>

Waffen sind nach § 1 Abs. 2 WaffG:

- Schusswaffen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 1. Alt. WaffG),
- den Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 2. Alt. WaffG) sowie
- tragbare Gegenstände, die entweder ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2a WaffG) oder

---

<sup>33</sup> Vgl. Gade: 2018, S. 519, Rn. 176.

<sup>34</sup> Vgl. WaffVwV Anl. 1 A 2 Nr. 4.

<sup>35</sup> Vgl. RG, Urt. vom 12.12.1884 – 2994/84 -, RGSt 11, S. 293-294 -, juris.

<sup>36</sup> Heinrich, Bernd: *Waffenrecht – Waffengesetz, Beschussgesetz, Kriegswaffenkontrollgesetz einschließlich untergesetzlichem Regelwerk und Nebenbestimmungen*, München 2015, S. 69, Rn. 50.

<sup>37</sup> Vgl. Gade: 2018, S. 381 f., Rn. 27.

- dafür geeignet und im WaffG ausdrücklich genannt sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 2b WaffG).

In der Anl. 2 des WaffG wird noch geregelt, welcher Umgang mit welchen Waffen erlaubnisfrei, erlaubnispflichtig oder verboten ist.

### **3.2.1 Schusswaffen**

Schusswaffen sind gemäß der Anl. 1 A 1 UA 1 Nr. 1.1 WaffG Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden. Die charakteristischen Merkmale sind daher die besondere Zweckbestimmung und die Tatsache, dass die Geschosse „durch einen Lauf getrieben“ werden müssen<sup>38</sup>. In der Anl. 1 A 1 UA 1 Nr. WaffG werden neun Arten von Schusswaffen unterschieden und definiert. Dazu gehören Feuerwaffen und automatische Schusswaffen.

### **3.2.2 Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände**

Dem Wortlaut der Anl. 1 A 1 UA 1 Nr. 1 entsprechend können nur tragbare Gegenstände den Schusswaffen gleichgestellt werden. Sie müssen daher so beschaffen sein, dass sie üblicherweise von einer Person getragen und bei der Auslösung des Schusses in der Hand gehalten werden können. Die Tragbarkeit ist auch dann gegeben, wenn die Waffe mit einer aufklappbaren Stütze ausgestattet ist, mit der das Zielen erleichtert werden soll.<sup>39</sup>

Den Schusswaffen gleichgestellt werden zum einen jene Gegenstände, die eine ähnliche Wirkung wie Schusswaffen haben, der Definition nach aber diesen nicht zugeordnet werden können<sup>40</sup>. Dazu gehören nach Anl. 1 A 1 UA 1 Nr. 1.2.1 WaffG Geräte, die zum Abschießen von Munition zu denselben Zwecken wie Schusswaffen bestimmt sind. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Gegenstände, mit denen Kartuschenmunition abgeschossen wird wie bspw. bei Schreckschuss- und Reizstoffwaffen mit Gaslauf sowie Signalwaffen<sup>41</sup>. Eine vergleichbare Wirkung wie Schusswaffen haben nach Anl. 1 A 1 UA 1 Nr. 1.2.3 WaffG auch Gegenstände, bei denen bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert werden kann. Als Beispiel können hier

<sup>38</sup> Vgl. Gade: 2018, S. 28, Rn. 6.

<sup>39</sup> Vgl. WaffVwV Anl. 1 A 1 UA 1 Nr. 1.2.

<sup>40</sup> Vgl. Gade: 2018, S. 28, Rn. 7.

<sup>41</sup> Vgl. WaffVwV Anl. 1 A 1 UA 1 Nr. 1.2.1.

Armbrüste genannt werden. Zum anderen werden den Schusswaffen gemäß der Anl. 1 A 1 UA 1 Nr. 1.3 WaffG auch wesentliche Teile von Schusswaffen sowie Schalldämpfer gleichgestellt. Andernfalls könnten die Regelungen des WaffG umgangen werden, indem einzelne Waffenteile zu einer (erlaubnispflichtigen) Schusswaffe zusammengebaut werden<sup>42</sup>. Welche Gegenstände als wesentliche Teile eingestuft werden, wird in den Nr. 1.3.1 bis 1.3.4 der Anl. 1 A 1 UA 1 WaffG **abschließend** aufgezählt und erläutert. Dabei erfolgt keine pauschale Gleichstellung. Die wesentlichen Teile und Schalldämpfer werden gemäß der Anl. 1 A 1 UA 1 Nr. 1.3 WaffG nur der Schusswaffe gleichgestellt, für die sie auch vorgesehen sind. Zu Beachten ist außerdem, dass nur solche Teile unter den § 1 Abs. 2 Nr. 1 2. Alt. WaffG fallen, die entweder funktionsfähig sind oder problemlos in diesen Zustand gebracht werden können<sup>43</sup>.

Unbrauchbar gemachte Schusswaffen (Dekorationswaffen) unterliegen grundsätzlich nicht dem WaffG, da keine Geschosse mehr „durch einen Lauf getrieben“ werden können. Es handelt sich somit nicht um eine funktionsfähige Schusswaffe. In der Anl. 1 A 1 UA 1 Nr. 1.4 WaffG werden aber genaue Voraussetzungen bestimmt, die erfüllt sein müssen, damit eine Waffe als *unbrauchbar* gilt.<sup>44</sup> Für Salutwaffen gelten grundsätzlich die Vorschriften über Schusswaffen, da mit ihnen Kartuschenmunition verschossen werden kann<sup>45</sup>. Gemäß Anl. 1 UA 1 Nr. 1. 5 WaffG handelt sich hierbei um abgeänderte Langwaffen, die u. a. bei Theateraufführungen oder Filmaufnahmen verwendet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist jedoch der Erwerb und Besitz sowie das Verbringen und Mitnehmen von Salutwaffen privilegiert<sup>46</sup>. Auch Anscheinwaffen unterliegen bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen dem WaffG, auch wenn von ihnen keine objektive Gefahr ausgeht. Insbesondere werden bei ihnen nicht wie bei Schusswaffen „Geschosse durch einen Lauf getrieben“<sup>47</sup>. Welche Arten von Anscheinwaffen es gibt und wann diese dem WaffG unterliegen, ist in der Anl. 1 A 1 UA 1 Nr. 1.6 WaffG geregelt.

### 3.2.3 Tragbare Gegenstände

Vom § 1 Abs. 2 Nr. 2 WaffG werden solche tragbaren Gegenstände erfasst, die nicht den Schusswaffen gleichgestellt sind. Unterschieden wird in Waffen im technischen Sinn (§ 1 Abs. 2 Nr. 2a WaffG) und Waffen im nichttechnischen Sinn (§ 1 Abs. 2 Nr. 2b WaffG)<sup>48</sup>.

---

<sup>42</sup> Vgl. Gade: 2018, S. 28, Rn. 7.

<sup>43</sup> Vgl. Heinrich: 2015, S.43, Rn. 19b.

<sup>44</sup> Vgl. ebd.: S. 44, Rn. 19c.

<sup>45</sup> Vgl. ebd.: S. 45, Rn. 19d.

<sup>46</sup> Vgl. Anl. 2 A 2 UA 1 Nr. 1.5, 7.3 WaffG.

<sup>47</sup> Vgl. Gade: 2018, S. 46, Rn. 19e.

<sup>48</sup> Vgl. ebd.: S. 21, Rn. 57 f.

Waffen im technischen Sinn sind nach § 1 Abs. 2 Nr. 2a WaffG Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen. Maßgeblich ist daher die Wesensbestimmung eines Gegenstandes. Sie ergibt sich regelmäßig aus dem Herstellerzweck. Zu Waffen im technischen Sinne gehören typischerweise solche Gegenstände, die als *Waffe* hergestellt werden, also dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Personen zu beeinträchtigen.<sup>49</sup> Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2a WaffG zählen hierzu insbesondere Hieb- und Stoßwaffen. Das Begriffspaar wird in der WaffVwV Anl. 1 A 1 UA 2 Nr. 1.1 definiert. Es handelt sie hierbei um Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen. Dazu gehören z. B. „[...] Dolche, Stilette, Seitengewehre, Degen [und] Säbel [...]“.<sup>50</sup> Eine **nicht abschließende** Aufzählung weiterer Waffen im technischen Sinne findet sich in der Anl. 1 A 1 UA 2 Nr. 1 WaffG. Demnach sind auch Elektroimpulsgeräte, Reizstoffsprühgeräte und Präzisionsschleudern Gegenstände i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 2a WaffG.

Nicht zu den Waffen im technischen Sinne gehören solche Gegenstände, die eine andere Zweckbestimmung innehaben wie „[...] Baseballschläger, Knüppel, Küchenmesser [und] Taschenmesser [...]“.<sup>51</sup> Auch wenn der Gegenstand mitgeführt wird, um einen anderen Menschen anzugreifen, ändert dies nichts an der eigentlichen Zweckbestimmung.<sup>52</sup> Nicht unter den § 1 Abs. 2 Nr. 2a WaffG fallen daher auch Nachbildungen von Hieb- und Stoßwaffen, die wegen ihrer stumpfen Spitzen und Schneiden nur für den Sport, zur Brauchtumspflege oder als Dekorationsgegenstand und eben nicht für einen Angriff auf Menschen geeignet und bestimmt sind. Gleiches gilt für bestimmte Werkzeuge (z. B. Macheten und Fahrtenmesser) sowie ausgewählte Jagdmesser. Andere klappbare und feststehende Messer zählen nur dann nicht zu den technischen Waffen, wenn sie ihren Merkmalen nach einem Gebrauchsmesser entsprechen. Das kann regelmäßig angenommen werden, wenn die Klinge kürzer als 8,5 cm lang und nicht zweischneidig ist.<sup>53</sup> Ebenfalls einer anderen Zweckbestimmung als dem Waffengebrauch unterliegen Alltagsgegenstände wie „[...] Äxte, Beile, Sensen, Sichel[n] [sowie] Tisch- oder Schlachtmesser.“<sup>54</sup> Grundsätzlich ist es aber auch möglich, dass sich der Herstellerzweck eines Gegenstandes durch einen nachträglichen Umbau verändert und das

---

<sup>49</sup> Vgl. Gade: 2018, S. 29, Rn. 9.

<sup>50</sup> Heinrich: 2015, S. 51, Rn. 23.

<sup>51</sup> Gade: 2018, S. 29, Rn. 11.

<sup>52</sup> Vgl. ebd.: S. 29, Rn. 10.

<sup>53</sup> Vgl. WaffVwV Anl. 1 A 1 UA 2 Nr. 1.1.

<sup>54</sup> Heinrich: 2015, S. 51, Rn. 23.

betreffende Objekt nach der vorgenommenen Umgestaltung als Waffe im technischen Sinn einzuordnen ist<sup>55</sup>.

In Abgrenzung dazu handelt es sich bei den nichttechnischen Waffen i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 2b WaffG um Gegenstände, die nicht schon auf Grund ihrer Zweckbestimmung eine Waffe darstellen, aber aufgrund ihrer besonderen Merkmale (Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise) für den Angriff auf Menschen geeignet sind<sup>56</sup>. Hierunter zählen eine Vielzahl von Alltagsgegenständen, die bei missbräuchlicher Verwendung für die Beeinträchtigung der Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Personen eingesetzt werden können<sup>57</sup>. Nach dieser Begriffsbestimmung würde aber der Waffenbegriff ins Endlose laufen<sup>58</sup>. Dabei ist es nicht Zweck des WaffG, den missbräuchlichen Gebrauch von Alltagsgegenständen zu regeln. Außerdem soll die bloße Möglichkeit, dass ein Gegenstand auch als Waffen eingesetzt werden könnte, nicht schon dazu führen, dass für ihn die strengen Vorschriften des WaffG gelten. Der Gesetzgeber hat daher im § 1 Abs. 2 Nr. 2b WaffG festgelegt, dass nichttechnische Waffen nur dann als Waffen i. S. d. WaffG eingestuft werden, wenn sie ausdrücklich im WaffG genannt werden. In der Anl. 1 A1 UA 2 Nr. 2 WaffG findet sich hierzu eine **abschließende** Aufzählung. Nichttechnische Waffen die dem § 1 Abs. 1 Nr. 2b WaffG unterliegen sind daher Spring-, Fall-, Faust- und Butterflymesser sowie Elektroimpulsgeräte für den Einsatz bei Tieren und Viehtreiber.

### 3.3 Waffenverbotszonen allgemein und im Einzelfall

Waffenverbotszonen können nach § 42 Abs. 5 WaffG allgemein oder einzelfallbezogen eingerichtet werden. In der Regel werden die Führungsverbote oder -beschränkungen allgemein erlassen<sup>59</sup>. Sie sind nicht an ein bestimmtes Ereignis geknüpft. Aber auch die Einrichtung einer Waffenverbotszone für einen Einzelfall ist möglich, etwa für den räumlichen Umkreis und die Dauer einer öffentlichen Veranstaltung. Das Führen von Waffen auf der Veranstaltung selbst wird aber bereits durch den § 42 Abs. 1 WaffG verboten.<sup>60</sup> Eine auf Grundlage des § 42 Abs. 5 WaffG erlassene Rechtsverordnung würde insofern nur eine Ergänzung (z. B. in Form einer räumlichen Erweiterung) des Verbots darstellen. Unabhängig davon, ob die Waffenverbotszone allgemein oder für einen Einzelfall gilt, wird sie immer durch Rechtsverordnung erlassen. Dies wird ausdrücklich im § 42 Abs. 5 S. 1 WaffG bestimmt. Es handelt sich somit eben nicht um eine Allgemeinverfügung oder

---

<sup>55</sup> Vgl. Gade: 2018, S. 30, Rn.13.

<sup>56</sup> Vgl. Heinrich: 2015, S. 56, Rn. 24.

<sup>57</sup> Vgl. Gade: 2018, S. 32, Rn. 17.

<sup>58</sup> Vgl. Heinrich: 2015, S. 56, Rn. 24.

<sup>59</sup> Vgl. Gade: 2018, S. 283, Rn. 33.

<sup>60</sup> Vgl. ebd.: S. 283, Rn. 35.

einen (Einzel-)Verwaltungsakt, da kein Adressat bzw. keine Adressaten bestimmt werden können (s. auch Kapitel 4.1.2)<sup>61</sup>.

### 3.4 Ausnahmen

§ 42 Abs. 5 S. 2 WaffG legt fest, dass in der Rechtsverordnung zur Einrichtung einer Waffenverbotszone bestimmt sein soll, dass die zuständigen Behörden Ausnahmen von dem Verbot zulassen können. Der Satz war im ursprünglichen Gesetzantrag nicht enthalten. Im weiteren parlamentarischen Verfahren wurde er aber zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angefügt.<sup>62</sup> Ausnahmen sollen gemäß § 42 Abs. 5 S. 2 WaffG insbesondere zugelassen werden für:

- Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse,
- Anwohner und
- Gewerbetreibende.

Es handelt sich hierbei um eine typische, aber nicht abschließende Aufzählung von Standardbeispielen<sup>63</sup>. Entsprechend des gesetzlichen Wortlautes dürfen Ausnahmen allerdings nur zugelassen werden, wenn dadurch keine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist. Zum Schutzgut der öffentlichen Sicherheit gehört nach § 4 Nr. 1 SächsPVDG die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie des Bestandes, der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt. Nicht von § 42 Abs. 5 S. 2 WaffG ausdrücklich umfasst wird die öffentliche Ordnung. Das Schutzgut umfasst gemäß § 4 Nr. 2 SächsPVDG die Gesamtheit der im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung liegenden ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten Zusammenlebens betrachtet wird. Eine offizielle Begründung, warum an dieser Stelle nicht wie in anderen Regelungen des WaffG (z. B. in § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 WaffG) auf beide Schutzgüter abgestellt wird, gibt es nicht. Jedoch umfasst der Schutzzweck des WaffG, der sich aus dem § 1 Abs. 1 WaffG ergibt, sowohl die Belange der öffentlichen Sicherheit als auch der öffentlichen Ordnung. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass die öffentliche Ordnung bei der Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme außer Acht gelassen werden kann. Gegenteiliges würde auch dem Zweck § 42 Abs. 5 WaffG selbst zuwiderlaufen.<sup>64</sup> Durch

---

<sup>61</sup> Fehler in Gerlemann: 2015, S. 375, Rn. 13a.

<sup>62</sup> Vgl. BT-Drs. 16/5924 vom 04.07.2007, S. 4.

<sup>63</sup> Vgl. Gerlemann: 2015, S. 375, Rn. 13a.

<sup>64</sup> Vgl. Lehmann; Grotthuss: § 42 Rn. 74.

das Einrichten von Waffenverbotszonen, in denen das Führen von Waffen beschränkt oder verboten wird, soll an Kriminalitätsschwerpunkten eingegriffen und der dortigen Gewaltbereitschaft entgegengewirkt werden. Das Zulassen einer Ausnahme, durch die eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung zu besorgen ist, wäre insofern nicht zielführend.

Ausnahmen können nach § 42 Abs. 5 S. 2 WaffG sowohl allgemein als auch für Einzelfälle zugelassen werden. So kann die zuständige Behörde bspw. eine Allgemeinverfügung (§ 35 S. 2 VwVfG) für eine Waffenpräsentationsschau erlassen. Einem Jäger, der im Bereich der Waffenverbotszone wohnt und der seine Waffe vom Wohnsitz zur Arbeit oder von der Arbeit zum Wohnsitz zurücktransportieren muss, kann eine Ausnahme als (Einzel-)Verwaltungsakt (§ 35 S. 1 VwVfG) erteilt werden.<sup>65</sup> Die Zulassung einer Ausnahme setzt die Stellung eines entsprechenden Antrages voraus. Soweit über diesen positiv entschieden wird, hat die Behörde einen schriftlichen Ausnahmebewilligungsbescheid zu erlassen. In dem Verwaltungsakt sind die Waffen, die der Ausnahme unterliegen, konkret zu bezeichnen. Außerdem muss der Bereich benannt werden, in dem diese aufgrund der Bewilligung geführt werden dürfen. In der Regel werden Ausnahmen nicht auf Dauer, sondern nur für einen begrenzten Zeitraum zugelassen (Befristung).<sup>66</sup> Der Inhaber einer solchen Erlaubnis unterliegt der Legitimationspflicht. Das wird durch die Verweisung des § 42 Abs. 5 S. 3 WaffG auf den Abs. 3 derselben Vorschrift deutlich gemacht.<sup>67</sup> Damit die erteilte Ausnahme auch behördlich nachvollziehbar bzw. kontrollierbar ist, muss der Ausnahmebescheid von der begünstigten Person stets mitgeführt werden<sup>68</sup>. Auf Verlangen ist das Dokument den Polizeibeamten oder den sonst zur Kontrolle von Personen Berechtigten zur Prüfung auszuhändigen. Unberührt vom § 42 Abs. 3 WaffG bleiben dabei die Ausweispflichten des § 38 WaffG. Der Begünstigte muss daher zusätzlich auch einen Pass oder Reisepass mit sich führen und bei Bedarf aushändigen, damit der Inhaber der Ausnahmebewilligung eindeutig identifiziert werden kann.<sup>69</sup> Der Ausnahmebescheid allein ist hierfür nicht ausreichend, da er kein amtliches Lichtbild enthält<sup>70</sup>.

### 3.5 Rechtsfolgen

Ein Verstoß gegen die auf Grundlage des § 42 Abs. 5 WaffG erlassene Rechtsverordnung wird gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 23 WaffG als Ordnungswidrigkeit geahndet.

---

<sup>65</sup> Vgl. König; Papsthart: 2012, in: beck-online, § 42 Rn. 8.

<sup>66</sup> Vgl. Lehmann; Grotthuss: § 42 Rn. 74 f.

<sup>67</sup> Vgl. König; Papsthart: 2012, in: beck-online, § 42 Rn. 9.

<sup>68</sup> Vgl. Gade: 2018, S. 383, Rn. 37.

<sup>69</sup> Vgl. Lehmann; Grotthuss: § 42 Rn. 76.

<sup>70</sup> Vgl. ebd.: § 42 Rn. 52.

Vorausgesetzt wird, dass in dem durch die jeweilige Rechtsverordnung bestimmten Tatbestand ausdrücklich auf diese Bußgeldnorm verwiesen wird. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte Blankettnorm, in der lediglich die Bußgeldandrohung enthalten ist. Die Tatbestandsmerkmale selbst sind in der Vorschrift nicht bestimmt. Diesbezüglich wird auf eine Ausfüllungsnorm verwiesen.<sup>71</sup> In diesem Fall ist das die auf Grundlage des § 42 Abs. 5 WaffG erlassene Rechtsverordnung. Die Tatbestandsverwirklichung ist daher davon abhängig, ob eine entsprechende Rechtsverordnung überhaupt erlassen wurde und in der Ausfüllungsnorm auf die Bußgeldvorschrift des § 53 Abs. 1 Nr. 23 WaffG zurückverwiesen wird<sup>72</sup>. Ordnungswidrig handelt nach § 53 Abs. 1 Nr. 20 WaffG ferner, wer die Ausweispflichten des § 38 Abs. 1 S. 1 oder Abs. 2 WaffG verletzt. Nicht hiervon umfasst wird ein Verstoß gegen den § 42 Abs. 3 WaffG. Zwar wird in der Vorschrift festgelegt, dass eine gewährte Ausnahmegewilligung von dem Begünstigten mitzuführen ist, Sanktionen bei einer Zuwiderhandlung werden im Gesetz aber nicht bestimmt.<sup>73</sup> Die Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 53 Abs. 1 WaffG wird gemäß § 53 Abs. 2 WaffG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet.

Darüber hinaus können Gegenstände, die in Verbindung mit einer nach § 53 WaffG verübten Ordnungswidrigkeit stehen, auf Grundlage des § 54 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 WaffG eingezogen werden. Bei einer Einziehung geht das Eigentum an der Sache an den Staat über. Da das Eigentum aber grundsätzlich durch den Art. 14 GG besonders geschützt ist, ist diese Maßnahme nur als „letztes Mittel“ zulässig.<sup>74</sup>

---

<sup>71</sup> Vgl. Bohnert; Joachim: Ordnungswidrigkeitengesetz – Kommentar, München 2010, S. 7, Rn. 30.

<sup>72</sup> Vgl. Gürtler, Franz: Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, München 2017, S. 18 f., Rn. 17a, 18.

<sup>73</sup> Vgl. Gade: 2018, S. 384, Rn. 38.

<sup>74</sup> Vgl. Schenke, Wolf-Rüdiger: Polizei- und Ordnungsrecht, 2013, S. 97, Rn. 166.

## 4 Erste sächsische Waffenverbotszone in Leipzig

### 4.1 Mantelverordnung

„[...] schon das Mitführen von Waffen oder gefährlichen Werkzeugen zeugt von latenter Gewaltbereitschaft und wir – Land, Stadt und Polizeidirektion – sind keinesfalls gewillt, sehenden Auges auf weitere Eskalationen zu warten. Wir handeln konsequent, präventiv und nachhaltig.“<sup>75</sup> Mit diesen Worten wurde die Einführung der ersten sächsischen Verbotzone in Leipzig durch den damaligen Leipziger Polizeipräsidenten Bernd Merbitz verkündet. Am 5. November 2018 trat die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Einrichtung einer Verbotzone zum Schutz vor Waffen und gefährlichen Gegenständen in Leipzig in Kraft. Bei der Verordnung handelt es sich um eine sogenannte Mantelverordnung, hinter der sich zwei getrennte Verordnungen verbergen<sup>76</sup>. Das ist zum einen die Sächsische Waffenverbotszonenverordnung Leipzig (SächsWaffVerbZVO-Lpz) und zum anderen die Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das Verbot des Mitführens gefährlicher Gegenstände in Leipzig (im Folgenden mit der nicht amtlichen Abkürzung PVOgG-Lpz abgekürzt). Mit Mantelverordnungen können verschiedene Verordnungen, die in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen, zusammen erlassen, abgeändert oder aufgehoben werden<sup>77</sup>. Zwischen den beiden oben genannten Verordnungen ist ein solcher enger sachlicher Zusammenhang gegeben. Durch die auf Grundlage des § 42 Abs. 5 WaffG erlassene SächsWaffVerbZVO-Lpz kann nur das Führen von Waffen i. S. d. WaffG verboten werden. Darüber hinaus gibt es aber auch weitere gefährliche Gegenstände, die zwar grundsätzlich nicht dem WaffG unterliegen, aber häufig bei Gewaltdelikten eingesetzt werden. Schon im ursprünglichen Gesetzantrag der Freien und Hansestadt Hamburg wurde darauf hingewiesen, dass diese auf Grundlage einer zusätzlichen Polizeiverordnung nach dem Landespolizeirecht verboten werden können.<sup>78</sup> Ergänzend zur SächsWaffVerbZVO-Lpz wurde daher die PVOgG-Lpz erlassen, durch die der Katalog der verbotenen Gegenstände im Bereich der Leipziger Waffenverbotszone erweitert wurde.

#### 4.1.1 Sächsische Waffenverbotszonenverordnung Leipzig

Die SächsWaffVerbZVO-Lpz ist in Art. 1 der Mantelverordnung verankert und stützt sich auf den § 42 Abs. 5 S.1, 2 WaffG<sup>79</sup>. Erlassen wurde sie vom SMI am 4. Oktober 2018.

---

<sup>75</sup> SMI: Erste Sächsische Waffenverbotszone in Leipzig eingerichtet – Wöllner: „Gewaltmonopol liegt in den Händen des Staates“, Medieninformation vom 05.11.2018 (Anhang 1).

<sup>76</sup> Vgl. Kleine Anfrage Drs. 6/11315 vom 15.12.2017, S. 2.

<sup>77</sup> Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit: Häufig gestellte Fragen (FAQ) – Mantelverordnung (Anhang 2).

<sup>78</sup> Vgl. BR-Drs. 233/06 vom 28.03.2006, S. 7.

<sup>79</sup> Vgl. Eingangsformel der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Einrichtung einer Verbotzone zum Schutz vor Waffen und gefährlichen Gegenständen in Leipzig.

Die sächsische Landesregierung hat hierbei von der Subdelegationsmöglichkeit des § 42 Abs. 5 S. 4 1. HS WaffG Gebrauch gemacht. Durch den § 5 SächsWaffGDVO wurde die Befugnis zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung auf das SMI übertragen, welches im Jahr 2018 in Leipzig zum ersten Mal die Erlasskompetenz in Anspruch genommen hat.

§ 1 SächsWaffVerbZVO-Lpz verbietet das Führen aller Waffen auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Waffenverbotszone. Dass der Begriff *Waffen* an dieser Stelle alle Waffen i. S. d. WaffG umfasst, wird durch den Verweis in § 2 Abs. 1 SächsWaffVerbZVO-Lpz auf den § 1 Abs. 2 WaffG deutlich gemacht. Welche Waffen genau hierunter fallen, wird im Kapitel 2.2 erläutert. Die Umgangsart des Führens wird noch mal ausdrücklich im § 2 Abs. 2 SächsWaffVerbZVO-Lpz definiert. Die Begriffsbestimmung ist dabei deckungsgleich zur Definition in der Anl. 1 A 2 Nr. 4 WaffG (s. Kapitel 3.1). Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der SächsWaffVerbZVO-Lpz eine Waffe im Bereich der Waffenverbotszone führt, handelt ordnungswidrig und kann gemäß § 4 Abs. 2 SächsWaffVerbZVO-Lpz mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Der § 4 Abs. 1 SächsWaffVerbZVO-Lpz verweist hier ordnungsgemäß auf die Bußgeldnorm des § 53 Abs. 1 Nr. 23 WaffG. Neben der Verhängung eines Bußgeldes kann eine verbotenerweise in der Waffenverbotszone geführte Waffe nach § 4 Abs. 3 SächsWaffVerbZVO-Lpz eingezogen werden.

#### **4.1.2 Polizeiverordnung über das Mitführen Gefährlicher Gegenstände**

Die PVOgG-Lpz ist indes in Art. 2 der Mantelverordnung geregelt und findet ihre Ermächtigung in § 9 Abs. 1 i. V. m. §§1 Abs. 1, 12, 17 Abs. 1 SächsPolG (neu: § 32 Abs. 1 i. V. m. §§ 2 Abs.1, 34, 39 Abs. 1 SächsPBG)<sup>80</sup>. Richtigerweise wurde das Führen von gefährlichen Gegenständen nicht schon auf Grundlage des § 42 Abs. 5 WaffG verboten, sondern durch den Erlass einer zusätzlichen Verordnung nach dem sächsischen Polizeirecht.

§ 32 Abs. 1 SächsPBG ermächtigt die allgemeinen Polizeibehörden zum Erlass von polizeilichen Geboten oder Verboten, die für eine unbestimmte Zahl von Fällen an eine unbestimmte Zahl von Personen gerichtet sind (Polizeiverordnung). In Abgrenzung zu Verwaltungsakten handelt es sich bei Polizeiverordnungen um abstrakt-generelle Regelungen. Verwaltungsakte (§ 35 VwVfG) hingegen sind konkret-individuell, da sie einen Einzelfall regeln und an einen bestimmten Adressaten gerichtet sind. Probleme kann es vor allem bei der Abgrenzung von Verordnungen und Allgemeinverfügungen geben.

---

<sup>80</sup> Vgl. Eingangsformel der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Einrichtung einer Verbotszone zum Schutz vor Waffen und gefährlichen Gegenständen in Leipzig.

Allgemeinverfügungen (§ 35 S. 2 VwVfG) richten sich anders als (Einzel-)Verwaltungsakte (§ 35 S. 1 VwVfG) nicht an eine einzelne Person, sondern an mehrere. Der Adressatenkreis ist dabei aber bestimmt oder aber zumindest bestimmbar. Verordnungen richten sich hingegen an alle Personen, die zukünftig in ihren Geltungsbereich fallen. Um welche Personen es sich dabei genau handelt, kann nicht bestimmt werden.<sup>81</sup>

Nach § 32 Abs. 1 SächsPBG können die allgemeinen Polizeibehörden Polizeiverordnungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem SächsPBG erlassen. Die Vorschrift verweist damit auf den § 2 Abs. 1 SächsPBG<sup>82</sup>. Die Regelung bestimmt, dass den Polizeibehörden die Aufgabe der Gefahrenabwehr zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung obliegt. Damit eine Polizeiverordnung erlassen werden kann, muss daher eine Gefahr für mindestens eines der beiden Schutzgüter vorliegen. Dabei hat die öffentliche Sicherheit Vorrang vor der öffentlichen Ordnung<sup>83</sup>. Ausreichend ist die abstrakte Gefahr, dass eine Verletzung der Schutzgüter eintreten könnte<sup>84</sup>. Bei einer abstrakten Gefahr handelt es sich nach § 4 Nr. 3h SächsPVDG um eine Sachlage, bei der nach allgemeiner Lebenserfahrung oder den Erkenntnissen fachkundiger Stellen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit typischerweise Gefahren für ein polizeiliches Schutzgut entstehen. In Abgrenzung dazu muss bei einer konkreten Gefahr gemäß § 4 Nr. 3a SächsPVDG im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit bestehen, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintreten wird. Während also bei einer konkreten Gefahr die Gefahr im Einzelfall real vorhanden sein muss, reicht es bei der abstrakten Gefahr schon aus, dass diese typischerweise entsteht. Sowohl bei der konkreten als auch der abstrakten Gefahr muss aber der Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich sein. Hierfür müssen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.<sup>85</sup> „Tatsächliche Anhaltspunkte sind bestimmte Indizien, aus denen nach polizeirechtlicher Erfahrung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf das Vorliegen eines Sachverhaltes geschlossen werden kann.“<sup>86</sup> Kann die Behörde aufgrund fehlender Kenntnisse über die zu regelnde Sachlage oder die wesentlichen Kausalverläufe keine entsprechende Gefahrenprognose aufstellen, liegt keine abstrakte Gefahr vor<sup>87</sup>. Wird die Kriminalitätsentwicklung im Bereich der Leipziger Eisenbahnstraße (s. Kapitel 4.2) betrachtet, kann festgestellt werden, dass nach der Definition eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorlag. Die allgemeinen Polizeibehörden waren insofern dazu

---

<sup>81</sup> Vgl. Möller, Manfred; Warg, Gunter: Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht mit Verwaltungszwang und Bescheidtechnik, Stuttgart 2012, S. 259, Rn. 196.

<sup>82</sup> Vgl. Elzermann, Hartwig; Schwier, Henning: Polizeigesetz des Freistaates Sachsen – Kommentar für Praxis und Ausbildung, Stuttgart 2014, S. 57, Rn. 6.

<sup>83</sup> Vgl. Elzermann; Schwier: 2014, S. 12, Rn. 3.

<sup>84</sup> Vgl. ebd.: S. 58, Rn. 8.

<sup>85</sup> Vgl. ebd.

<sup>86</sup> Ebd.: S. 104, Rn. 6.

<sup>87</sup> Vgl. Möller; Warg: 2012, S. 201, Rn. 264.

berechtigt, eine Rechtsverordnung mit dem Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen zu erlassen. Allgemeine Polizeibehörden sind dabei nach § 1 Abs. 1 SächsPBG die zuständigen Staatsministerien (oberste Landespolizeibehörden), die Landesdirektion Sachsen (Landespolizeibehörde), die Landratsämter und die kreisfreien Städte (Kreispolizeibehörden) sowie die Gemeinden (Ortspolizeibehörden). Ihre Zuständigkeit für den Erlass von Polizeiverordnungen ergibt sich aus §§ 32 Abs. 1, 34 SächsPBG. In § 34 SächsPBG wird dabei noch mal ausdrücklich das zuständige Staatsministerium genannt. Grundsätzlich wird aber keine Regelzuständigkeit festgelegt. Zwischen den allgemeinen Polizeibehörden besteht eine konkurrierende Zuständigkeit im Bezug auf den Erlass von Polizeiverordnungen nach § 32 Abs. 1 SächsPBG. Jeder von ihnen darf für seinen Dienstbezirk oder Teile seines Dienstbezirkes Verordnungen erlassen. Soweit es aufgrund der konkurrierenden Verordnungsermächtigung zu Konflikten kommen sollte, werden diese durch den § 36 SächsPBG aufgelöst.<sup>88</sup> Er legt fest, dass Polizeiverordnungen nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen dürfen. Grundsätzlich sind Polizeiverordnungen, die von unterschiedlichen Behörden innerhalb der Verwaltungshierarchie erlassen worden sind, nicht gleichgestellt. Sie unterliegen einer Normenhierarchie. Desto weiter oben die erlassende Polizeibehörde in der Verwaltungshierarchie steht, desto weiter oben befindet sich auch die von ihr erlassene Polizeiverordnung in der Normenhierarchie.<sup>89</sup> Die „höheren“ Verordnungen verdrängen dabei die „niedrigeren“ Verordnungen, wenn sie den gleichen Gegenstand regeln. Die verdrängte Verordnung verliert dadurch automatisch ihre Gültigkeit. Eine ausdrückliche Aufhebung ist dabei nicht notwendig, aber wünschenswert.<sup>90</sup>

Die PVOgG-Lpz wurde von der in der Verwaltungshierarchie an der höchsten Stelle stehenden allgemeinen Polizeibehörde erlassen: dem SMI. Die Polizeiverordnung enthält im § 1 PVOgG-Lpz das Führungsverbot von gefährlichen Gegenständen im Bereich der Waffenverbotszone. Der Begriff des Führens wird in § 2 Abs. 2 SächsPVOgG-Lpz definiert und ist ähnlich zur Begriffsbestimmung in der Anl. 1 A 2 Nr. 2 WaffG. Allerdings wird hier nur auf den Bereich außerhalb der eigenen Wohnung, eigener Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums abgestellt. Damit weicht die Definition des *Führens* in der Verordnung von der Regelung im WaffG ab (Schießstätten werden in der Verordnung nicht aufgeführt). Welche Gegenstände als gefährlich gelten und damit dem Führungsverbot unterliegen, bestimmt § 2 Abs. 1 PVOgG-Lpz. In den Geltungsbereich der Verordnung fallen demnach:

---

<sup>88</sup> Vgl. Elzermann; Schwier: 2014, S. 78 f., Rn. 2.

<sup>89</sup> Vgl. ebd.: S. 68, Rn. 6.

<sup>90</sup> Vgl. ebd.: S. 68 f., Rn. 9.

- Äxte und Beile,
- Schlagstöcke, Baseballschläger und Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, als Hieb- und Stoßwaffe gegen Personen oder Sachen eingesetzt zu werden (z. B. zweckentfremdet angeschärfte Werkzeuge),
- Handschuhe mit harten Füllungen sowie Quarzhandschuhe und
- Messer, Reizstoffsprühgeräte und Tierabwehrsprays, die nicht schon dem WaffG unterliegen.

Nicht unter den Anwendungsbereich der PVOgG-Lpz fallen damit bspw. Scheren, Schraubendreher und Glasschaber, es sei denn sie wurden zweckentfremdet geschärft<sup>91</sup>. Sehr wohl unterliegen hingegen Einwegmesser aus Plastik, Pilzmesser und Taschenmesser dem Führungsverbot des § 1 PVOgG-Lpz<sup>92</sup>. Ob in solchen Fällen von der Verfolgung der Ordnungswidrigkeit abgesehen werden kann, entscheidet die Verfolgungsbehörde im Einzelfall entsprechend § 47 Abs. 1 OWiG nach pflichtgemäßem Ermessen<sup>93</sup>. Grundsätzlich handelt nach § 4 Abs. 1 PVOgG-Lpz aber ordnungswidrig, wer dem Verbot des § 1 PVOgG-Lpz zuwiderhandelt und im Bereich der Waffenverbotszone einen gefährlichen Gegenstand i. S. d. § 2 Abs. 1 PVOgG-Lpz führt. Geahndet werden kann die Ordnungswidrigkeit gemäß § 4 Abs. 2 PVOgG-Lpz mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro.

#### **4.2 Gebiet der Waffenverbotszone**

Gemäß § 1 SächsWaffVerbZVO-Lpz i. V. m. § 1 PVOgG-Lpz wird das Gebiet der Waffenverbotszone durch die Eisenbahnstraße/Rosa-Luxemburg-Straße, Mariannenstraße, Hermann-Liebmann-Straße, Ludwigstraße, Elisabethstraße, Konradstraße, Hermann-Liebmann-Straße, Rabet, Lorenzstraße, Konstantinstraße und Eisenbahnstraße/Rosa-Luxemburg-Straße begrenzt (Anhang 3). Das Gebiet liegt im Osten von Leipzig und erstreckt sich über die Stadtteile Neustadt-Neuschönefeld und Volkmarsdorf. Insgesamt umfasst die Waffenverbotszone 0,093 % der Fläche Leipzigs<sup>94</sup>. Bei einer Größe von 297,6 km<sup>2</sup> sind das rund 0,277 km<sup>2</sup>. Gekennzeichnet wird die Waffenverbotszone durch eine entsprechende Beschilderung (Anhang 5). Insgesamt wurden 30 Verbotsschilder an ausgewählten Zuwegen des Gebiets aufgestellt<sup>95</sup>. Um Missverständnisse, insbesondere wegen sprachlicher Differenzen zu vermeiden, wurde hierbei auf Piktogramme zurückgegriffen. Die Rechtswirkung der Waffenverbotszone ergibt sich allerdings nicht aus der

<sup>91</sup> Vgl. Kleine Anfrage Drs. 6/18166 vom 30.07.19, S. 2, 4.

<sup>92</sup> Vgl. Kleine Anfrage Drs. 6/15248 vom 30.11.18 / vgl. Kleine Anfrage Drs. 6/15153 vom 22.11.18, S. 3.

<sup>93</sup> Vgl. Kleine Anfrage Drs. 6/15153 vom 22.11.18, S. 3.

<sup>94</sup> Vgl. Polizei Sachsen: Häufig gestellte Fragen (FAQ), Frage 1 (Anhang 4).

<sup>95</sup> Vgl. Kleine Anfrage Drs. 6/15153 vom 22.11.2018, S. 2.

Beschilderung, sondern aus der Bekanntmachung der Verordnung am 19. Oktober 2018 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nr. 14/2018).<sup>96</sup>

### **4.3 Die Eisenbahnstraße als kriminalitätsbelasteter Ort**

Die Stadtteile Neustadt-Neuschönefeld und Volkmarsdorf sind geprägt von Multikulturalität. Im Jahr 2017 waren über ein Drittel der in den Gebieten lebenden Menschen solche mit Migrationshintergrund – mehr als in allen anderen Stadtteilen Leipzigs<sup>97</sup>. Aber nicht nur für seine kulturelle Vielfalt ist das Gebiet bekannt. Bei der Eisenbahnstraße handelt es sich seit Jahren um einen Kriminalitätsschwerpunkt. Die Polizeidirektion hat bereits mit einer Vielzahl von präventiven und repressiven Maßnahmen versucht, der Kriminalitätsentwicklung in dem Viertel entgegenzuwirken. Dazu gehörte die Einrichtung einer Außenpolizeirevierstelle des Polizeireviers Leipzig-Zentrum in der Eisenbahnstraße und die Einführung von Videoüberwachung zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität. Darüber hinaus wurden weitere polizeiliche Maßnahmen getroffen. Unter anderem war die Eisenbahnstraße Teil des im November 2017 gestarteten Pilotprojektes „Bodycam“. Eine Besserung der Zustände konnte hierdurch jedoch nicht erreicht werden.<sup>98</sup> Der prozentuale Anteil der Straftaten im Bereich der heutigen Waffenverbotszone an der Gesamtkriminalität in der kreisfreien Stadt Leipzig war, besonders unter Berücksichtigung der geringen Fläche, immer noch überdurchschnittlich hoch. Besonders auffällig waren dabei die überproportional vielen schweren Straftaten.<sup>99</sup> Die folgende Statistik zeigt die Entwicklung der Straftaten im Bereich der Waffenverbotszone. Insgesamt werden jährlich ca. 600 Delikte in dem Gebiet registriert<sup>100</sup>. In der nachfolgenden Darstellung erfasst sind dabei nur die für die Einrichtung von Waffenverbotszonen relevanten Straftatbestände nach § 42 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 WaffG.

---

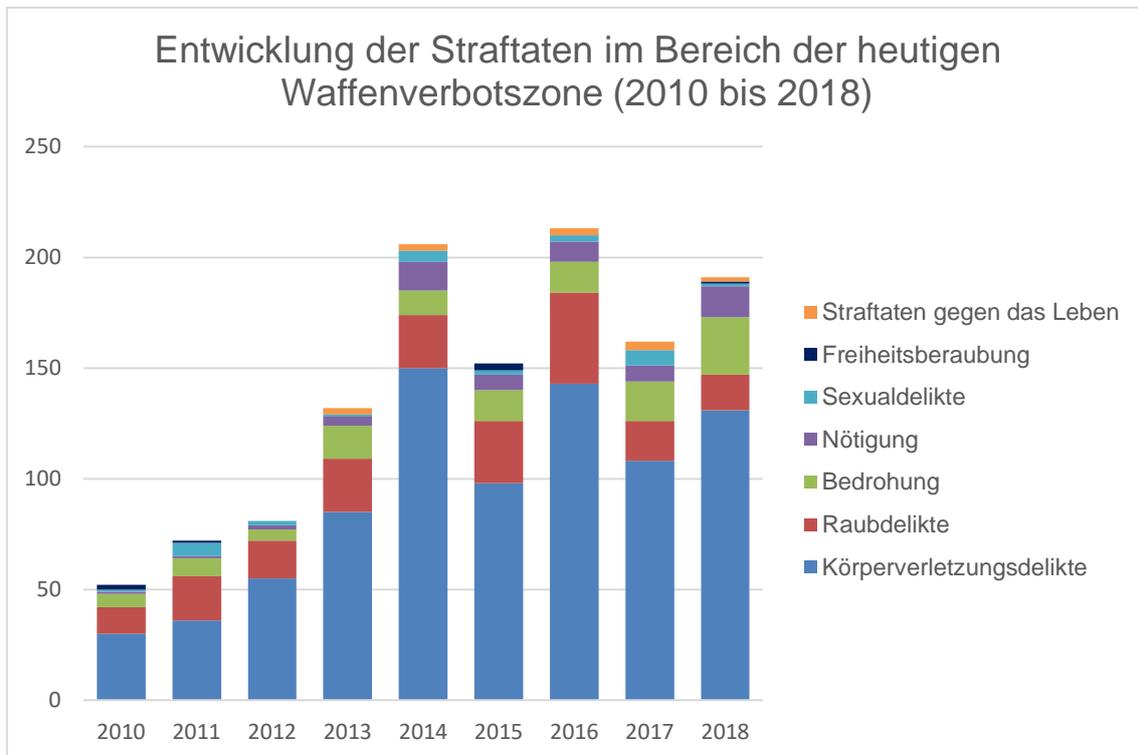
<sup>96</sup> Vgl. Polizei Sachsen: Häufig gestellte Fragen (FAQ), Frage 8 (Anhang 6).

<sup>97</sup> Vgl. Ordnungsamt Leipzig: Bevölkerungsbestand – Einwohner mit Migrationshintergrund: Anteil der Migranten an der Bevölkerung (Anhang 7).

<sup>98</sup> Vgl. Kleine Anfrage Drs-Nr. 6/11315 vom 15.12.2017, S. 2.

<sup>99</sup> Vgl. Polizei Sachsen: Häufig gestellte Fragen (FAQ), Frage 1 (Anhang 4).

<sup>100</sup> Vgl. SMI: Erste Sächsische Waffenverbotszone in Leipzig eingerichtet – Wöllner: „Gewaltmonopol liegt in den Händen des Staates“, Medieninformation vom 05.11.2018 (Anhang 1).



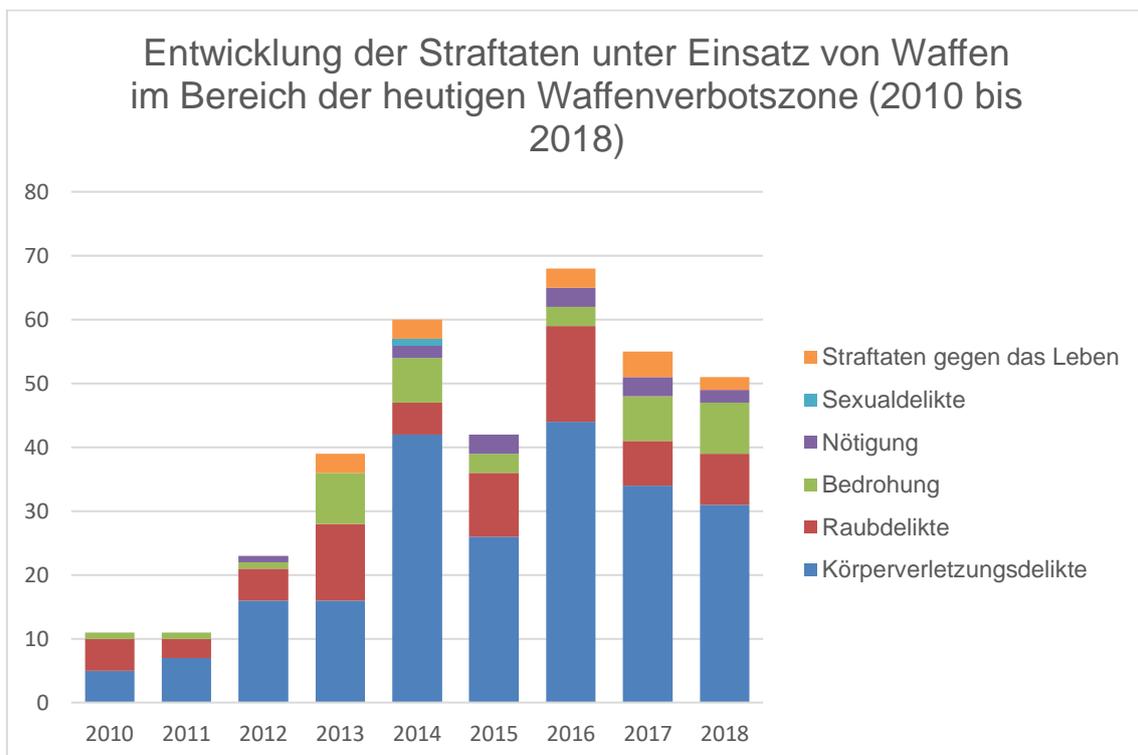
**Abbildung 4.3-1: Entwicklung der Straftaten im Bereich der heutigen Waffenverbotszone (2010 bis 2018)<sup>101</sup>**

Es zeigt sich, dass vom Jahr 2010 bis 2014 ein stetiger Anstieg der Straftaten zu verzeichnen ist. Dabei stellen die Körperverletzungsdelikte (Körperverletzung nach § 223 StGB und schwere Körperverletzung nach § 224 StGB) den höchsten Anteil dar. Im Jahr 2014 waren fast 73 % aller begangenen Straftaten im Bereich der heutigen Waffenverbotszone solche der Körperverletzung. Den zweithöchsten Posten mit rund 12 % nehmen die Raubdelikte ein. Unter diesem Punkt erfasst sind Raub (§ 249 StGB), schwerer Raub (§ 250), räuberischer Diebstahl (§ 252 StGB) und räuberische Erpressung (§ 255 StGB). Nachdem die Anzahl der Straftaten bis zum Jahr 2014 stetig anstieg, konnte 2015 schließlich ein Rückgang verzeichnet werden. Dies war allerdings nicht von Dauer. Im darauffolgenden Jahr wurden insgesamt 213 Delikte i. S. d. § 42 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 WaffG im Bereich der Eisenbahnstraße registriert – so viele wie noch nie zuvor. Das sind 161 Straftaten mehr als noch im Jahr 2010. Besonders hervorzuheben ist die Zahl der Tötungsdelikte. In den Jahren 2013, 2014 und 2016 wurden jeweils drei Menschen im Bereich der heutigen Waffenverbotszone getötet<sup>102</sup>. Zum Vergleich: Im ganzen Gebiet der kreisfreien Stadt Leipzig wurden im Jahr 2016 29 Menschen Opfer von Mord oder

<sup>101</sup> Vgl. Kleine Anfrage Drs. 6/15449 vom 27.12.2018, Anl. S. 2 / vgl. Kleine Anfrage Drs. 6/18595 vom 09.09.2019, S. 2.

<sup>102</sup> Widersprüchliche Angaben für das Jahr 2014 in der Kleinen Anfrage Drs. 6/15449 vom 27.12.2018, Anl. S. 1 und S. 2. Es wird daher auf die geringere Anzahl abgestellt.

Totschlag<sup>103</sup>. Wird bedacht, dass die heutige Waffenverbotszone nicht einmal 0,1 % der gesamten Fläche der kreisfreien Stadt Leipzig ausmacht, ist das eine alarmierende Bilanz. Im Jahr 2017 ging die Anzahl der Straftaten dann zwar zurück, stieg jedoch im darauffolgenden Jahr gleich wieder auf 191 Delikte an. Das sind zwar nicht so viele wie in den Jahren 2014 und 2016, trotzdem ist dieser Wert aber mehr als drei Mal so hoch wie noch im Jahr 2010. Die Körperverletzung bleibt dabei in allen Jahren die häufigste Straftat. Die zweite Grafik zeigt, wie viele Straftaten nach § 42 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 WaffG dabei unter dem Einsatz von Waffen verübt wurden.



**Abbildung 4.3-2: Entwicklung der Straftaten unter Einsatz von Waffen im Bereich der heutigen Waffenverbotszone (2010 bis 2018)<sup>104</sup>**

Auch hier zeigt sich eine ähnliche Bilanz. Bis einschließlich 2014 stieg die Zahl der Straftaten unter dem Einsatz von Waffen. Auf einen plötzlichen Rückgang im Jahr 2015 folgte 2016 wieder ein deutlicher Anstieg. 68 Straftaten unter der Verwendung von Waffen wurden in dem Jahr verübt, davon zwei Morde und ein Totschlag. Damit wurde in dem Jahr der Höhepunkt der Waffengewalt im Bereich der heutigen Waffenverbotszone erreicht. Danach sank die Zahl bis einschließlich 2018 wieder ab. Dabei ist aber der prozentuale Anteil der Straftaten unter Waffeneinsatz an der Gesamtzahl aller Straftaten im Jahr 2017 mit 34 % am höchsten. Im Vorgängerjahr waren es noch 32 %, bis dahin der

<sup>103</sup> Vgl. Polizeidirektion Leipzig: Sicherheitslage 2016 Kreisfreie Stadt Leipzig, S. 10 (Anhang 8).

<sup>104</sup> Vgl. Kleine Anfrage Drs. 6/15449 vom 27.12.2018, Anl. S. 1 / vgl. Kleine Anfrage: Drs. 6/18595 vom 09.09.2019, S. 2.

höchste Wert. Im Jahr 2018 wurden nur noch ca. 27 % aller Straftaten i. S. d. § 42 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 WaffG im Bereich der Eisenbahnstraße mit einer Waffe verübt. Da keine Aufschlüsselung nach Monaten vorgenommen wird, kann aber nicht festgestellt werden, ob dieser Rückgang bereits der am 5. November 2018 in Kraft getretenen Waffenverbotszone zugeschrieben werden kann. Trotzdem ist der Unterschied zum Jahr 2010 erheblich: Während damals nur 11 Straftaten unter dem Einsatz von Waffen im Bereich der Eisenbahnstraße verzeichnet worden, waren es 2018 51, fast fünf Mal so viel. Besonders hoch war auch hier wieder die Zahl der Körperverletzungsdelikte. In den Jahren 2010 bis 2018 wurde bei fast jeder vierten Körperverletzung eine Waffe eingesetzt. Insgesamt kann den Statistiken entnommen werden, dass in dem dargestellten Zeitraum bei fast 29 % aller Straftaten i. S. d. § 42 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 WaffG, die im Bereich der heutigen Waffenverbotszone begangen worden sind, eine Waffe eingesetzt wurde. Innerhalb von sechs Jahren verloren 15 Menschen ihr Leben durch Mord oder Totschlag im Gebiet der Eisenbahnstraße – bei allen Fällen war dabei eine Waffe im Spiel<sup>105</sup>. Besonders öffentlichkeitswirksam war die Schießerei vom 25. Juni 2016. Am helllichten Tag kam es in der Eisenbahnstraße zu einer blutigen Auseinandersetzung zwischen zwei Rockerbanden: den Hells Angels und den United Tribuns. Bei der Schießerei wurde ein Mitglied der United Tribuns getötet und zwei weitere verletzt.<sup>106</sup>

Es kann festgestellt werden, dass es sich bei dem Bereich der Leipziger Waffenverbotszone um einen kriminalitätsbelasteten Ort handelt. Nicht nur wurde hier eine Vielzahl von Straftaten unter dem Einsatz von Waffen verübt, sondern auch eine hohe Anzahl von den in § 42 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 WaffG genannten Delikten, insbesondere solche der Körperverletzung. Bei Betrachtung der Statistiken kann davon ausgegangen werden, dass der in § 42 Abs. 5 S. 1 WaffG gestellte Anforderung der „Wiederholung“ genüge getan wurde. Die Kriminalitätsentwicklung der letzten Jahre rechtfertigt außerdem die Annahme, dass auch in der Zukunft weiterhin mit der Begehung derartiger Straftaten zu rechnen ist<sup>107</sup>. Insoweit erfüllt das Gebiet der Eisenbahnstraße die Voraussetzungen des § 42 Abs. 5 S. 1 WaffG. Die Einrichtung einer Waffenverbotszone in dem durch Rechtsverordnung bestimmten Bereich war insoweit gerechtfertigt.

#### **4.4 Ausnahmen Waffenverbotszone Leipzig**

In § 3 SächsWaffVerbZVO-Lpz und § 3 PVOgG-Lpz sind Ausnahmen von den Führungsverboten festgelegt. Damit wird § 42 Abs. 5 S. 2 WaffG Rechnung getragen.

---

<sup>105</sup> Beachte Fn. 102.

<sup>106</sup> Vgl. Nößler, Robert: Rockerkrieg in der Eisenbahnstraße: Leipziger Polizei befürchtet Racheakte, in: LVZ vom 27.06.2016 (Anhang 9).

<sup>107</sup> Vgl. Kleine Anfrage Drs. 6/15449 vom 27.12.2018, S. 2.

Grundsätzlich von dem Verbot des Führens von Waffen und gefährlichen Gegenständen ausgenommen sind nach § 3 Abs. 1 SächsWaffVerbZVO-Lpz und § 3 Abs. 1 PVOgG-Lpz gemeindliche Polizeivollzugsbedienstete (Nr. 1) sowie Rettungsdienste, Feuerwehr, Pflegekräfte und medizinische Hilfskräfte, soweit diese im Bereich der Waffenverbotszone im Rahmen ihrer Arbeit tätig werden (Nr. 2). Letzteres gilt auch für Mitarbeiter von Geld- und Warentransporten und des Sicherheitsdienstes der Deutschen Bahn AG (Nr. 3).

Weiterhin ist Anwohnern, die im Bereich der Waffenverbotszone ihren Wohnsitz haben, gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 SächsWaffVerbZVO-Lpz und § 3 Abs. 2 Nr. 2 PVOgG-Lpz der Transport von Waffen und gefährlichen Gegenständen gestattet. Voraussetzung ist, dass der Transport in verschlossenen Behältnissen oder Verpackungen erfolgt, die einen unmittelbaren Zugriff verhindern. Ein Behältnis ist verschlossen, wenn es mit einem Zahlen- oder Vorhängeschloss versehen ist<sup>108</sup>. Dabei werden weder an das Behältnis bzw. die Verpackung noch an das Schloss besondere Anforderungen gestellt. Ausreichend ist es daher, wenn der Reißverschluss des Transportbehältnisses an den Ösen mit einem Zahlen- oder Vorhängeschloss fixiert wird. Sinn und Zweck der Regelung ist dabei nicht, die Waffe oder den gefährlichen Gegenstand vor einer Wegnahme zu schützen. Viel mehr soll verhindert werden, dass er schnell erreicht werden kann<sup>109</sup>. Der unmittelbare Zugriff i. S. d. § 3 Abs. 2 SächsWaffVerbZVO-Lpz und § 3 Abs. 2 Nr. 2 PVOgG-Lpz gilt nach WaffVwV Nr. 12.3.3.2 als verhindert, wenn die Waffe bzw. der gefährliche Gegenstand nicht innerhalb von drei Sekunden und mit weniger als drei Handgriffen unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann. Bei einem verschlossenen Behältnis bzw. bei einer verschlossenen Verpackung kann immer davon ausgegangen werden, dass der Inhalt nicht zugriffsbereit ist<sup>110</sup>. Unter diesen strengen Transportvoraussetzungen ist es nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 SächsWaffVerZVO-Lpz und § 3 Abs. 2 Nr. 2 PVOgG-Lpz auch Gewerbetreibenden, deren Geschäftssitz im Bereich der Waffenverbotszone liegt und die eine Berechtigung für den Handel mit Waffen bzw. gefährlichen Gegenständen haben, gestattet, diese zu transportieren. Hiervon umfasst sind auch deren Mitarbeiter, Lieferanten und Kunden. Weiterhin dürfen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 PVOgG-Lpz auch Handwerker, Gewerbetreibende und ihre Mitarbeiter gefährliche Gegenstände in entsprechenden Behältnissen mit sich führen, wenn sie diese für die Ausübung ihrer Arbeit im Bereich der Waffenverbotszone benötigen. Auch der Transport von Waffen und gefährlichen Gegenständen in einem Kraftfahrzeug mit geschlossenem Fahrgastraum ist nach § 3 Abs. 1 SächsWaffVerbZVO-Lpz und § 3 Abs. 2 Nr. 1 PVOgG-Lpz von dem Führungsverboten ausgenommen. Die Verordnungen bestimmen, dass die Fahrt durch

---

<sup>108</sup> Vgl. WaffVwV zu § 12 Nr. 12.3.3.2.

<sup>109</sup> Vgl. Kleine Anfrage Drs. 6/18661 vom 18.09.2019, S. 2.

<sup>110</sup> Vgl. ebd.

die Waffenverbotszone dabei nicht unterbrochen werden darf. Anhalten oder Stehenbleiben wegen bspw. roten Ampeln oder Stau zählt dabei nicht schon als Unterbrechung.

Für das Verbot des Führens gefährlicher Gegenstände nach § 1 PVOgG-Lpz sind darüber hinaus noch weitere Ausnahmetatbestände festgelegt. Nach § 3 Abs. Nr. 3 PVOgG-Lpz dürfen Handwerker, Gewerbetreibende und ihre Mitarbeiter Messer im Bereich der Waffenverbotszone mit sich führen, wenn sie in dem Gebiet einen Auftrag zu erfüllen haben und üblicherweise hierfür ein Messer benötigen. Die strengen Transportvoraussetzungen müssen dabei nicht erfüllt werden. Auch für den Gastronomiebetrieb gibt es eine Sonderregelung. Messer, die im Rahmen des gastronomischen Betriebs verwendet werden, unterliegen nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 PVOgG-Lpz nicht dem Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen. Dabei ist zu beachten, dass sich das Verbot aus § 1 PVOgG-Lpz grundsätzlich nur auf die dort genannten *öffentlichen* Straßen, Wege und Plätze beschränkt. Demnach würde die Verwendung eines Messers innerhalb eines Speiselokals oder auf dazugehörigen Balkonen ohnehin nicht unter die Verordnung fallen. Der Ausnahmefall des § 3 Abs. 2 Nr. 4 PVOgG-Lpz ist nur relevant, wenn sich der gastronomische Betrieb auch auf den öffentlichen Außenbereich erstreckt.<sup>111</sup> Zuletzt wird es nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 PVOgG-Lpz auch dem Fahrpersonal im Linienverkehr, Taxifahrern und Zustelldiensten gestattet, gefährliche Gegenstände mitzuführen, wenn sie sich dienstlich in der Waffenverbotszone aufhalten. Ausdrücklich hiervon ausgenommen sind Messer.

Das Wort *ausgenommen* in den Abs. 1 und 2 beider Vorschriften weist daraufhin, dass das Führungsverbot von Waffen und gefährlichen Gegenständen von vornherein nicht auf die genannten Fälle Anwendung findet. Die Stellung eines Antrags für die Zulassung einer Ausnahme ist hier nicht erforderlich. Anders ist es in den Fällen des § 3 Abs. 3 SächsWaffVerbZVO-Lpz und § 3 Abs. 3 PVOgG-Lpz. Die Vorschriften bestimmen, dass die Kreispolizeibehörden darüber hinaus noch weitere Ausnahmen im Einzelfall zulassen können. Voraussetzung ist, dass keine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist. Anders als bei § 42 Abs. 5 S. 2 WaffG wird hier ausdrücklich auch auf die öffentliche Ordnung abgestellt. Die Zulassung einer besonderen Ausnahme nach § 3 Abs. 3 SächsWaffVerbZVO-Lpz und § 3 Abs. 2 PVOgG-Lpz bedarf der Stellung eines entsprechenden Antrags.

---

<sup>111</sup> Vgl. Kleine Anfrage Drs. 6/15248 vom 30.11.2018, S. 2.

## 4.5 Polizeiliche Befugnisse

Zur Durchsetzung der Führungsverbote im Bereich der Waffenverbotszone können der Polizeivollzugsdienst und die Polizeibehörden auf alle in Betracht kommenden polizeilichen Maßnahmen aus dem SächsPVDG und dem SächsPBG zurückgreifen. Das Schaffen von neuen oder zusätzlichen Befugnissen wurde zunächst als nicht erforderlich angesehen.<sup>112</sup> Mit der Neustrukturierung des sächsischen Polizeirechts zum 1. Januar 2020 wurde dann aber doch noch mit § 15 Abs. 1 Nr. 7 SächsPVDG eine ergänzende Ermächtigung eingeführt. In Betracht kommende polizeiliche Maßnahmen zur Durchsetzung des Führungsverbot von Waffen und gefährlichen Gegenständen sind insbesondere die Identitätsfeststellungen sowie die Durchsuchung von Personen und Sachen. Im folgenden Abschnitt sollen dabei nur die für den Bereich der Leipziger Waffenverbotszone besonders relevanten Ermächtigungsgrundlagen betrachtet werden. Darüber hinaus können auch andere polizeiliche Maßnahmen im Bereich der Waffenverbotszone zur Anwendung kommen.

### 4.5.1 Identitätsfeststellung

Die Identitätsfeststellung ist in § 15 SächsPVDG geregelt. Ziel der polizeilichen Maßnahme ist es, durch Feststellung der Personaldaten eine Person genau zu identifizieren. Zu den Personalien gehören insbesondere die in § 13 Abs. 2 SächsPVDG genannten Informationen.<sup>113</sup> Das sind Nachname, Vorname, Tag und Ort der Geburt, Wohnungsadresse und die Staatsangehörigkeit der Person. Bei der Identitätsfeststellung handelt es sich um einen Eingriffsakt, der einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Nur wenn die Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage erfüllt sind, darf die polizeiliche Maßnahme vorgenommen werden. Eine willkürliche Feststellung der Identität einer Person durch den Polizeivollzugsdienst ist unzulässig.<sup>114</sup> Vergleichsweise handelt es sich hierbei aber um eine für den Betroffenen weniger eingriffsintensive Maßnahme<sup>115</sup>.

Die Ermächtigungsgrundlage zur Durchführung von Identitätsfeststellungen im Bereich einer Waffenverbotszone findet sich im § 15 Abs. 1 Nr. 7 SächsPVDG. Die Regelung wurde mit der Neustrukturierung des sächsischen Polizeirechts zum 1. Januar 2020 eingefügt. Der Polizeivollzugsdienst wird dadurch berechtigt, die Identität von Personen festzustellen, die sich in einem Gebiet aufhalten, für das auf Grundlage des § 42 WaffG ein Führungsverbot oder eine Führungsbeschränkung von Waffen ausgesprochen

---

<sup>112</sup> Vgl. Kleine Anfrage Drs. 6/12890 vom 26.04.2018, S. 2.

<sup>113</sup> Vgl. Elzermann; Schwier: 2014, S. 114, Rn. 3.

<sup>114</sup> Vgl. ebd.: S. 113, Rn. 1.

<sup>115</sup> Vgl. Kingreen, Thorsten; Poscher, Ralf: Polizei- und Ordnungsrecht mit Versammlungsrecht, München 2018, S. 210, Rn. 30.

wurde. Umfasst werden daher der Bereich von öffentlichen Veranstaltungen sowie Orte, für die eine Rechtsverordnung nach § 42 Abs. 5 oder Abs. 6 WaffG erlassen worden ist. Dabei reicht es aus, dass sich die Person an einem der benannten Orte *aufhält*. Ein konkreter Verdacht gegen den Einzelnen oder eine von ihm ausgehende konkrete Gefahr wird nicht vorausgesetzt. Grundsätzlich nicht auf die Ermächtigung des § 15 Abs. 1 Nr. 7 SächsPVDG gestützt werden können hingegen Identitätsfeststellungen, die in einem Gebiet vorgenommen werden, an denen das Führen von gefährlichen Gegenständen aufgrund einer Polizeiverordnung beschränkt oder verboten wurde. Im Fall der Leipziger Waffenverbotszone ist dies jedoch praktisch irrelevant, da der örtliche Geltungsbereich der SächsWaffVerbZVO-Lpz und der PVOgG-Lpz identisch ist<sup>116</sup>.

Die Identitätsfeststellung im Bereich der Leipziger Eisenbahnstraße könnte jedoch ebenso gut auf den § 15 Abs. 1 Nr. 2 SächsPVDG gestützt werden. Der Polizeivollzugsdienst wird hierdurch ermächtigt, die Identität von Personen festzustellen, die sich an gefährlichen Orten aufhalten.<sup>117</sup> Es handelt sich hierbei gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 SächsPVDG um Gebiete, von denen auf Grund von Tatsachen (s. Kapitel 4.5.3) anzunehmen ist, dass dort regelmäßig Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben, sich unter Verstoß gegen Aufenthaltsanordnungen oder Kontaktverbote treffen oder sich dort Straftäter verbergen. Auch Orte, an denen Personen der Prostitution nachgehen und durch gegen sie gerichtete Straftaten gefährdet sind, fallen hierunter. Der Bereich der Waffenverbotszone fällt dabei genau in die von der Polizei Leipzig offiziell als gefährliche Orte eingestuftene Bereiche im Stadtbezirk Ost<sup>118</sup>. Ausreichend für die Vornahme einer Identitätsfeststellung ist dabei, dass sich die Person in dem Gebiet aufhält. Ein konkreter Verdacht oder eine von der Person ausgehende konkrete Gefahr ist nicht erforderlich<sup>119</sup>.

In § 15 Abs. 2 SächsPVDG sind die Maßnahmen genannt, die der Polizeivollzugsdienst zur Feststellung der Identität einer Person einsetzen kann, soweit sie erforderlich sind. Dazu gehört das Anhalten der Person, die Befragung nach Personalien und das Verlangen der Ausweispapiere zur Prüfung. Der Polizeivollzugsdienst sowie die Polizeibehörden sind außerdem nach § 15 Abs. 3 SächsPVDG und § 18 Abs. 3 SächsPBG dazu berechtigt, das Vorzeigen von Berechtigungsscheinen zu verlangen. Es handelt sich hierbei um eine eigenständige Ermächtigungsgrundlage und dient nicht zur Feststellung der Identität der Person. Vielmehr soll kontrolliert werden, ob die Person die Erlaubnis

---

<sup>116</sup> Vgl. § 1 SächsWaffVerbZVO-Lpz / vgl. § 1 SächsPVOgG-Lpz.

<sup>117</sup> Vgl. Elzermann; Schwier: 2014, S. 114, Rn. 5.

<sup>118</sup> Vgl. Kleine Anfrage Drs. 7/1173 vom 06.02.2020, S. 1 / vgl. Kleine Anfrage Drs. 6/17319 vom 06.05.2019, S. 1.

<sup>119</sup> Vgl. Möller; Warg: 2012, S. 223, Rn. 289.

hat, etwas zu tun.<sup>120</sup> Im Bereich der Waffenverbotszone ist dies insbesondere für Inhaber einer Ausnahmegewilligung relevant.

#### 4.5.2 Durchsuchung von Personen

Die Durchsuchung von Personen ist „[...] die Suche in dem am Körper befindlichen Kleidungsstücke, das Abtasten des bekleideten Körpers und auch die Nachschau am unbekleideten Körper bzw. an Teilen dessen und in den ohne weiteres zugänglichen Körperöffnungen [...]“<sup>121</sup> Zu den ohne weiteres zugängliche Körperöffnungen gehören u. a. der Mund und die Ohren<sup>122</sup>. Eine körperliche Untersuchung, bei der das Körperinnere nach Gegenständen untersucht wird, fällt hingegen nicht unter die polizeiliche Befugnis. Diese Maßnahme ist nur zu Strafverfolgungszwecken zulässig.<sup>123</sup>

Die Durchsuchung von Personen im Bereich der Waffenverbotszone kann auf den § 27 Abs. 2 SächsPVDG gestützt werden<sup>124</sup>. Die Polizei wird dazu ermächtigt eine Person, deren Identität festgestellt werden soll, nach Waffen und anderen Gegenständen zu durchsuchen. Dadurch soll ein überraschender Angriff auf die Polizeibediensteten während der Identitätsfeststellung verhindert werden. Die Vorschrift dient daher in erster Linie der Eigensicherung.<sup>125</sup> § 27 Abs. 2 SächsPVDG setzt voraus, dass die Durchsuchung einer Person nach den Umständen zur Sicherung eines Polizeibediensteten oder zum Schutz eines Dritten gegen eine Gefahr für Leben oder Gesundheit erforderlich erscheinen muss. Eine konkrete Gefahr muss dabei nicht vorliegen. Jedoch müssen tatsächliche Anhaltspunkte (s. Kapitel 4.1.2) die Annahme rechtfertigen, dass eine Gefahr für die in § 27 Abs. 2 SächsPVDG genannten Schutzgüter besteht.<sup>126</sup> Der Waffenverbotszone in der Leipziger Eisenbahnstraße kommt hier aber wieder die Besonderheit zu, dass das Gebiet gleichzeitig auch als gefährlicher Ort eingestuft wurde, womit eine Durchsuchung von Personen auch von § 27 Abs. 1 Nr. 4 SächsPVDG gedeckt wird<sup>127</sup>. Die Vorschrift ermächtigt den Polizeivollzugsdienst dazu, Personen zu durchsuchen, die sich an gefährlichen Orten aufhalten. Ein konkreter Verdacht gegen den Einzelnen muss nicht vorliegen. Auch eine Personendurchsuchung auf Grundlage des § 27 Abs. 1 Nr. 2 SächsPVDG kommt insbesondere im Voraus einer Identitätsfeststellung zum Zweck der Eigensicherung der Polizeivollzugsbediensteten in Betracht.<sup>128</sup> Soweit „den Umständen

---

<sup>120</sup> Vgl. Elzermann; Schwier: 2014, S. 121, Rn. 24.

<sup>121</sup> BayVGH, Beschluss vom 16.07.1998 – 24 ZB 98.850 -, juris, Rn. 9.

<sup>122</sup> Vgl. ebd.: Rn. 10.

<sup>123</sup> Vgl. Elzermann; Schwier: 2014, S. 155, Rn. 3.

<sup>124</sup> Vgl. Kleine Anfrage Drs. 6/18663 vom 19.09.2019, S. 1.

<sup>125</sup> Vgl. Elzermann; Schwier: 2014, S. 157, Rn. 9.

<sup>126</sup> Vgl. ebd.

<sup>127</sup> Vgl. Kleine Anfrage Drs. 6/18663 vom 19.09.2019, S. 1.

<sup>128</sup> Vgl. Elzermann; Schwier: 2014, S. 157, Rn. 7.

nach“ keine tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Gefahr für Leben oder Gesundheit vorliegen, kann eine Personendurchsuchung im Bereich der Leipziger Waffenverbotszone daher auch auf diese Grundlage gestützt werden. Gemäß § 27 Abs. 3 SächsPVDG darf die Durchsuchung dabei nur von einer gleichgeschlechtlichen Person oder einem Arzt durchgeführt werden, es sei denn eine sofortige Durchsuchung erscheint nach den Umständen zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib und Leben erforderlich.

#### 4.5.3 Durchsuchung von Sachen

Eine weitere im Bereich der Waffenverbotszone in Betracht kommende Maßnahme ist die Durchsuchung von Sachen. Es handelt sich hierbei um „[...] die Suche nach Personen, Tieren oder Gegenständen sowie Spuren in einer Sache.“<sup>129</sup> In Betracht kommen vor allem bewegliche Sachen. Unbewegliche Sachen dürfen nur dann durchsucht werden, wenn sie nicht befriedet sind.<sup>130</sup>

Die Befugnis zur Durchsuchung von Sachen im Bereich der Waffenverbotszone findet sich in § 28 Abs. 1 Nr. 1 SächsPVDG<sup>131</sup>. Der Polizeivollzugsdienst wird dadurch ermächtigt, die mitgeführten Sachen von Personen zu durchsuchen, wenn diese auf Grundlage des § 27 SächsPVDG durchsucht oder untersucht werden dürfen. Ausreichend ist dabei schon, dass die Voraussetzung für eine Personendurchsuchung vorliegen. Nicht erforderlich ist es, dass die Maßnahme auch tatsächlich durchgeführt wird. Durchsucht werden dürfen dabei nur solche Sachen, die von der Person zum Augenblick mitgeführt werden. Vorausgesetzt wird daher, dass der Betroffene die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Sache hat und diese sich in seiner unmittelbaren Nähe befindet. Mitgeführte Sachen können Gepäckstücke wie Rucksäcke oder Taschen sein, aber auch Fahrzeuge.<sup>132</sup> Auch § 28 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 31 SächsPDVG kommt als Grundlage in Betracht<sup>133</sup>. Die Vorschrift bestimmt, dass das Durchsuchen von Sachen zulässig ist, wenn angenommen wird, dass sich in ihr Tiere oder Gegenstände verbergen, die nach § 31 SächsPVDG sichergestellt werden dürfen. Gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 3 SächsPDVG muss die Annahme durch Tatsachen gerechtfertigt sein. Tatsachen sind in der Gegenwart oder Vergangenheit liegende Verhältnisse, Zustände oder Ereignisse. Bloße Vermutungen stellen keine Tatsachen dar.<sup>134</sup> Die gleiche Ermächtigung obliegt nach § 22 Nr. 2 i. V. m. § 25 SächsPBG den Polizeibehörden.

---

<sup>129</sup> Elzermann; Schwier.: 2014, S. 160, Rn. 2.

<sup>130</sup> Vgl. Möller; Warg: 2012, S. 274, Rn. 382.

<sup>131</sup> Vgl. Kleine Anfrage Drs. 6/18663 vom 19.09.2019, S. 1.

<sup>132</sup> Vgl. Elzermann; Schwier.: 2014, S. 160, Rn. 6.

<sup>133</sup> Vgl. Kleine Anfrage Drs. 6/18663 vom 19.09.2019, S.1.

<sup>134</sup> Vgl. Elzermann; Schwier.: 2014, S. 106, Rn. 10.

Da die Waffenverbotszone als gefährlicher Ort eingestuft wurde, kommt auch eine Sachendurchsuchung nach § 28 Abs. 1 Nr. 4 SächsPVDG in Betracht<sup>135</sup>. Demnach darf der Polizeivollzugsdienst alle Sachen durchsuchen, die sich in einem solchen Gebiet befinden. Umfasst werden dabei nur Sachen, die keiner konkreten Person zuordenbar sind. Die Durchsuchung von *mitgeführten* Sachen an gefährlichen Orten wird bereits durch § 28 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 4 SächsPVDG gedeckt.

#### 4.6 Kritik

Auf die Leipziger Waffenverbotszone im Bereich der Eisenbahnstraße wurde mit viel Kritik reagiert. Noch bevor sie überhaupt in Kraft getreten war, wurden Bedenken aus Politik und Bevölkerung laut. Am 1. November 2018 veröffentlichte das im Bereich der Waffenverbotszone liegende Ost-Passagen-Theater einen offenen Brief, in dem sich gegen eine Waffenverbotszone ausgesprochen wurde. In dem Dokument wird u. a. vorgebracht, dass die Einrichtung der Waffenverbotszone zu einer Stigmatisierung des Viertels führt und Anwohner sowie Gäste des Gebiets pauschal als Kriminelle abgestempelt werden. Befürchtet wurde auch eine Aushebelung der Grundrechte durch die verdachtsunabhängigen Kontrollen. Über 60 Vereine, Organisationen und Personen unterzeichneten den Brief. Darunter auch die Landtagsabgeordnete Juliane Nagel von der Linksfaktion. Anstatt einer Waffenverbotszone fordern die Unterstützer des Briefs ein „wirkungsvolles Gesamtkonzept“, welches an den Ursachen des Problems ansetzt. Dazu gehören ihrer Ansicht nach mehr präventive Angebote und eine bessere Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den Bürgern des Viertels.<sup>136</sup>

Aber auch bei Handwerkern und Gewerbetreibenden löste die Ankündigung einer Waffenverbotszone zunächst Unsicherheiten aus. Viele wussten nicht, wie sie im Bereich der Eisenbahnstraße ihrer Arbeit nachgehen sollen, ohne dabei gegen die Verordnung zu verstoßen. Von dem Verbot betroffen sind nicht nur Handwerker, sondern auch bspw. Friseurbetriebe und Waffenhändler.<sup>137</sup> In der Verordnung über die Einrichtung einer Verbotzone zum Schutz vor Waffen und gefährlichen Gegenständen in Leipzig wurde aber eine Reihe von Ausnahmeregelungen für Handwerker und Gewerbetreibende festgelegt (s. Kapitel 4.4), wodurch eine Beeinträchtigung bei der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit im Bereich der Waffenverbotszone möglichst gering gehalten wird. Doch hier hört die Kritik nicht auf. Die Organisation CopWatch vermutet ein rassistisches und klassistisches Vorgehen bei den verdachtsunabhängigen Kontrollen. In einem Eintrag auf

---

<sup>135</sup> Vgl. Kleine Anfrage Drs. 6/18663 vom 19.09.2019, S. 1.

<sup>136</sup> Vgl. Ost-Passagen Theater: Offener Brief zur Waffenverbotszone auf der Eisenbahnstraße – Keine bürgerrechtsfreie Zone in der Eisenbahnstraße vom 01.11.2018 (Anhang 10).

<sup>137</sup> Vgl. Meine, Björn: Leipziger Waffenverbotszone: Für Handwerker gelten Ausnahmen, in: LVZ vom 30.10.2018 (Anhang 11).

ihrem Blog wird gemutmaßt, dass vor allem Personen anderer Hauptfarbe oder Religion sowie Menschen, denen Armut und Drogenkonsum unterstellt wird, in der Waffenverbotszone einer Kontrolle unterzogen werden.<sup>138</sup> Da aber nicht dokumentiert wird, welche Personen überhaupt kontrolliert werden, kann diese Vermutung nicht belegt werden.

Besonders unter Kritik steht aber die Durchführung von verdachtsunabhängigen Kontrollen im Allgemeinen. Nicht nur das Ost-Passagen-Theater und die Organisation CopWatch äußerten hierzu Bedenken, sondern auch Valentin Lippman von den Grünen vermutet, dass durch die Einrichtung der Waffenverbotszone lediglich die polizeilichen Befugnisse erweitert werden sollen<sup>139</sup>. Tatsächlich ermächtigen Waffenverbotszonen aber nicht zur Durchführung von verdachtsunabhängigen Kontrollen. Zur Durchsetzung der Führungsverbote kann der Polizeivollzugsdienst lediglich auf die erforderlichen polizeilichen Maßnahmen aus dem sächsischen Polizeirecht zurückgreifen (s. Kapitel 4.5). Zusätzliche Befugnisse wurden erst durch die Einführung des § 15 Abs. 1 Nr. 7 SächsPVDG geschaffen, auf dessen Grundlage der Polizeivollzugsdienst die Identität von Personen feststellen darf, die sich in Waffenverbotszonen aufhalten. Alle anderen polizeilichen Maßnahmen, einschließlich der Durchsuchung von Personen und Sachen, finden ihre Grundlage nicht in dem Bestehen der Waffenverbotszone selbst. Überwiegend werden diese auf die Einstufung des Gebiets als gefährlicher Ort i. S. d. § 15 Abs. 1 Nr. 2 SächsPVDG und die damit einhergehenden erweiterten polizeilichen Befugnisse gestützt (s. Kapitel 3.5). In den ersten Monaten sorgte dies aber für Verwirrung. In der Antwort auf eine Kleine Anfrage der Landtagsabgeordneten Juliane Nagel wurde kurz nach dem Inkrafttreten der Verordnung des SMI über die Einrichtung einer Verbotszone zum Schutz vor Waffen und gefährlichen Gegenständen in Leipzig nur ein Teil der Waffenverbotszone offiziell als gefährlicher Ort i. S. d. § 15 Abs. 1 Nr. 2 SächsPVDG (damals: § 19 Abs. 1 Nr. 2 SächsPolG) ausgewiesen<sup>140</sup>. Auf eine erneute Anfrage, in der es auch um die rechtliche Grundlage für die durchgeführten Kontrollen ging, wurde dann nur einen Monat später plötzlich das gesamte Gebiet der Waffenverbotszone als gefährlicher Ort eingestuft. Grundsätzlich handelt es sich bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen eines gefährlichen Ortes vorliegen, um einen dynamischen Prozess, der ständigen Veränderungen unterliegt. Die Lage muss unter Berücksichtigung von aktuellen Ereignissen immer wieder vom Polizeivollzugsdienst neu bewertet und eingeschätzt werden. Die im Rahmen von Kleinen Anfragen ausgewiesenen gefährlichen Orte sind dabei nur solche Gebiete, die „maßnahmenbezogen relevant“ sind. Darüber hinaus

---

<sup>138</sup> Vgl. CopWatch Leipzig: Waffenverbotszone Abschießen – soziale Sicherheit stärken, Blogeintrag vom 13.10.2019 (Anhang 12).

<sup>139</sup> Vgl. Bündnis 90 / Die Grünen: Waffenverbotszonen sind eine weitestgehend wirkungslose Maßnahme, Pressemitteilung vom 16.08.2017 (Anhang 13).

<sup>140</sup> Vgl. Kleine Anfrage Drs. 6/15402 vom 14.12.2018, S. 1.

können die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Nr. 2 SächsPVDG aber auch in Gebieten vorliegen, die nicht ausdrücklich genannt werden.<sup>141</sup> Da es für Gebiete nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 SächsPVDG aber keine Erfassungs- oder Berichtspflicht gibt<sup>142</sup>, lässt sich im Nachhinein auch nicht feststellen, ob in den Bereichen der Waffenverbotszone, die nicht schon offiziell als gefährlicher Ort ausgewiesen wurden, die Voraussetzungen für polizeiliche Maßnahmen auf Grundlage des § 15 Abs. 1 Nr. 2 SächsPVDG vorlagen. Die unterschiedlichen Angaben in den beiden dicht aufeinanderfolgenden Kleinen Anfragen erwecken den Anschein, als hätte noch mal schnell nachgebessert werden müssen, um die notwendige Grundlage für die polizeilichen Eingriffsbefugnisse zu schaffen. Insbesondere vor dem Hintergrund der von Anfang an stark kritisierten verdachtsunabhängigen Kontrollen wäre es an dieser Stelle sinnvoll gewesen, von Anfang an für Rechtsklarheit zu sorgen. Dadurch hätten Missverständnisse im Bezug auf die polizeilichen Befugnisse vorgebeugt werden können. Bis heute wird aber nun das gesamte Gebiet der Waffenverbotszone im Rahmen von Kleinen Anfragen als gefährlicher Ort ausgewiesen<sup>143</sup>. Die polizeilichen Eingriffsermächtigungen sind damit nachvollziehbarer.

Die thematisierten Kritikpunkte sind nur einige der Bedenken, die im Zusammenhang mit der Leipziger Waffenverbotszone vorgetragen wurden. Es kann nicht auf alle von Politikern, Organisationen und Privatpersonen geäußerten Vorbehalte eingegangen werden. Festgestellt werden kann aber, dass der Waffenverbotszone in der Leipziger Eisenbahnstraße viel Kritik entgegengebracht wurde. Teilweise entstand diese auch durch Missverständnisse und fehlende Klarheit. Im Vorfeld wurden mehrsprachige Flyer an die verschiedenen Personengruppen im Bereich der Waffenverbotszone ausgeteilt und Presse-, Medien- und Bürgeranfragen zu dem Thema beantwortet, um die Bevölkerung über das Vorhaben zu informieren und vorzubereiten<sup>144</sup>. Dadurch konnten aber anscheinend nicht alle Unklarheiten ausgeräumt werden.

#### **4.7 Auswertung**

Ob sich die Waffenverbotszonen ausgezahlt hat, wird zurzeit durch die Hochschule der Sächsischen Polizei evaluiert. Auch Anwohner, Gewerbetreibende und Experten werden in den Prozess miteinbezogen. Die Ergebnisse werden im Herbst 2020 erwartet.<sup>145</sup> In der Evaluierung soll u. a. die Wirksamkeit und Akzeptanz der waffenfreien Zone im

---

<sup>141</sup> Vgl. Kleine Anfrage Drs. 6/15964 vom 16.01.2019, S. 2.

<sup>142</sup> Vgl. Kleine Anfrage Drs. 6/4293 vom 21.03.2016, S. 2.

<sup>143</sup> Vgl. Kleine Anfrage Drs. 7/1173 vom 06.02.2020, S. 1 / vgl. Kleine Anfrage Drs. 6/17319 vom 06.05.2019, S. 1.

<sup>144</sup> Vgl. Kleine Anfrage Drs. 6/15153 vom 22.11.2018, S. 1.

<sup>145</sup> Vgl. Polizei Sachsen: Anwohner und Experten werden bei der Evaluierung der Waffenverbotszone in der Leipziger Eisenbahnstraße befragt – Ergebnisse im Herbst 2020 erwartet, Medieninformation vom 21.02.2020 (Anhang 14).

Bereich der Eisenbahnstraße ausgewertet werden. Aber auch Erfahrungen mit möglichen rassistischen und diskriminierenden Kontrollen in Verbindung mit der Waffenverbotszone werden untersucht.<sup>146</sup> Genaue Zahlen, die eine Verbesserung der Kriminalitätsbelastung in dem Gebiet belegen, gibt es bisher noch nicht. Im August 2019 gab das Innenministerium bekannt, dass ein deutlicher Rückgang von Straftaten unter dem Einsatz von Waffen verzeichnet werden konnte. Trotzdem kam es im Bereich der Waffenverbotszone zu einigen gewalttätigen Auseinandersetzungen.<sup>147</sup> Ob insgesamt die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Bereich der Eisenbahnstraße durch das Führungsverbot gestärkt werden konnte, wird die Evaluierung zeigen.

Aktuell können jedoch bereits die Ergebnisse der durchgeführten Polizeikontrollen betrachtet werden. Die im Anhang 16 dargestellte Statistik zeigt die Entwicklung der in den Monaten November 2018 bis Dezember 2019 durchgeführten Identitätsfeststellungen und Personenkontrollen im Bereich der Waffenverbotszone sowie der dabei festgestellten Verstöße gegen das Führungsverbot und die Anzahl der sichergestellten Waffen und gefährlichen Gegenständen. Für den Monat August liegen dabei keine Daten vor. Die Bilanz ist zunächst ernüchternd. Die Zahl der vorgenommenen polizeilichen Maßnahmen ist um ein Vielfaches höher als die tatsächlich festgestellten Verstöße gegen die Verordnung des SMI über die Einrichtung einer Verbotszone zum Schutz vor Waffen und gefährlichen Gegenständen in Leipzig. Insgesamt wurden nur bei rund 4 % der Kontrollen verbotene Gegenstände gefunden. Bei insgesamt 3110 Identitätsfeststellungen und Personenkontrollen wurde damit nur bei ungefähr jeder 28. Kontrolle ein Verstoß festgestellt. Dabei wurden insgesamt 162 verbotene Gegenstände sichergestellt. Darunter befanden sich 115 Messer, 20 Reizstoffsprühgeräte, vier Scheren, drei Elektroimpulsgeräte, zwei Schusswaffen, eine Machete, ein Säbel, ein Baseballschläger und ein Schlagring. Innenminister Roland Wöllner bewertete diese Bilanz aber durchaus positiv. Die geringe Zahl der aufgefundenen Waffen und gefährlichen Gegenstände kann seiner Ansicht nach auf die abschreckende Wirkung der Waffenverbotszone zurückgeführt werden. Dass sich den Zahlen zufolge von vornherein an das Führungsverbot gehalten wird, sieht er als Erfolg.<sup>148</sup> Auch Polizeisprecher Andreas Loepki äußerte sich diesbezüglich optimistisch. Er wies darauf hin, dass es nie Ziel des Vorhabens war, möglichst viele verbotene Gegenstände aufzufinden und sicherzustellen um somit zu zeigen, dass sich die Waffenverbotszone ausgezahlt hat. Viel mehr sollen die öffentliche Sicherheit und

---

<sup>146</sup> Stadtrat Leipzig: VO VI-A-08198-NF-03 Beteiligung der Stadt Leipzig und des Stadtrats an der Evaluierung der Waffenverbotszone, Beschluss vom 07.11.2019.

<sup>147</sup> Vgl. Debski, Andreas: Polizei beschlagnahmt 84 Messer – in acht Monaten, in: LVZ vom 07.08.2019 (Anhang 15).

<sup>148</sup> Vgl. Böhmer, André; Debski, Andreas: „Es darf keine rechtsfreien Räume geben“, in: LVZ vom 12.05.2019 (Anhang 17).

Ordnung in dem Bereich verbessert werden.<sup>149</sup> Die Evaluierung wird zeigen, ob dieses Ziel erreicht werden konnte.

Die meisten Gegenstände wurden im November 2018, dem Monat des Inkrafttretens der Waffenverbotszone, aufgefunden. 27 verbotene Gegenstände wurden in diesem Monat sichergestellt. Bei insgesamt 468 vorgenommenen Identitätsfeststellungen und Personenkontrollen lag die „Trefferquote“ dabei aber nur bei 2 %. Im darauffolgenden Monat ging die Zahl der polizeilichen Maßnahmen rasant zurück. Im Dezember 2018 wurden nur noch 79 Identitätsfeststellungen und Personenkontrollen vorgenommen – 389 weniger als im Vormonat. Dabei wurde aber bei jeder 11. kontrollierten Person ein verbotener Gegenstand aufgefunden. Im Januar 2019 stieg die Zahl der Kontrollen dann wieder stark an. Aber nicht nur die Menge der vorgenommenen Identitätsfeststellungen und Personenkontrollen in der Waffenverbotszone unterliegt starken Schwankungen. Auch die Zahl der festgestellten Verstöße und sichergestellten Gegenstände variiert stark. Aufgrund dieser drastischen Unterschiede ist die Zahl der monatlichen Verstöße allein wenig aussagekräftig, um auf eine Entwicklung schließen zu können. Sie muss immer im Verhältnis zu den durchgeführten Maßnahmen betrachtet werden. Dabei kann insgesamt festgestellt werden, dass in den Monaten November 2018 bis April 2019 noch bei rund 5 % der Identitätsfeststellungen und Personenkontrollen Verstöße festgestellt wurden. Dabei wurden 90 Gegenstände sichergestellt. In der zweiten Hälfte (Juni 2019 bis Dezember 2019 ohne den Monat August) waren es nur noch 3 % und 72 sichergestellte Gegenstände. Insgesamt kann daher ein zumindest kleiner Erfolg verzeichnet werden. Die Waffenverbotszone in der Leipziger Eisenbahnstraße konnte innerhalb eines Jahres bewirken, dass weniger Waffen und gefährliche Gegenstände in dem Gebiet mitgeführt werden. In der zweiten Hälfte des Jahres 2019 wurden damit auch weniger Gegenstände aufgefunden, die potenziell als Waffe gegen andere Menschen hätten eingesetzt werden können. Ob dadurch aber tatsächlich automatisch auch die Kriminalitätbelastung zurückgegangen ist, wird das Ergebnis der Evaluierung zeigen. Diese Entwicklung belegt aber zumindest, dass das Führungsverbot Wirkung gezeigt hat und die Hemmschwelle, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand im Bereich der Waffenverbotszone bei sich zu tragen, angehoben wurde.

Interessant ist dabei aber auch, bei welchen Personen Waffen und gefährlichen Gegenstände aufgefunden wurden. Genaue Daten liegen diesbezüglich für den Zeitraum vom 5. November 2018 bis 1. September 2019 vor. In der Zeit wurden insgesamt 92 Verstöße gegen die Verordnung des SMI über die Einrichtung einer Verbotszone zum Schutz vor Waffen und gefährlichen Gegenständen in Leipzig registriert. Die Abbildungen im

---

<sup>149</sup> Vgl. Döring, Frank: Geringe Ausbeute bei Kontrollen: Polizei verteidigt Waffenverbotszone, in: LVZ vom 08.03.2019 (Anhang 18).

Anhang 19 geben Auskunft über Herkunftsland, Geschlecht und Alter der verdächtigen Personen. Es zeigt sich, dass überwiegend Personen männlichen Geschlechts gegen das Führungsverbot verstoßen haben. Nur 4 % der Verstöße in dem Zeitraum wurden von Frauen begangen. Mit 32 % handelten vor allem Deutsche dem Verbot zuwider. Die übrigen 68 % entfallen damit auf Personen anderer Herkunft. Registriert wurden dabei 21 Verstöße von Syrern und 15 von Tunesiern. Außerdem verstießen auch Personen aus u. a. Algerien, Libyen, Türkei, Afghanistan, Russland und Litauen gegen das Führungsverbot. Insgesamt waren 39 % der Menschen dabei im Alter zwischen 26 und 35 Jahren. Mit 37 % bilden die 18-25-Jährigen die zweitgrößte Altersgruppe. Auf Grundlage dieser Daten kann aber nicht auf die Vorgehensweise bei den Kontrollen geschlossen werden, da nicht dokumentiert wird, welche Personen überhaupt einer Kontrolle unterzogen werden. Die Statistik soll lediglich zeigen, bei welchen Personen tatsächlich verbotene Gegenstände aufgefunden wurden. Die Zahlen können und sollen weder eine diskriminierende Kontrollpraxis belegen noch widerlegen.

## 5 Alternative Maßnahmen

Waffenverbotszonen sind nicht die einzige Möglichkeit, um an kriminalitätsbelasteten Orten oder bei Ereignissen, an denen es erfahrungsgemäß zu gewaltsamen Auseinandersetzungen kommt, einzugreifen. Im folgenden Abschnitt sollen drei alternative Maßnahmen beschrieben werden, mit denen in solchen Fällen die Begehung von Straftaten vorgebeugt werden soll. Nicht noch einmal explizit eingegangen wird dabei auf gefährliche Orte i. S. d. § 15 Abs. 1 Nr. 2 SächsPVDG. Erläutert wird auch, warum die vorgestellten Maßnahmen im Gegensatz zur Waffenverbotszone eben nicht geeignet sind, um der Kriminalitätsbelastung im Bereich der Leipziger Eisenbahnstraße entgegenzutreten.

### 5.1 Kontrollstellen

§ 15 Abs. 1 Nr. 5 SächsPVDG ermächtigt den Polizeivollzugsdienst zur Verhinderung von Straftaten von erheblicher Bedeutung und Straftaten im Sinne des § 28 VersG, Kontrollstellen einzurichten und an ihnen Identitätsfeststellungen vorzunehmen<sup>150</sup>. Die Identität kann dabei von jeder Person festgestellt werden, die an der Kontrollstelle angetroffen wird oder diese durchqueren möchte. Das Vorliegen eines konkreten Verdachts gegen die Person oder eine von ihr ausgehende konkrete Gefahr wird nicht vorausgesetzt.<sup>151</sup> Außerdem dürfen nach § 23 Nr. 7 SächsPVDG von der Person mitgeführte Sachen durchsucht werden. Eine besondere Befugnis zur Durchsuchung von Personen an Kontrollstellen gibt es hingegen nicht. Die Durchführung dieser polizeilichen Maßnahme muss daher auf einer der in § 27 SächsPVDG aufgeführten Ermächtigungen gestützt werden können.

Bei Kontrollstellen handelt es sich um eine präventive Maßnahme zur Gefahrenabwehr<sup>152</sup>. Straftaten von erheblicher Bedeutung sind dabei nach § 4 Nr. 4 SächsPVDG Verbrechen und Vergehen. Verbrechen sind gemäß § 12 Abs. 1 StGB solche Straftaten, die mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind. Wird die Straftat mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bedroht, handelt es sich nach § 12 Abs. 2 StGB um ein Vergehen. Vergehen sind nur von erheblicher Bedeutung, wenn sie gemäß § 4 Nr. 4b SächsPVDG im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden besonders zu stören. Dabei muss sich die Straftat gegen eines der in aa.) aufgezählten Rechtsgüter richten, zu einem in bb.) genannten Delikten gehören oder in einer Begehungsform nach cc.) verübt werden. Unter cc.) erfasst sind vor allem Straftaten der

---

<sup>150</sup> Vgl. Elzermann; Schwier: 2014, S. 115 f., Rn. 8.

<sup>151</sup> Vgl. ebd.: S. 117, Rn. 11.

<sup>152</sup> Vgl. Möller; Warg: 2012, S. 224, Rn. 290.

organisierten Kriminalität.<sup>153</sup> Damit eine Kontrollstelle eingerichtet werden kann, müssen tatsächliche Anhaltspunkte (s. Kapitel 4.1.2) vorliegen, dass es zur Begehung von Straftaten i. S. d. § 15 Abs. 1 Nr. 5 SächsPVDG kommen wird<sup>154</sup>. Eine willkürliche Errichtung ist insofern nicht möglich.

Allerdings stellen Kontrollstellen keine effektive Maßnahme dar, um an Orten wie der Leipziger Eisenbahnstraße gegen die Kriminalität vorzugehen. Kontrollstellen können nur punktuell bspw. an den Zuwegen zu einer Fußballarena oder zu einem Versammlungsort eingerichtet werden<sup>155</sup>. Zur Kriminalitätsbekämpfung in einem so großen Areal wie der Waffenverbotszone ist diese Maßnahme daher kaum geeignet. Wenn überhaupt müssten dann alle Zuwege und Zufahrten zur Waffenverbotszone mit einer Kontrollstelle ausgestattet werden. Dies würde mit einem hohen Aufwand einhergehen und eine große Anzahl von Polizeikräften erfordern. In der gängigen Praxis werden Kontrollstellen außerdem nur für einen sehr kurzen Zeitraum eingerichtet<sup>156</sup>. Zur langfristigen Verbesserung der Sicherheit und Ordnung in einem Viertel können sie daher kaum beitragen. Anders als bei der Verordnung des SMI über die Einrichtung einer Verbotszone zum Schutz vor Waffen und gefährlichen Gegenständen in Leipzig geht mit der Einrichtung von Kontrollstellen auch kein ausdrückliches Verbot einher. Es werden lediglich die polizeilichen Befugnisse erweitert.

## 5.2 Kontrollbereiche

Während Kontrollstellen nur punktuell eingerichtet werden, können sich Kontrollbereiche auch über größere Gebiete erstrecken. In Betracht kommen der Umkreis eines Veranstaltungsortes oder sogar ein ganzer Stadtbezirk. Damit stellen Kontrollbereiche eine größere Beeinträchtigung für die Allgemeinheit dar als Kontrollstellen und sind daher an strengere Voraussetzungen geknüpft.<sup>157</sup> Die Bestimmung von Kontrollbereichen obliegt gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 6 SächsPVDG dem Polizeivollzugsdienst, jedoch muss das SMI dem Vorhaben zustimmen. Soweit der Kontrollbereich für länger als 48 Stunden gelten soll, muss die Maßnahme außerdem von der anordnenden Dienststelle öffentlich bekannt gemacht werden. Damit ein Kontrollbereich eingerichtet werden kann, müssen tatsächliche Anhaltspunkte (s. Kapitel 4.1.2) vorliegen, dass in dem Gebiet Straftaten i. S. d. § 100a StPO oder § 28 VersG verübt werden könnten. Der Straftatenkatalog des § 100a Abs. 2 StPO ist dabei wesentlich enger gefasst, als bei den Straftaten von

---

<sup>153</sup> Vgl. Elzermann; Schwier: 2014, S. 244, Rn. 13.

<sup>154</sup> Vgl. ebd.: S. 116, Rn. 10.

<sup>155</sup> Vgl. ebd.: S. 119, Rn. 18 / vgl. ebd.: S. 116, Rn. 10.

<sup>156</sup> Vgl. Kleine Anfrage Drs. 6/619 vom 22.01.2015, S. 2 / vgl. Kleine Anfrage Drs. 6/4293 vom 21.03.2016, S. 2.

<sup>157</sup> Vgl. Elzermann; Schwier: 2014, S. 119, Rn. 18.

erheblicher Bedeutung nach § 4 Nr. 4 SächsPVDG.<sup>158</sup> In Kontrollbereichen kann der Polizeivollzugsdienst gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 6 SächsPVDG die Identität von jeder Person feststellen, die sich in dem Gebiet aufhält. Außerdem dürfen von dem Betreffenden mitgeführte Sachen auf Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 7 SächsPVDG durchsucht werden. Eine besondere Befugnis zur Vornahme von Personendurchsuchungen gibt es auch für Kontrollbereiche nicht. Damit die Maßnahme durchgeführt werden kann, müssen die Voraussetzungen einer Ermächtigung aus § 27 SächsPVDG vorliegen.

In Leipzig wurde z. B. für das gesamte Gebiet der kreisfreien Stadt in der Zeit vom 17. März 2017, 21:00 Uhr bis zum 19. März 2017, 9:00 Uhr ein Kontrollbereich bestimmt. Hintergrund war eine Versammlung der Partei „DIE RECHTEN“.<sup>159</sup> Aber auch im Bereich der heutigen Waffenverbotszone selbst wurde bereits mehrmals von dem § 15 Abs. 1 Nr. 6 SächsPVDG Gebrauch gemacht. So wurde in der Zeit vom 10. Juni bis 10. Juli 2016 für den Bereich der Eisenbahnstraße ein Kontrollbereich erklärt, da es hier an den Vortagen zu gewaltsamen Auseinandersetzungen gekommen war.<sup>160</sup> Da weitere Rache-taten befürchtet wurden, wurde die Maßnahme erst bis zum 14. August und schließlich sogar bis zum 25. September 2016 verlängert<sup>161</sup>. Zwischenzeitlich (25. Juni bis 04. Juli 2016) war der Kontrollbereich sogar auf das gesamte Gebiet der Kreisfreien Stadt Leipzig ausgeweitet worden. Anlass war die tödliche Auseinandersetzung zwischen Mitgliedern der Hells Angels und der United Tribuns im Bereich der Eisenbahnstraße (s. Kapitel 4.3).<sup>162</sup>

Mittlerweile dürfen Kontrollbereiche aber gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 6 SächsPVDG nur für höchstens eine Woche bestimmt werden. Eine solche gesetzliche Höchstdauer gab es im § 19 Abs. 1 Nr. 6 SächsPolG noch nicht. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung eignen sich Kontrollbereiche daher nur, um kurzfristig im Zeitraum von Veranstaltungen oder bestimmten Ereignissen der Begehung von Straftaten vorzubeugen. Eine dauerhafte Verbesserung der Sicherheitslage in einem Gebiet kann daher in der Regel nicht erreicht werden. Außerdem werden bei Kontrollbereichen ebenso wie bei Kontrollstellen nur mehr polizeiliche Befugnisse geschaffen. Ein Verbot geht nicht einher.

### **5.3 Örtlich und zeitlich begrenzte Alkoholkonsumverbote**

§ 33 SächsPBG ermächtigt die Ortpolizeibehörden durch Polizeiverordnung örtlich und zeitlich begrenzte Alkoholkonsumverbote zu erlassen. Abs. 1 der Vorschrift umfasst

---

<sup>158</sup> Vgl. Elzermann; Schwier: 2014, S. 119, Rn. 18 f.

<sup>159</sup> Vgl. Kleine Anfrage Drs. 6/11635 vom 26.01.2018, S. 2.

<sup>160</sup> Vgl. Kleine Anfrage Drs. 6/5596 vom 22.07.2016, S. 3.

<sup>161</sup> Vgl. Kleine Anfrage Drs. 6/6652 vom 26.10.2016, S. 2.

<sup>162</sup> Vgl. ebd.: S. 2 f.

dabei Alkoholkonsumverbote zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Auf Grundlage des § 33 Abs. 2 SächsPBG kann hingegen das Mitführen und Konsumieren von Alkohol auf öffentliche Flächen verboten werden. Das Mitführen von alkoholischen Getränken ist dabei nur dann verboten, wenn es in dem Bereich, für den die Polizeiverordnung erlassen wurde, konsumiert werden soll. Indizien hierfür können mitgeführte Trinkbehältnisse wie Becher und Gläser oder bereits angebrochene oder geleerte Alkoholflaschen sein. Das Durchqueren der „Alkoholverbotszone“ mit alkoholischen Getränken, die an einem anderen Ort konsumiert werden sollen, wird nicht von dem Verbot umfasst. Ebenso ist es zulässig, sich mit Alkohol in dem durch Polizeiverordnung bestimmten Bereich aufzuhalten, solange dieser nicht dort zu sich genommen wird. Auch der Verkauf von Alkohol wird durch den Erlass von örtlich und zeitlich begrenzten Alkoholkonsumverboten nicht untersagt.<sup>163</sup> Eingeschränkt werden soll daher lediglich der Konsum von alkoholischen Getränken in dem jeweiligen Gebiet, um „[...] alkoholbeeinflussten Straftaten im öffentlichen Raum rechtssicher und effektiv zu begegnen.“<sup>164</sup>

Alkoholkonsumverbote dürfen nach § 33 Abs. 2 SächsPBG dabei nur für solche öffentlichen Flächen erlassen werden, an denen es im Vergleich zum restlichen Gemeindegebiet besonders oft zu Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung unter alkoholischem Einfluss kommt und auch künftig mit der Begehung derartiger Vergehen gerechnet wird. Die Annahme muss durch Tatsachen gerechtfertigt sein (s. Kapitel 3.5.3). Der Deliktskatalog ist dabei wesentlich weiter gefasst als noch im alten sächsischen Polizeirecht. Während § 9a Abs. 1 SächsPolG noch konkrete Straftatbestände vorgab, werden durch den § 33 Abs. 2 SächsPBG alkoholbeeinflusste Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung vorausgesetzt. Ordnungswidrigkeiten sind nach § 3 SächsPBG i. V. m. § 4 Nr. 6 SächsPVDG von erheblicher Bedeutung, wenn bei deren Begehung ein Schaden für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes, Leben, Gesundheit, Freiheit einer Person oder bedeutende Sach- und Vermögenswerte, zu befürchten ist oder wenn die Vorschrift ein sonst bedeutsames Interesse der Allgemeinheit schützt. Erhebliche Straftaten sind hingegen solche nach § 3 SächsPBG i. V. m. § 4 Nr. 4 SächsPVDG (s. Kapitel 5.1). Gemäß § 33 Abs. 2 S. 2 SächsPBG soll das Verbot nur an bestimmten Wochentagen gelten und an diesen auch nur zeitlich befristet. Typischerweise kommen hier die Abend- und Nachtstunden am Wochenende in Betracht<sup>165</sup>. Während es sich beim § 9a Abs. 2 SächsPolG hierbei noch um eine „Muss-Bestimmung“ handelte und sogar ausdrücklich festgelegt wurde, dass ein generelles Verbot an allen Wochentagen und eine zeitliche

---

<sup>163</sup> Vgl. Elzermann; Schwier: 2014, S. 65, Rn. 2.

<sup>164</sup> LT-Drs. 5/5450 vom 31.03.2011, S. 19.

<sup>165</sup> Vgl. Elzermann; Schwier: 2014, S. 66, Rn. 4.

Dauer von mehr als 12 Stunden pro Tag unzulässig ist, handelt es sich gemäß § 33 Abs. 2 S. 2 SächsPBG um eine „Soll-Vorschrift“. In atypischen Fällen kann also von der Bestimmung abgewichen und längerfristige Alkoholkonsumverbote ausgesprochen werden. Fraglich ist jedoch, wie groß das Gebiet sein darf, für welches ein entsprechendes Verbot erlassen wird. Im alten sächsischen Polizeirecht wurde bestimmt, dass die Polizeiverordnung für höchstens zwei Plätze und drei Straßen gelten darf<sup>166</sup>. Im SächsPBG gibt es keine entsprechende Beschränkung. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass ein Alkoholkonsumverbot (unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit) für alle öffentlichen Flächen erlassen werden kann, an denen die Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 SächsPBG vorliegen. Die Geltungsdauer der Polizeiverordnung darf dabei gemäß § 33 Abs. 2 S. 3 SächsPBG höchstens zwei Jahre betragen. Anders als bei Kontrollstellen und Kontrollbereichen werden durch Alkoholkonsumverbote nicht die polizeilichen Eingriffsbefugnisse erweitert. Allerdings wird hier eine konkrete Handlung, nämlich der Konsum von Alkohol, verboten und damit die Begehung von alkoholbeeinflussten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von vornherein vorgebeugt. Ein Alkoholkonsumverbot kann aber nur dann sinnvoll sein, wenn die in dem Bereich begangenen Delikte tatsächlich auf den Einfluss von Alkohol zurückzuführen sind. Für den Bereich der Leipziger Eisenbahnstraße gibt es keine Anhaltspunkte, dass die dortige Kriminalitätsbelastung mit dem Konsum von Alkohol in Verbindung gebracht werden kann. Insofern würde ein Alkoholkonsumverbot für das Gebiet der Leipziger Waffenverbotszone wahrscheinlich keine Verbesserung der dortigen Sicherheitslage bewirken.

---

<sup>166</sup> Vgl. § 9a Abs. 2 S. 4 SächsPolG.

## 6 Ausblick

Die Einführung der ersten Waffenverbotszone in Sachsen liegt mittlerweile über ein Jahr zurück. Bisher inspirierte das Vorhaben aber keine anderen sächsischen Städte, Gemeinden oder Landkreise, dem Beispiel von Leipzig zu folgen. Das SMI teilte mit, dass mit Stand zum 27. August 2019 keine anderen Kommunen in Sachsen Interesse an einer Waffenverbotszone bekundet haben<sup>167</sup>. Nach der tödlichen Messerattacke in Chemnitz am 26. August 2018 war zwischenzeitlich die Einrichtung einer Waffenverbotszone in Chemnitz im Gespräch<sup>168</sup>. Jedoch scheint dieses Vorhaben nicht weiter verfolgt worden zu sein.

Viel Bewegung in den letzten Monaten gab es aber bezüglich „genereller Waffenverbotszonen“. Bereits im Jahr 2018 warb Hessens Innenminister Peter Beuth auf der Innenministerkonferenz für „[...] ein generelles Waffenverbot rund um Kindergärten, Schulen, Bahnhöfen und bestimmten öffentlichen Einrichtungen [...]“<sup>169</sup> Er wollte vor allem erreichen, dass durch eine Änderung des WaffG die Einrichtung von Waffenverbotszonen auch an solchen Orten möglich gemacht wird, an denen (noch) keine Kriminalitätsbelastung festgestellt worden ist. Dabei wies er daraufhin, dass Waffen im Umkreis von z. B. Kindergärten von vornherein nichts zu suchen haben und daher nicht erst auf die Begehung einer Straftat gewartet werden kann.<sup>170</sup> Im Mai 2019 stellten die Länder Niedersachsen und Bremen schließlich einen dem sehr nahekommenden Gesetzentwurf zur Änderung des WaffG. Sie forderten die Ausweitung von Waffenverbotszone auch auf solche Orte, an denen sich besonders viele Personen aufhalten.<sup>171</sup> Insbesondere genannt werden „[...] Fußgängerzonen, [...] Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, Einkaufszentren und Veranstaltungsorte [...]“<sup>172</sup>. Als Begründung wird angeführt, dass die Wahrscheinlichkeit, dass die von einer Waffe ausgehende Gefahr realisiert wird, an den genannten Orten aufgrund der hohen Anzahl von Menschen höher ist. Aber auch für den Umkreis von Jugend- und Bildungseinrichtungen sieht der Gesetzentwurf die Möglichkeit zur Einrichtung von Waffenverbotszonen vor, da sich dort überwiegend Personen aufhalten, die besonders geschützt werden müssen.<sup>173</sup>

Der Gesetzentwurf hatte Erfolg: Am 13. Dezember 2019 verabschiedete der Bundestag das Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz.<sup>174</sup> Unter den zahlreichen gesetzlichen

---

<sup>167</sup> Vgl. Kleine Anfrage Drs. 6/18596 vom 09.09.2019, S. 2.

<sup>168</sup> Vgl. LVZ: Stadt prüft Einführung von Waffenverbotszone in Chemnitz, in: LVZ vom 14.09.2018 (Anhang 20).

<sup>169</sup> Hessische Staatskanzlei: Sicherheit – Hessen fordert bundesweite Regelung für Waffenverbotszonen, in: Newsletter der Hessischen Landesregierung vom 08. Juni 2018, S. 4 (Anhang 21).

<sup>170</sup> Vgl. ebd.: S. 5.

<sup>171</sup> Vgl. BR-Drs. 207/19 vom 07.05.2019, S. 1.

<sup>172</sup> Ebd.: S. 5.

<sup>173</sup> Vgl. ebd.: S. 8.

<sup>174</sup> Vgl. BR-Drs. 651/19 vom 13.12.2019, S. 1.

Änderungen findet sich auch eine neue Ermächtigung für die Länder im Bereich des Waffenrechts. Der § 42 Abs. 6 WaffG ermöglicht es den Landesregierungen, durch Rechtsverordnung Waffenverbotszonen an Orten einzurichten, an denen Menschenansammlungen auftreten können sowie in bestimmten Jugend- und Bildungseinrichtungen. Auf dieser Grundlage kann in den genannten Bereichen das Führen von Waffen nach dem WaffG oder bestimmter Messer verboten oder beschränkt werden. In den Gebieten muss dabei zwar keine Kriminalitätsbelastung vorliegen, willkürlich können Waffenverbotszonen aber auch auf dieser Grundlage nicht eingerichtet werden. Der § 42 Abs. 6 WaffG setzt voraus, dass die Maßnahme zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich sein muss. In Kraft getreten ist die neue gesetzliche Regelung am 20. Februar 2020. In den nächsten Monaten wird sich zeigen, ob und wie die Länder diese neue Ermächtigung umsetzen werden.

## 7 Fazit

Mit § 42 Abs. 5 WaffG wurde eine Möglichkeit für die Länder geschaffen, genau dort mit waffenrechtlichen Beschränkungen einzugreifen, wo sie es selbst für notwendig halten. Der Gesetzgeber gibt dabei bestimmte Voraussetzungen vor, durch die eine willkürliche Einrichtung von Waffenverbotszonen sowie erhebliche Unterschiede zwischen den Ländern auf dem Gebiet des Waffenrechts verhindert werden sollen. Insgesamt ist die Ermächtigung des § 42 Abs. 5 WaffG aber sehr locker gefasst und überlässt den Landesregierungen viel Spielraum. Insbesondere wird ihnen ein weites Ermessen bei der Einschätzung eingeräumt, ob an einem Ort eine Kriminalitätsbelastung i. S. d. gesetzlichen Grundlage vorliegt und damit die Einrichtung einer Waffenverbotszone gerechtfertigt ist. Durch die mehrstufigen Subdelegationsmöglichkeiten wird gewährleistet, dass die Landesregierungen die Ermächtigung zur Einrichtung von Waffenverbotszonen immer auf die Stelle übertragen können, die über die notwendigen Kompetenzen sowie das fachliche und örtliche Wissen verfügt. Dadurch kann außerdem erreicht werden, dass auf Veränderungen, wie etwa eine plötzliche Verschlechterung der Sicherheitslage in einem Gebiet, schnell reagiert werden kann.

Auch im Bereich der Leipziger Eisenbahnstraße verschlechterte sich die Kriminalitätslage innerhalb weniger Jahre drastisch. Die von der Stadt und Polizei getroffenen Gegenmaßnahmen entfalteten nicht die erhoffte Wirkung. Die Einrichtung einer Waffenverbotszone ist nur ein weiterer Versuch, die öffentliche Sicherheit und Ordnung in dem Gebiet zu stärken. Werden die Kriminalitätszahlen aus den Vorjahren sowie die ohne Erfolg gebliebenen repressiven und präventiven Maßnahmen betrachtet, kann zu dem Schluss gekommen werden, dass die Einrichtung einer Waffenverbotszone im Bereich der Leipziger Eisenbahnstraße durchaus gerechtfertigt war. Trotzdem sahen das viele Leipziger anders und kritisierten das Vorhaben stark. Ob sich die Waffenverbotszone der Kritik zum trotz bewähren konnte, wird das Ergebnis der Evaluierung zeigen. Doch schon jetzt kann festgestellt werden, dass auch ein Führungsverbot von Waffen und gefährlichen Gegenständen kein Allheilmittel gegen Straftaten ist. Wer einen anderen Menschen verletzen, bedrohen oder sonst irgendwie Schaden zufügen möchte, wird sich durch eine Waffenverbotszone nicht aufhalten lassen. Auch im Bereich der Eisenbahnstraße kam es trotz des Verbots zu gewalttätigen Auseinandersetzungen. Insgesamt kann aber anhand der Daten zu den durchgeführten Personenkontrollen festgestellt werden, dass durch die Waffenverbotszone in Leipzig erreicht werden konnte, dass weniger Waffen und gefährliche Gegenstände in dem Gebiet mitgeführt werden. Ein endgültiges Ergebnis sowie abschließende Erkenntnisse wird aber erst die Evaluierung bringen.

Mit Spannung kann beobachtet werden, ob es künftig mehr Waffenverbotszonen in Deutschland geben wird. Vor dem Hintergrund, dass es seit dem 20. Februar 2020 eine weitere Grundlage zur Einrichtung von waffenfreien Gebieten gibt, die an noch geringere Voraussetzungen geknüpft wird, ist das gar nicht so unwahrscheinlich. § 42 Abs. 6 WaffG wurde auf Drängen von Bremen und Niedersachsen eingeführt und zeigt, dass waffenrechtliche Beschränkungen zunehmend an Bedeutung gewinnen. Immerhin ist es durchaus bedenklich, dass ein offizielles Verbot des Führens von Waffen an Bildungseinrichtungen für notwendig erachtet wird. Das zeigt nur die Bedrohung, die von Waffen ausgeht und wie groß die Befürchtungen sind, dass diese tatsächlich realisiert werden könnten.

Meines Erachtens ist die Einrichtung weiterer Waffenverbotszonen positiv zu betrachten. Auch Kritiker können nicht bestreiten, dass von Waffen und gefährlichen Gegenständen eine gewisse Gefahr ausgeht. Natürlich liegt es am Träger, ob diese Gefahr realisiert wird oder nicht. In meinen Augen ist es dennoch durchaus sinnvoll an Orten, die ohnehin als Kriminalitätsschwerpunkt gelten, das Führen von Waffen und gefährlichen Gegenständen zu verbieten. So kann zumindest die Wahrscheinlichkeit, dass es zu schweren körperlichen Auseinandersetzungen kommt, verringert werden. Aus diesem Grund ist die Menge an Kritik gegenüber der Waffenverbotszone überraschend. Es kann vermutet werden, dass die Kritiker in der Maßnahme vor allem einen Angriff auf das Viertel selbst sowie die darin lebenden und arbeitenden Menschen sehen. Dabei kann nicht abgestritten werden, dass der Titel „Waffenverbotszone“ nicht gerade den Ruf eines Gebietes verbessert. Bei einem Ortsbesuch in der Eisenbahnstraße am 27. Februar 2020 konnte die Atmosphäre, die von der Waffenverbotszone ausgeht, deutlich wahrgenommen werden. Nicht abgestritten werden kann außerdem, dass das Führungsverbot von Waffen und gefährlichen Gegenständen das Leben der sich dort aufhaltenden Menschen auf die eine oder andere Art beeinträchtigt. Dafür müssen sie noch nicht einmal selbst einer Kontrolle unterzogen werden. Allein das ständige Überprüfen, dass keine verbotenen Gegenstände mitgeführt werden, erhöht den täglichen Aufwand der Anwohner. Es ist daher nachvollziehbar, dass die Maßnahme infrage gestellt und kritisch hinterfragt wurde. Vergessen werden darf aber nicht, dass das Vorhaben dem Schutz der Menschen und ihrer Rechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Eigentum dient<sup>175</sup>. Sie stellt eben kein Angriff auf die dort lebenden und arbeitenden Menschen dar, sondern soll insbesondere diese davor schützen, ein Opfer von Waffengewalt zu werden. Die Sicherheit der Menschen wiegt in meinen Augen dabei deutlich mehr als die Beeinträchtigungen, die sie durch die Waffenverbotszone erfahren. Ich komme zu dem Schluss, eine Waffenverbotszone aus den eben genannten Gründen zu befürworten. Allerdings

---

<sup>175</sup> Vgl. Polizei Sachsen: Häufig gestellte Fragen (FAQ), Frage 1 (Anhang 4).

ist nicht abzuerkennen, dass es bei der Umsetzung des Vorhabens in Leipzig erheblich an Transparenz mangelt. Die Regelungen zur Waffenverbotszone sind für jemanden ohne juristische Kenntnisse kaum zu durchblicken. Nicht nur ist ohne tiefergehende Recherche nicht nachvollziehbar, warum zwei Verordnungen für dasselbe Gebiet erlassen werden mussten, auch die polizeilichen Eingriffsbefugnisse sind für einen „Normalbürger“ völlig unklar. Dadurch entstanden einige Missverständnisse, durch die der Widerstand der Kritiker nur noch wuchs. Auf der einen Seite wurde davon ausgegangen, dass Waffenverbotszonen zu verdachtsunabhängigen Kontrollen ermächtigen, auf der anderen Seite, dass es gar keine gesetzliche Grundlage für die Durchsuchung von Personen und Sachen im Bereich der Waffenverbotszone gibt. Eine bessere Aufklärung und mehr Transparenz hätte für mehr Rechtsklarheit und damit vielleicht auch zu weniger Widerstand führen können.

## Kernsätze

1. Den Ländern wird bei der Entscheidung über die Einrichtung von Waffenverbotszonen ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt.
2. Die Einrichtung einer Waffenverbotszone im Bereich der Leipziger Eisenbahnstraße war durch die Kriminalitätsentwicklung in den Vorjahren gerechtfertigt.
3. Durch Waffenverbotszonen können nicht alle Straftaten verhindert werden. Wer einem anderen Menschen körperlichen Schaden zufügen möchte, wird sich durch ein Führungsverbot von Waffen und gefährlichen Gegenständen nicht aufhalten lassen.
4. Das Führungsverbot bewirkt, dass weniger Waffen und gefährliche Gegenstände im Bereich der Waffenverbotszone mitgeführt werden.
5. Waffenverbotszonen führen auf die eine oder andere Art zu einer Beeinträchtigung der dort lebenden und arbeitenden Menschen.
6. Waffenverbotszonen dienen dem Schutz der Menschen und ihrer Grundrechte.
7. Die Regelungen zur Leipziger Waffenverbotszone sind sehr kompliziert und für jemanden ohne juristische Kenntnisse nur schwer nachvollziehbar.
8. Eine bessere Aufklärung hätte zu einer größeren Akzeptanz der Waffenverbotszone in Leipzig führen können.

# Anhang

## Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Quellennachweis zu Fn. 75, 100 .....	VIII
Anhang 2: Quellennachweis zu Fn. 78 .....	X
Anhang 3: Gebiet der Waffenverbotszone .....	XI
Anhang 4: Quellennachweis zu Fn. 94, 99, 176 .....	XII
Anhang 5: Waffenverbotszonenschild .....	XIII
Anhang 6: Quellennachweis zu Fn. 96 .....	XIV
Anhang 7: Quellennachweis zu Fn. 97 .....	XV
Anhang 8: Quellennachweis zu Fn. 103 .....	XVI
Anhang 9: Quellennachweis zu Fn. 106 .....	XVII
Anhang 10: Quellennachweis zu Fn. 136 .....	XVIII
Anhang 11: Quellennachweis zu Fn. 137 .....	XX
Anhang 12: Quellennachweis zu Fn. 138 .....	XXI
Anhang 13: Quellennachweis zu Fn. 139 .....	XXII
Anhang 14: Quellennachweis zu Fn. 145 .....	XXIII
Anhang 15: Quellennachweis zu Fn. 147 .....	XXIV
Anhang 16: Ergebnisse der Polizeikontrollen in der Leipziger Waffenverbotszone (November 2018 bis Dezember 2019).....	XXV
Anhang 17: Quellennachweis zu Fn. 148 .....	XXVI
Anhang 18: Quellennachweis zu Fn. 149 .....	XXVIII
Anhang 19: Geschlecht, Alter und Herkunft, der Personen, die in der Zeit vom 05.November 2018 bis 01. September 2019 gegen die Verordnung Verstoßen haben.....	XXIX
Anhang 20: Quellennachweis zu Fn. 168 .....	XXX
Anhang 21: Quellennachweis zu Fn. 169, 170 .....	XXXI

## Anhang 1: Quellennachweis zu Fn. 75, 100

The screenshot shows the website **sachsen.de** with a green header. The main navigation bar includes 'Sachsen', 'Politik und Verwaltung', 'Themen', and 'Service'. A search bar is present with the text 'Wonach suchen Sie?'. Below the header, there is a 'Medienservice' breadcrumb and a utility bar with icons for adjusting font size, increasing contrast, stopping animations, reading the page, and logging in.

**Medienservice**

- Medienservice
- Mediathek
- Mein Medienservice
- Registrierung
- Warum registrieren?

### Erste sächsische Waffenverbotszone in Leipzig eingerichtet

05.11.2018, 14:49 Uhr — Erstveröffentlichung (aktuell)

#### Wöllner: „Gewaltmonopol liegt in den Händen des Staates“

In Leipzig ist heute die erste Waffenverbotszone im Freistaat Sachsen eingerichtet worden. Ab sofort gilt in einem rund sieben Fußballfelder großen Areal um die Eisenbahnstraße ein Verbot von Schusswaffen, Messern, Reizstoffsprüngeräten sowie anderen gefährlichen Gegenständen, wie Elektroschockgeräten oder Baseballschlägern. Verstöße können mit Bußgeldern von bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Mit der Einrichtung der Waffenverbotszone soll die allgemeine Sicherheit im Viertel erhöht werden. Leipzigs Eisenbahnstraße gilt bislang als Kriminalitätsschwerpunkt.

Innenminister Prof. Dr. Roland Wöllner stellte klar: „Niemand muss auf Leipzigs Straßen eine Waffe tragen. Das Gewaltmonopol liegt einzig und allein in den Händen des Staates. Ich bin froh, dass wir heute die neue Waffenverbotszone eingerichtet haben. Sie reiht sich ein in ein ganzes Bündel verschiedener Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit. Stadt und Polizeidirektion arbeiten hierbei bereits eng und konstruktiv zusammen.“

In der Eisenbahnstraße registriert die Leipziger Polizei jährlich rund 600 Straftaten, darunter zahlreiche Tötungs- und Körperverletzungsdelikte. Dutzende Angriffe werden dabei mit Messern verübt. Die Waffenverbotszone soll als ein wirkungsvolles Instrument zur Deeskalation und zur Senkung der Zahl von entsprechenden Straftaten beitragen.

#### Kontakt

**Sächsisches Staatsministerium des Innern**

Pressesprecher Andreas Kunze-Gubsch

- Telefon: +49 351 564 30400
- Telefax: +49 351 564 30409
- E-Mail: [presse@smi.sachsen.de](mailto:presse@smi.sachsen.de)

#### Themen

- Sicherheit & Inneres

#### Downloads

Diese Medieninformation im PDF-

## Medienservice

› Mediathek

› Mein Medienservice

› Registrierung

› Warum registrieren?

Polizeipräsident Bernd Merbitz: „Den Kriminalitätsschwerpunkt kennzeichnen nicht zuletzt wiederholt unter Waffeneinsatz verübte Straftaten. Zu deren Bekämpfung genügt es nicht, allein auf ein Mehr an polizeilicher Präsenz zu setzen, sondern es bedarf flankierender Maßnahmen. Denn schon das Mitführen von Waffen oder gefährlichen Werkzeugen zeugt von latenter Gewaltbereitschaft und wir – Land, Stadt und Polizeidirektion – sind keinesfalls gewillt, sehenden Auges auf weitere Eskalationen zu warten. Wir handeln konsequent, präventiv und nachhaltig.“

Vor dem Betreten der Waffenverbotszone weisen entsprechende Schilder auf das geltende Waffenverbot hin. Innerhalb der Zone sind jegliche Arten von Schusswaffen, Messern, Reizstoffsprüngeräten und gefährlichen Gegenständen untersagt. Für Behörden, Sicherheitsunternehmen oder bestimmte Betriebe und Personen gibt es Ausnahmen. Diese kann im Einzelfall auch die Waffenbehörde der Stadt Leipzig genehmigen.

Oberbürgermeister Burkhard Jung: „Die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger ist das höchste Gut, das der Staat zu gewährleisten hat. Hier darf es keinen Zweifel geben, dass der Staat handlungsfähig ist. Die Waffenverbotszone, die seit heute in Leipzig gilt, ist der Versuch, die öffentliche Sicherheit rund um die Eisenbahnstraße zu verbessern und das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger zu stärken.“

Hintergrund:

Als Rechtsgrundlage für die Waffenverbotszone in Leipzig dient eine Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern. Diese Verordnung ist am 19. Oktober 2018 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden.

Mehr Informationen: › <https://lsnq.de/waffenverbotszone>

## Weiterführende Links

› [Informationen zur Waffenverbotszone](#)

## Anhang 2: Quellennachweis zu Fn. 78

The screenshot shows the website of the Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU). The page is titled 'Mantelverordnung' and contains a list of frequently asked questions. The question 'Woher kommt der Name Mantelverordnung?' is highlighted with a red box. The answer explains that 'Mantelverordnung' is a term used for various regulations in a specific context, often used due to long legislative processes.

**Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

Ministerium Themen Service Presse

Service > Häufige Fragen (FAQ) > Mantelverordnung

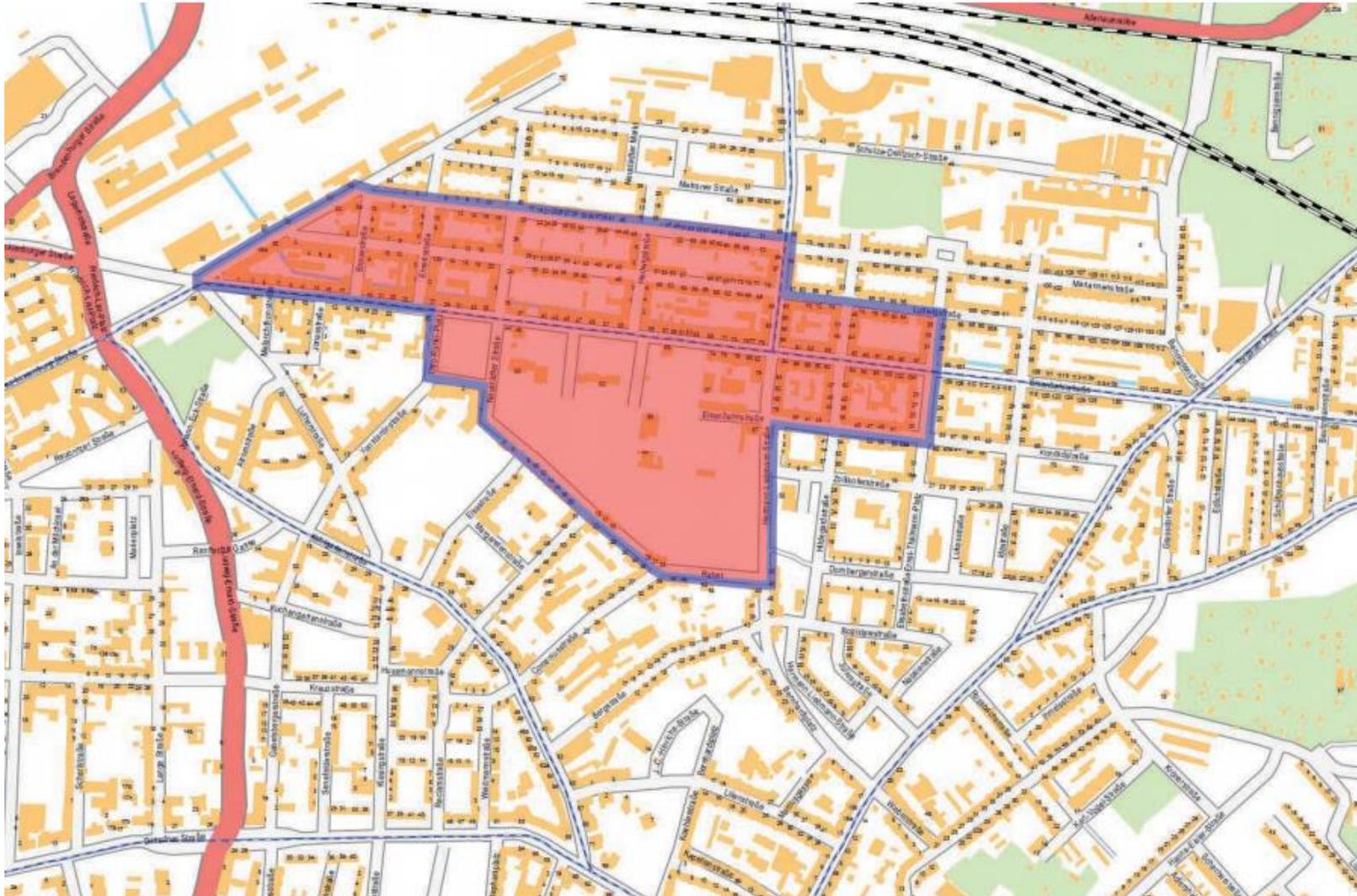
### Mantelverordnung

- + Worum geht es in der Mantelverordnung?
- + Welche Ziele verfolgt die Verordnung?
- × **Woher kommt der Name Mantelverordnung?**

Mantelverordnung ist die Bezeichnung für eine Verordnung, mit der verschiedene, in einem Sachzusammenhang stehende Verordnungen neu geschaffen, geändert oder aufgehoben werden. Insofern gibt es eine Vielzahl von Mantelverordnungen. Auch aufgrund des außergewöhnlichen langen Vorlaufs ist die Bezeichnung "Mantelverordnung" aber zumindest für die betroffenen Branchen und Organisationen mit genau diesem Gesetzungsvorhaben verbunden.
- + Wen betrifft die Verordnung?
- + Was ändert sich nun beziehungsweise was sind die wichtigsten Regelungen, die nun neu eingeführt werden?
- + Welchen Einfluss wird die Verordnung auf das Recycling von Bauabfällen haben?
- + Was passiert nun nach der Verabschiedung durch das Bundeskabinett?
- + Wann tritt die Mantelverordnung in Kraft?

Home | Kontakt | Datenschutz | Impressum [Kurzlink: www.bmu.de/FQ47](https://www.bmu.de/FQ47)

Anhang 3: Gebiet der Waffenverbotszone<sup>176</sup>



<sup>176</sup> Quelle: Anl. zu SächsWaffVerbZVO-Lpz und PVOgG-Lpz.

# Anhang 4: Quellennachweis zu Fn. 94, 99, 176

International: deutsch english cesky  Suchen



## Polizei Sachsen

sachsen.de ▾

Staatsministerium des Innern ▾

Nachgeordnete Behörden ▾

Polizei Sachsen ▾

Polizeidirektion Leipzig ▾

Waffenverbotszone ▾

➤ **Polizeidirektion Leipzig**

➤ Aktuelles

➤ **Waffenverbotszone**

➤ Häufig gestellte Fragen (FAQ)

➤ Ihre Polizei vor Ort

➤ Einsätze

➤ Öffentliche Zustellung und Bekanntmachung

➤ Medieninformationen

➤ Zeugen gesucht

➤ Aus der Polizeidirektion

➤ Polizeiliche Prävention

➤ Poliziert werden

### Häufig gestellte Fragen (FAQ) 🔊 Vorlesen

**Frage 1: Was wird mit der Waffenverbotszone bezweckt?**

Die Waffenverbotszone umfasst ein territorial sehr eng begrenztes Gebiet der Stadt Leipzig (0,093 Prozent deren Fläche). Dagegen ist der prozentuale Anteil der innerhalb des Gebiets begangenen Straftaten im Vergleich zur Gesamtzahl der Straftaten in der Stadt Leipzig um ein Vielfaches höher, wobei speziell bei schweren Straftaten eine überproportionale Häufung zu verzeichnen ist.

Mithin dient die Waffenverbotszone dem Schutz von Grundrechten – insbesondere der Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Eigentum.

**Frage 2: Wozu braucht es eine Waffenverbotszone, wenn es doch schon ein Waffengesetz gibt?**

**Frage 3: Wer soll die Kontrollen sicherstellen und sind Beamte der Außenstelle des Polizeireviers Leipzig-Zentrum an der Eisenbahnstraße in die Maßnahmen involviert?**

**Frage 4: Kontrolliert die Polizei jetzt jedermann?**

**Frage 5: Wie verhalte ich mich, wenn ich der Verordnung unterliegende Gegenstände dabei habe, aber nur mit einer Straßenbahn, einem Auto oder meinem Fahrrad durch die Waffenverbotszone fahren möchte?**

**Frage 6: Was ist ein dem Transport dienendes verschlossenes Behältnis oder eine Verpackung, die einen unmittelbaren Zugriff verhindert?**

**Frage 7: Beeinträchtigt die Waffenverbotszone nicht ausgerechnet diejenigen, welche in ihrem subjektiven Sicherheitsgefühl beeinträchtigt sind und aus diesem Grund ein Tierabwehrspray mitführen wollen?**

**Frage 8: Warum wurde die Beschilderung der Waffenverbotszone nicht mehrsprachig gestaltet?**

**Frage 9: Verdrängt die Waffenverbotszone kriminelle Handlungen nicht schlicht in andere Gebiete/Stadtteile?**

**Frage 10: Wie steht es um Silvester und Pyrotechnik?**

#### Onlinewache



**Für dringende Fälle nutzen Sie bitte den **Polizei**notruf 110!**

- Online-Anzeige erstatten
- Verkehrswarndienst
- Notruf-Fax für Hörbehinderte
- Notruf-SMS für Hörbehinderte
- Notruf-APP für Hörbehinderte
- RSS-Feeds

---

Verordnung über die Einrichtung einer Waffenverbotszone

➤ Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt [Download,\* D-\*/, 807,37 KB] vmo 19. Oktober 2018 - Seite 617 - 621

---

Flyer (Deutsch - العربية - فارسی)

➤ Flyer auf Deutsch [Download,\* D-\*/, 702,96 KB]

➤ نشرة باللغة العربية [Download,\* D-\*/, 1794,63 KB] (Flyer auf Arabisch)

➤ فليکر در فارس [Download,\* D-\*/, 1904,89 KB] (Flyer auf Farsi)

---

مفتوحیت سلاح

---

حظر أسلحة

---

Zuständiges Polizeirevier

➤ Polizeirevier Leipzig-Zentrum

Anhang 5: Waffenverbotszonenschild<sup>177</sup>



<sup>177</sup> Bild vom vor Ort Besuch in der Eisenbahnstraße am 27.02.2020.

# Anhang 6: Quellnachweis zu Fn. 96

International: [deutsch](#) [english](#) [česky](#)



## Polizei Sachsen

sachsen.de ▾

Staatsministerium des Innern ▾

Nachgeordnete Behörden ▾

Polizei Sachsen ▾

Polizeidirektion Leipzig ▾

Waffenverbotszone ▾

▸ **Polizeidirektion Leipzig**

▸ Aktuelles

▸ **Waffenverbotszone**

▸ **Häufig gestellte Fragen (FAQ)**

▸ Ihre Polizei vor Ort

▸ Einsätze

▸ Öffentliche Zustellung und Bekanntmachung

▸ Medieninformationen

▸ Zeugen gesucht

▸ Aus der Polizeidirektion

▸ Polizeiliche Prävention

### Häufig gestellte Fragen (FAQ)

🔊 Vorlesen

Frage 1: Was wird mit der Waffenverbotszone bezweckt?

Frage 2: Wozu braucht es eine Waffenverbotszone, wenn es doch schon ein Waffengesetz gibt?

Frage 3: Wer soll die Kontrollen sicherstellen und sind Beamte der Außenstelle des Polizeireviers Leipzig-Zentrum an der Eisenbahnstraße in die Maßnahmen involviert?

Frage 4: Kontrolliert die Polizei jetzt jedermann?

Frage 5: Wie verhalte ich mich, wenn ich der Verordnung unterliegende Gegenstände dabei habe, aber nur mit einer Straßenbahn, einem Auto oder meinem Fahrrad durch die Waffenverbotszone fahren möchte?

Frage 6: Was ist ein dem Transport dienendes verschlossenes Behältnis oder eine Verpackung, die einen unmittelbaren Zugriff verhindert?

Frage 7: Beeinträchtigt die Waffenverbotszone nicht ausgerechnet diejenigen, welche in ihrem subjektiven Sicherheitsgefühl beeinträchtigt sind und aus diesem Grund ein Tierabwehrspray mitführen wollen?

**Frage 8: Warum wurde die Beschilderung der Waffenverbotszone nicht mehrsprachig gestaltet?**

Die Erkennbarkeit und Verständlichkeit der Beschilderung wurde barrierefrei sichergestellt. Dies bedeutet, dass die Signalwirkung der Beschilderung sich nicht aus der Verwendung von Sprache(n) ergibt, sondern aus bildlichen Elementen. Hierzu wurden allgemein verständlicher Piktogramme genutzt.

**Übrigens:** Die Rechtswirkung ergibt sich nicht aus der Beschilderung, sondern aus der erfolgten Veröffentlichung der Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt.

Frage 9: Verdrängt die Waffenverbotszone kriminelle Handlungen nicht schlicht in andere Gebiete/Stadtteile?

Frage 10: Wie steht es um Silvester und Pyrotechnik?

#### Onlinewache



**Für dringende Fälle nutzen Sie bitte den **Polizeinotruf 110!****

- ↳ Online-Anzeige erstellen
- ↳ Verkehrswarndienst
- ↳ Notruf-Fax für Hörbehinderte
- ↳ Notruf-SMS für Hörbehinderte
- ↳ Notruf-APP für Hörbehinderte
- ↳ RSS-Feeds

---

Verordnung über die Einrichtung einer Waffenverbotszone

- Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt [Download,\* D-\*/, 807.37 KB]
- vmo 19. Oktober 2018 - Seite 617 - 621

---

Flyer (Deutsch - العربية - فارسی)

- Flyer auf Deutsch [Download,\* D-\*/, 702.96 KB]
- نشرة باللغة العربية [Download,\* D-\*/, 1794.63 KB] (Flyer auf Arabisch)
- فليئر بر فارسی [Download,\* D-\*/, 1904.89 KB] (Flyer auf Farsi)

---

ممنوعیت سلاح

---

حظر أسلحة

---

Zuständiges Polizeirevier

## Anhang 7: Quellennachweis zu Fn. 97

Stadtplan | Kontakt | Inhalt



**Stadt Leipzig**

LEIPZIG  
INFORMATIONSSYSTEM

Suche starten

Stadt-Daten
Kleinräumige Daten
Vergleichsdaten
Veröffentlichungen
Service

Sie sind hier: [Startseite](#) / [Kleinräumige Daten](#) / [Bevölkerungsbestand](#) / [Einwohner mit Migrationshintergrund](#)

### Bevölkerungsbestand

**Einwohner mit Migrationshintergrund: Anteil der Migranten an der Bevölkerung**

Ortsteil / Stadtbezirk	2013	2014	2015	2016	2017
	Prozent				
00 Zentrum	25,1	27,2	43,9	29,8	29,9
01 Zentrum-Ost	14,2	15,3	15,9	15,8	15,9
02 Zentrum-Südost	32,6	34,5	40,9	38,5	37,1
03 Zentrum-Süd	12,7	13,1	13,8	14,9	15,5
04 Zentrum-West	18,4	19,2	20,7	21,6	21,8
05 Zentrum-Nordwest	11,9	12,3	12,7	12,8	13,6
06 Zentrum-Nord	17,8	17,9	18,8	20,9	22,6
<b>0 Mitte</b>	<b>18,7</b>	<b>19,6</b>	<b>22,6</b>	<b>22,1</b>	<b>22,4</b>
10 Schönefeld-Abtnaundorf	11,2	12,5	14,9	17,3	19,8
11 Schönefeld-Ost	8,2	8,5	10,5	13,7	15,0
12 Mockau-Süd	8,5	10,1	11,0	13,9	14,5
13 Mockau-Nord	4,7	5,4	7,4	8,9	9,9
14 Thekla	2,9	3,4	4,7	7,0	8,3
15 Plaußig-Portitz	3,1	3,3	3,2	3,4	2,9
<b>1 Nordost</b>	<b>7,1</b>	<b>8,0</b>	<b>9,8</b>	<b>12,1</b>	<b>13,5</b>
20 Neustadt-Neuschönefeld	32,2	33,5	34,4	35,9	36,2
21 Völkmarisdorf	32,5	35,5	39,0	41,8	42,1
22 Anger-Crottendorf	12,0	13,3	14,6	15,3	16,1

#### Darstellungsform

Tabelle  
 Karte

#### Sachbezug

Sachmerkmal

#### Zeitbezug

2017  2016  2015  2014  
 2013  2012  2011  2010  
 2009  2008

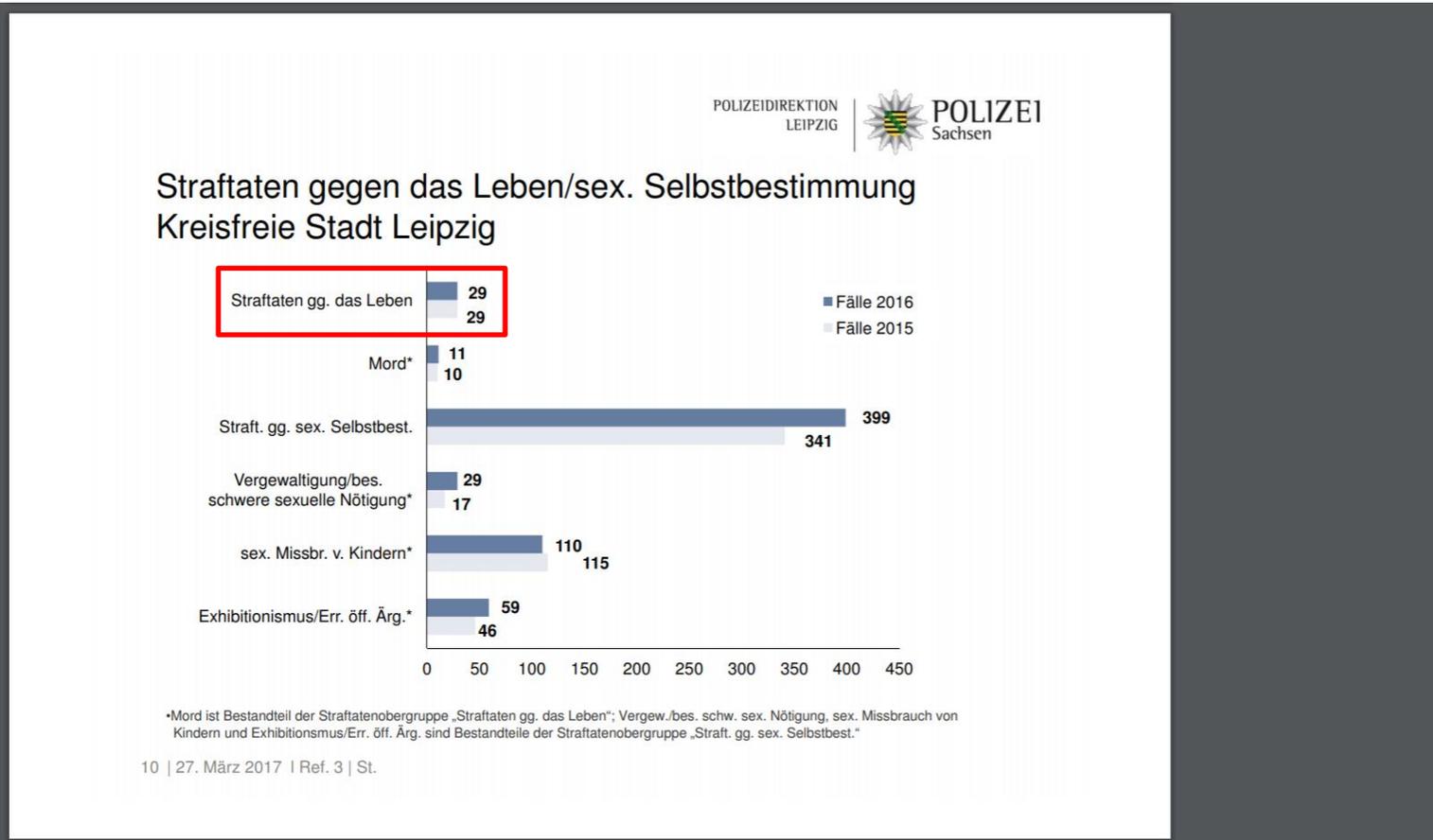
Aktualisieren

#### OFFENE DATEN

Die Daten sind auch über das [Open Data Portal](#) der Stadt Leipzig abrufbar.

[Daten im CSV-Format speichern](#)

## Anhang 8: Quellennachweis zu Fn. 103



## Anhang 9: Quellennachweis zu Fn. 106

LEIPZIGER VOLKSZEITUNG

Leipzig • Polizeilicker • Polizeilicker Leipzig • Rockerkrieg in der Eisenbahnstraße: Leipziger Polizei befürchtet Racheakte

Polizeilicker Leipzig | Nach tödlicher Schießerei 12:08 Uhr / 27.06.2016

### Rockerkrieg in der Eisenbahnstraße: Leipziger Polizei befürchtet Racheakte

Während die Staatsanwaltschaft schweigt, wird im Netz öffentlich getrauert: Die Auseinandersetzung zwischen zwei Rockerbanden in der Eisenbahnstraße kostete offenbar einen Club-Anwärter der „United Tribuns“ das Leben. Die Polizei befürchtet mögliche Racheakte.



Leipzig. Zwei Tage nach den tödlichen Schüssen zwischen zwei Rockerbanden auf der Leipziger Eisenbahnstraße sind die Hintergründe noch immer völlig unklar. Polizei und Staatsanwaltschaft wollten sich am Montag nicht zu Details der Ermittlungen äußern. Auch zur Identität des Toten und den Ergebnissen der Obduktion wurden offiziell keine Angaben gemacht, „um die Ermittlungen nicht zu gefährden“, wie Oberstaatsanwalt Ricardo Schulz sagte. Die „United Tribuns“ machten den Namen des Toten jedoch selbst öffentlich: Sie trauerten mit einem Foto im Internet um ihr verstorbene Mitglied Veysei A. (27).

„Ruhe in Frieden. Für unseren Bruder Prospect Veysei, der gestern Nachmittag im Kugelhagel verstorben ist. Mögst du bis in alle Ewigkeit über uns wachen“, schrieben die „United Tribuns“ am Sonntagabend auf ihrer Facebook-Seite. Bei dem Getöteten handelte es sich demnach um einen Anwärter („Prospect“) auf eine Vollmitgliedschaft in dem Rockerclub.



ZUR GALERIE

Bei einer Schießerei zwischen Mitgliedern der Streetgang „United Tribuns“ und der Motorrad-Gang „Hells Angels“ am Sonntagnachmittag sind ein Mann getötet, zwei weitere verletzt worden.

LEIPZIGER VOLKSZEITUNG

Leipzig • Polizeilicker Leipzig • Rockerkrieg in der Eisenbahnstraße: Leipziger Polizei befürchtet Racheakte

Das Opfer war nach den Schüssen am Samstag gegen 15.30 Uhr nahe dem Otto-Runki-Platz seinen Verletzungen im Krankenhaus erlegen. Zwei weitere 21 und 24 Jahre alte Männer wurden schwer verletzt.

Medienberichten zufolge soll es sich bei einem von ihnen um den Vizepräsidenten des Clubs handeln. Die „United Tribuns“ hatten erst im Mai ihr erstes sächsisches Chapter unter dem Namen „Iron City“ mit Clubhaus in der Eisenbahnstraße eröffnet – dort wo es nun zu der blutigen Auseinandersetzung mit den verfeindeten „Hells Angels“ kam.

### Polizei schützt „Hells Angels“-Hauptquartier

Um mögliche Racheakte zu verhindern, schützte die Polizei am Wochenende mit Beamten das Hauptquartier der „Hells Angels“ in der Dessauer Straße. „Es muss mit Vergeltungsmaßnahmen gerechnet werden“, sagte Polizeisprecher Alexander Bertram am Montag auf Anfrage von LVZ.de. Auch in der Eisenbahnstraße bleibe die Streifenfälligkeit weiter erhöht, um weitere Fehden zu verhindern. Bereitschaftspolizisten mit Maschinenpistolen und schutzsicheren Westen würden weiter durch das Viertel patrouillieren, so der Sprecher.

Der mutmaßliche Todesschütze, ein 30-jähriges Mitglied der „Hells Angels“, wurde am Samstag unter dringendem Mordverdacht festgenommen. Gegen ihn wurde am Sonntag Haftbefehl erlassen. Gegen 13 weitere „Hells Angels“-Mitglieder wird laut Staatsanwaltschaft unter anderem wegen schweren Landfriedensbruchs und gefährlicher Körperverletzung ermittelt. Sie waren ebenfalls festgenommen worden, später aber wieder auf freien Fuß gekommen. Die Polizeiaktion hielt ein Anwohner in einem Video fest:



Anwohnervideo: Polizeiaktion nach Schießerei im Leipzig Osten

### Durchsuchungen und Kontrollen auf der Eisenbahnstraße

Am Otto-Runki-Platz, an dem die Schießerei stattfand, waren bis zum Sonntag von der Kriminalpolizei Spuren gesichert worden. Seit Montag ist der Platz wieder freigegeben. Erneut war jedoch ein großes Polizeiaufgebot in der Eisenbahnstraße im Einsatz, es gab Durchsuchungen und Kontrollen von Personen und Autos, „zur Gefahrenabwehr“, wie es von der Polizei hieß.

„Die Ermittlungen sind sehr umfangreich“, sagte Oberstaatsanwalt Schulz. Geprüft werde auch, ob es weitere Beteiligte gab und Bezüge zu vorhergehenden Auseinandersetzungen in der Eisenbahnstraße bestehen. In den vergangenen Wochen war es im Brennpunktviertel im Leipziger Osten immer wieder zu größeren Polizeieinsätzen gekommen.

Von Robert Nölker

## Anhang 10: Quellennachweis zu Fn. 136

### Offener Brief zur Waffenverbotszone auf der Eisenbahnstraße

#### Keine bürgerrechtsfreie Zone in der Eisenbahnstraße



Mit Empörung mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass die Sächsische Staatsregierung mit Unterstützung der Stadt Leipzig trotz der Bedenken vieler zivilgesellschaftlicher Akteure vor Ort ab dem 05.11.2018 eine sogenannte „Waffenverbotszone“ in der Eisenbahnstraße einrichten wird. Als Teil einer politischen Stimmungskampagne in Vorbereitung auf den sächsischen Landtagswahlkampf 2019 baut sie auf einer jahrelangen Stigmatisierung des Viertels durch Medien und Polizei auf. Mit dem Leipziger Osten soll die „Waffenverbotszone“ in einem der wenigen Stadtgebiete in Sachsen errichtet werden, in dem viele verschiedene Kulturen und Religionen respektvoll und friedlich miteinander zusammenleben. Sie löst die tatsächlichen Problemlagen der Viertel nicht, sondern wird sie vielmehr verschärfen. **Wir lehnen die „Waffenverbotszone“ aus folgenden Gründen ab:**

(1) Das geltende Waffenrecht verbietet schon jetzt das Mitführen einsatzbereiter Waffen. Um also überhaupt zu erweiterten polizeilichen Eingriffsrechten zu gelangen, dürfen in Zukunft auf der Eisenbahnstraße auch all jene Gegenstände nicht mehr mitgeführt werden, die die Abwehr- und Verteidigungsfähigkeiten einer Person herabsetzen. Was das konkret bedeutet, obliegt dann den eingesetzten Beamtinnen und Beamten. Der Begriff „Waffenverbotszone“ ist deshalb irreführend.

(2) Indem mit der neuen Verordnung die Möglichkeiten verdachtsunabhängiger Kontrollen auf ein Maximum erhöht werden, werden die Grundrechte auf freien Verkehr, Unversehrtheit und Privatsphäre ausgehebelt und die Unschuldsvermutung umgekehrt. Alle Anwohner/-innen und Gäste der Eisenbahnstraße werden so zu Bürgern 2. Klasse degradiert und pauschal kriminalisiert. Außerdem ist zu erwarten, dass durch den großen Definitionsspielraum das zu erwartende Rastern und Profilen bei polizeilichen Maßnahmen gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes verstößt. Das nehmen wir nicht hin!

(3) Die neue „Zone“ wird auch territorial mit Verkehrshinweisen im öffentlichen Raum und Nahverkehr markiert. Dadurch wird ein spezifischer Stadtraum eingegrenzt und stigmatisiert mit sowohl psychologischen als auch ökonomischen Negativfolgen. Damit werden die jahrelangen, mittlerweile fruchtenden Bemühungen um eine positive Stadtentwicklung entwertet. Insbesondere für die soziokulturelle Arbeit vieler gemeinnütziger Träger, aber auch kleiner Unternehmen der Gastronomie und des Einzelhandels entlang der Eisenbahnstraße ist die Einrichtung der „Waffenverbotszone“ ein Schlag ins Gesicht.

(4) Mit den anstehenden Maßnahmen wird kein sachlicher Fortschritt bei der Sicherheit gegen die Bandenkriminalität, illegale Wettgeschäfte oder Drogenhandel erzielt, weil für die Kontrollen kasernierte Bereitschaftspolizei eingesetzt werden soll, die weder über Ortskenntnis, Bürgernähe noch das nötige Fingerspitzengefühl verfügt. Wir sind überzeugt, dass mit der „Waffenverbotszone“ die Sicherheitsituation insgesamt nicht verbessert wird, sondern lediglich durch punktuelle Verdrängung die Symptome behandelt werden.

**Wir fordern anstelle der Waffenverbotszone ein wirkungsvolles Gesamtkonzept,** das der Einwohnerschaft des Viertels mit Respekt begegnet und an den Ursachen ansetzt. Dazu gehört zum einen eine Polizei, die sich nicht wie bisher im Polizeiposten versteckt oder das Viertel im Streifenauto durchfährt, sondern im Quartier verwurzelt ist und vertrauensvoll mit den hier lebenden Bürgerinnen und Bürgern zusammenarbeitet. Zum anderen brauchen wir wirksame Präventionsangebote: soziokulturelle Angebote, verstärkte Jugendhilfe, insbesondere für gefährdete Kinder und Jugendliche, und eine Drogenhilfe, die Betroffenen hilft, statt sie zu kriminalisieren. Sicherheit wächst nur aus Zusammenarbeit und gegenseitigem Respekt vor Ort.

Erst-Untersigner/-innen des Offenen Briefes:

Ost-Passage Theater e.V.	Daniel Grunewald
Pöge-Haus e.V.	Felix Almes
Fortuna, Kino der Jugend e.V.	Maik Dankert
Helden wider Willen e.V.	Marina Erlor
OFT „Tante Hedwig“	Daniel Maier
SchönerHausen GmbH	Sophia Ollmer
Reudnetz e.V.	Laura Mekky
Stadtteilladen Wasserschaden e.V.	Ferd Grajal
Kollektivhaus Wurze	Alex Fischer
Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf.e.V.	Natalia Svalina
Tara Bonyad	Tara Bonyad
Café Analog	Inger Witzhausen
Café MALA GmbH	T. Bähringer

## Anhang 11: Quellennachweis zu Fn. 137

LEIPZIGER VOLKSZEITUNG

Leipzig › Lokales › Leipziger Waffenverbotszone: Für Handwerker gelten Ausnahmen

06:01 Uhr / 30.10.2018

### Leipziger Waffenverbotszone: Für Handwerker gelten Ausnahmen

Wenn sie einen Auftrag haben, dürfen Gewerbetreibende Messer und scharfe Gegenstände mitführen. Sie müssen allerdings sicher verpackt sein. Die Ausnahmen werden jetzt in einer Verordnung des Sächsischen Innenministeriums geregelt.



**Leipzig.** Für die Waffenverbotszone in der Eisenbahnstraße gelten Ausnahmeregelungen, damit Handwerker und Gewerbetreibende ihren Geschäften nachgehen können. Das teilte das sächsische Innenministerium auf Anfrage mit. Inzwischen wurde auch eine Verordnung des Staatsministeriums im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht, die genau regelt, wie es in der Waffenverbotszone laufen soll, die am kommenden Montag, 5. November, eingerichtet wird. Dort sind dann Messer, Reizgas, Pistolen und Schreckschusspistolen untersagt – aber auch waffenähnliche Gegenstände wie Haushaltsmesser, Schraubendreher, Hammer und andere metallene oder scharfkantige Werkzeuge, Handschuhe mit harten Füllungen sowie Tierabwehrsprays. Äxte, Beile, Schlagstöcke und Baseballschläger fallen ebenfalls unter das Verbot. Bußgelder bis zu 10000 Euro sind bei Verstößen möglich; Schilder sollen den Verbotsbereich markieren, der der erste seiner Art im Freistaat ist. Derzeit wird auch für Chemnitz eine Waffenverbotszone diskutiert.

#### Unsicherheit bei vielen Betrieben

In den vergangenen Wochen hatte das Thema vor allem viele Handwerker beschäftigt, wie Volker Lux erklärt, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer zu Leipzig (HWK). Viele seien unsicher gewesen, wie sie die Aufträge in der Eisenbahnstraße abarbeiten sollen, ohne sich dabei rechtswidrig zu verhalten. Das Problem reiche bis hin zu Friseurbetrieben. Denen hatte die HWK nach Einbruchsserien in der vergangenen immer wieder empfohlen, ihre Scheren nach der Arbeit aus dem Laden mitzunehmen – als Schutz vor Diebstahl. Manche solcher Scheren sind über 1000 Euro wert. Das Thema betreffe aber genauso zahlreiche Anbieter aus dem Baugeberbe. „Die haben ja spitze Werkzeuge – große Schraubenzieher, Cutter- oder Teppichmesser zum Beispiel“, erläutert Lux.

### Ministerium schafft Regelungen

Wie das Innenministerium mitteilt, dürfen Handwerker und Gewerbetreibende Messer oder gefährliche Gegenstände mit sich führen, wenn diese zur Erfüllung eines konkreten Auftrags im Waffenverbotsgebiet benötigt werden. Anwohner dürfen Waffen oder gefährliche Gegenstände nur mit sich führen, „wenn sie nicht zugriffsbereit transportiert werden“. Sie müssten in einem geschlossenen und gesicherten Behältnis aufbewahrt sein. Das gelte auch für Gewerbetreibende, die Handel mit Waffen oder gefährlichen Gegenständen treiben. Für den Transport durch das Gebiet müssen diese in Fahrzeugen mit geschlossenem Fahrgastraum befördert werden.

Rolf Müller vom Geschäft Messer Müller in der Eisenbahnstraße sieht dem Start der Waffenverbotszone inzwischen gelassen entgegen. Vor einem halben Jahr sei unter anderem Polizeipräsident Bernd Merbitz bei ihm gewesen und habe informiert. „Ich kann weiter verkaufen; die Ware muss nur sicher verpackt sein.“ Aber so wird die Ware ja ohnehin verkauft. Und auch wenn ein Koch seine Messer zum Schärfen bei ihm vorbeibringe, laufe der ja nicht mit bloßen Messern ins Geschäft, erklärt Müller. Der Geschäftsmann will in den kommenden Tagen noch ein Informationsblatt für seine Kunden erstellen, damit diese wissen, was zu beachten ist.

[www.sachsen-gesetze.de/shop/saechsgvbl/2018/14/read\\_pdf](http://www.sachsen-gesetze.de/shop/saechsgvbl/2018/14/read_pdf)  
Von Björn Meine

Newsletter abonnieren

## Anhang 12: Quellennachweis zu Fn. 138



diese Rechtsgrundlage für verfassungswidrig<sup>4</sup>. Die Einstufung liegt ganz im Ermessen der Polizei und ist weder nachvollziehbar, noch gerichtlich angreifbar. Damit ist man der Definitionshoheit der Polizei absolut ausgeliefert. Diese Qualität von Grundrechtseingriffen wird rechtsstaatlichen Ansprüchen nicht gerecht. Desweiteren wird die "Suche nach Personen ohne Aufenthaltsmittel" ermöglicht, was einen Freifahrtsschein für racial profiling darstellt.

### 3. Die rassistische und klassistische Kontrollpraxis der Polizei beenden!

Bei einer „verdachtsunabhängigen Kontrolle“ bedient sich die Polizei bestimmter Muster, um „effizient“ agieren zu können. Dabei bedient sie sich – bewusst oder unbewusst – Stereotypen von „kriminellen Menschen“, um ihre Kontrollpraxis zu rechtfertigen. Die Anknüpfung an das Aussehen, wie Hautfarbe, vermeintliche Herkunft oder Religion (Racial Profiling), sowie unterstellte Armut oder Drogenkonsum (klassistisch motivierte Kontrolle) ist unzulässig und doch gängige Praxis.

### 4. Das rechtswidrige Verhalten der Polizei muss aufhören! Gegen jede Polizeigewalt!

Auch war zu beobachten, dass Polizist\*innen bei den Kontrollen teilweise äußerst gewaltsam vorgehen, außerhalb der WVZ mit einer falschen Begründung kontrollierten und sich kollektiv weigerten, die Dienstaussweise pflichtgemäß zu zeigen. Wir sind jedoch nicht bereit hinter den Minimalkonsens unserer demokratischen Rechte zurückzugehen.

### 5. Schluss mit unverhältnismäßigen Grundrechtseingriffen!

Wir halten die WVZ-Verordnung für unverhältnismäßig und damit verfassungswidrig.

Sofern zwar ein legitimes Ziel, die Verhinderung der viel beschworenen "Gewaltkriminalität", vorliegt, erweist sich eine höhere Kontrolldichte und Androhung von Strafe als ungeeignetes Mittel. Eine abschreckende Wirkung für Menschen, die wirklich mit Verletzungsabsicht einen "gefährlichen Gegenstand" im Gebiet mitführen, kann nur in wenigen Fällen angenommen werden und wurde von der zuständigen Behörde nicht empirisch belegt. Die Ergebnisanalyse (<https://copwatchleipzig.home.blog/zwischenbilanz/>) hat erwiesen, dass der enorme Aufwand, den die Polizei betreiben

## Anhang 13: Quellennachweis zu Fn. 139

**BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN**  
im Sächsischen Landtag

Suche

Themen Presse Fraktion Parlamentsarbeit Infothek Termine

Grüne Fraktion Sachsen > Presse > Pressemitteilungen > **Waffenverbotszonen sind eine weitgehend wirkungslose Maßnahme**

Pressemitteilung | 16.08.17

### Waffenverbotszonen sind eine weitgehend wirkungslose Maßnahme

(2017-183) Zu der heute von Innenminister Markus Ulbig (CDU) vorgestellten Verordnung zu sog. Waffenverbotszonen erklärt Valentin Lippmann, innenpolitischer Sprecher der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Sächsischen Landtag:

"Ich begrüße, dass sich der Innenminister endlich mit den Problemen beschäftigt, die sich aus der zunehmenden Bewaffnung der sächsischen Bevölkerung ergeben. Über Jahre hinweg hatte er das Problem kleingeredet. Waffenverbotszonen sind allerdings eine weitgehend wirkungslose Maßnahme."

**"Ich befürchte, dass mit solchen Zonen lediglich die Befugnis der Polizei ausgeweitet werden soll. Personen anlasslos anzuhalten und auf mögliche Waffen zu durchsuchen."**

Dass eine solche Waffenverbotszone – anders als Alkoholverbotszonen oder Kontrollbereiche – über einen sehr langen Zeitraum eingerichtet werden kann, stellt einen schweren Eingriff in die Bürgerrechte dar. Dafür braucht es meines Erachtens auch eine spezielle rechtliche Grundlage und Analyse der örtlichen Kriminalität. Das hat nicht zuletzt das Oberverwaltungsgericht in seiner Entscheidung zu Alkoholverbotszonen klargestellt."

"Dass Waffenverbotszonen auch für gefährliche Gegenstände gelten sollen, halte ich für rechtlich nicht ohne weiteres umsetzbar. Mache ich mich künftig strafbar, wenn ich mich mit dem Pflzmesser zum Bahnhof aufmache?"

"Auch wenn mit solchen Zonen im Einzelfall ein Aggressionspotential minimiert werden kann, sind sie doch eine reine Symptombehandlung. Die eigentliche Gefahr liegt in der steigenden Zahl von Personen, die im Besitz von waffenrechtlichen Erlaubnissen und Waffen sind. Wir GRÜNEN wollen insgesamt weniger Waffen in unserer Gesellschaft. Dazu muss das Waffengesetz verschärft und illegale Waffen – etwa per Waffenamnestie – eingezogen werden. Entsprechende Vorschläge haben wir bereits unterbreitet. Wenn wir weniger Waffen im Besitz der Bevölkerung hätten, bräuhete es Waffenverbotszonen nicht."

» GRÜNER Antrag 'Mit Konsequenz gegen illegalen Waffenbesitz und unzuverlässige Waffenbesitzer – weniger Waffen für höhere Sicherheit im Freistaat Sachsen' (Drs 6/4827)

Das könnte Sie auch interessieren

Innenpolitik Polizei Datenschutz

Share Tweet Drucken

Abgeordnete

 Valentin Lippmann  
E-Mail

# Anhang 14: Quellennachweis zu Fn. 145

International: deutsch english öskey  Suchen

sachsen.de

Polizei Sachsen

sachsen.de •  
Staatsministerium des Innern •  
Nachgeordnete Behörden •  
Polizei Sachsen •

- › Hochschule der Sächsischen Polizei
  - › Hochschule
  - › Bachelor-Studiengang
  - › Master-Studiengang
  - › CuiKD
  - › Unterkünfte
  - › Forschung
  - › Medieninformationen
    - › Februar 2020
    - › Januar 2020
    - › 2019
  - › Stellenausschreibungen
  - › Polizist werden
  - › Veranstaltungen
  - › Anti-Korruption
  - › Impressum
  - › Sitemap

## Anwohner und Experten werden bei der Evaluierung der Waffenverbotszone in der Leipziger Eisenbahnstraße befragt – Ergebnisse im Herbst 2020 erwartet

Verantwortlich: PHK Thomas Knaup (tk)  
Stand: 21.01.2020, 17:30 Uhr

Bei der Evaluierung der Waffenverbotszone in der Leipziger Eisenbahnstraße durch die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) sollen auch die Anwohner, Gewerbetreibende und Experten befragt werden. Darüber hat heute der wissenschaftliche Leiter des Forschungsbereiches „Pro-Ordnung-Sachse, dem Fachausschuss „Umwelt und Ordnung“ im Leipziger Stadtrat informiert.

So sollen bereits im Frühjahr an die Bürgerinnen und Bürger in den beiden Leipziger Ortsteilen Neustadt-Neuschönefeld und Volkamsdorf Fragebögen verschickt werden. Insgesamt werden auf Grundlage einer Zufallsstichprobe 3.000 Personen ausgesucht und zu der Waffenverbotszone in der Eisenbahnstraße befragt. Neben der schriftlichen Befragung der Anwohner sollen zehn bis 15 Experten interviewt werden.

„Unser Ziel ist es, die Sichtweise der verschiedenen gesellschaftlichen Akteure in der und um die Leipziger Eisenbahnstraße abzubilden, die mit der Waffenverbotszone in Verbindung stehen. Dabei werden wir die wesentlichen Parameter der empirischen Forschung wie Objektivität, Reliabilität und Validität gewährleisten.“, sagte Professor Marcel Schöne heute in Leipzig.

Dennächst soll die Ausschreibung für die Durchführung der Datenerhebung und –auswertung an ein externes Institut erfolgen. Das Ergebnis der Evaluation zur ersten sächsischen Waffenverbotszone soll dann im Herbst dieses Jahres der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

**Hintergrundinformationen:**  
Am 5. November 2018 ist in der Leipziger Eisenbahnstraße Sachsens erste und bisher einzige Waffenverbotszone eingerichtet worden. Auf einem rund siebenzig Fußballfelder großen Areal um die Eisenbahnstraße gilt seitdem ein Verbot von Schusswaffen, Messern, Reizstoffprühgeräten sowie anderen gefährlichen Gegenständen, wie Elektroschockgeräten oder Baseballschlägern. Verstöße können mit Bußgeldern von bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Mit der Einrichtung der Waffenverbotszone soll die allgemeine Sicherheit im Viertel, das als Kriminalitätsschwerpunkt gilt, erhöht werden.

Die Stadt Leipzig und der Freistaat Sachsen hatten sich darauf geeinigt, ein Jahr nach Inkrafttreten der Waffenverbotszone eine Evaluierung vorzunehmen und ihre Wirkung wissenschaftlich zu untersuchen. Den Auftrag dazu erhielt die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) unter Leitung von Prof. Marcel Schöne, Professor für Kriminologie an der Polizei-Hochschule. (tk)

› Medieninformation [Download \* pdf, 134,23 KB]

🔍 zurück zum Seitenanfang

Vorlesen

### Onlinewache



**Für dringende Fälle nutzen Sie bitte den Polizeinotruf 110!**

- › Online-Anzeige erstatten
- › Verkehrswaldienst
- › Notruf-Fax für Hörbehinderte
- › Notruf-SMS für Hörbehinderte
- › Notruf-APP für Hörbehinderte
- › RSS-Feeds

### Ansprechpartner für Medienvertreter an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)



**Thomas Knaup**

📍 Besucheradresse:  
Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)  
Friedensstraße 120  
02929 Rothenburg/O. L.

☎ Telefon:  
+49 35891 46-2930

✉ E-Mail

› Hinweise zum Mail-Versand

### Standorte

- › Rothenburg
- › Bautzen

## Anhang 15: Quellennachweis zu Fn. 147

LEIPZIGER VOLKSZEITUNG

Leipzig | Lokales | Polizei beschlagnahmt 84 Messer – in acht Monaten

Lokales | Leipziger Waffenverbotszone 12:14 Uhr / 07.08.2019

### Polizei beschlagnahmt 84 Messer – in acht Monaten

Messer, Macheten, Elektroschocker: Das ist die Ausbeute bei Polizeikontrollen in der Leipziger Waffenverbotszone. Das Innenministerium zieht deshalb eine positive Zwischenbilanz der ersten acht Monate – von einem Misserfolg könne keine Rede sein, wird Kritikern entgegeng gehalten.



**Leipzig.** 84 Messer, acht Tierabwehrsprays, drei Elektroschocker, eine Pistole und einen Revolver. Das ist die bisherige Ausbeute der Polizeikontrollen in Sachsens erster und einziger Waffenverbotszone. In und um die Leipziger Eisenbahnstraße wurden seit November 2018 insgesamt 1900 Personen und 470 Fahrzeuge überprüft (Stand 1. Juli 2019). Das geht aus einer Antwort des sächsischen Innenministeriums auf eine LVZ-Anfrage hervor. Demnach wurden in den ersten acht Monaten seit Inkrafttreten der Waffenverbotszone 167 Kontrollmaßnahmen durchgeführt – also etwa alle anderthalb Tage.

#### Innenministerium: Reduzierung von Straftaten erreicht

Damit ist die Zahl der sichergestellten Waffen, vor allem von Messern, im Vergleich zu der überschaubaren Startausbeute deutlich gestiegen. Innenminister Roland Wöllner (CDU) hatte im Mai gegenüber der LVZ angekündigt, dass die „Kontrollintensität weiterhin erhöht“ werden soll. Die Waffenverbotszone war am 5. November eröffnet worden. Seither sind rund um die Eisenbahnstraße jede Art von Schusswaffen, Messer, Schraubendreher, Hämmer, Äxte, Beile, Baseballschläger, Reizgas oder Elektroschocker verboten.

Bei Verstößen drohen Bußgelder bis zu 10.000 Euro. Das Innenministerium zieht jetzt eine positive Zwischenbilanz: „Damit ist aus hiesiger Sicht der Zweck der Waffenverbotszone im Wesentlichen erreicht – nämlich eine deutliche Reduzierung von öffentlichkeitswirksamen Straftaten unter Einsatz von Waffen, insbesondere und vor allem Messern und anderen gefährlichen Gegenständen.“

### Wöllner sieht „abschreckende Wirkung“

Die Kontrollen führten laut Innenministerium unter anderem zu 81 Anzeigen wegen Ordnungswidrigkeiten, 41 Mal wurden Ermittlungen in Strafsachen aufgenommen, unter anderem wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz. Insgesamt sind 111 Gegenstände beschlagnahmt worden, darunter auch eine Softairwaffe und Macheten.

Zudem seien „lediglich fünf öffentlichkeitswirksame Straftaten unter Einsatz von Waffen oder gefährlichen Gegenständen“ begangen worden. Dabei handele es sich um einen versuchten Totschlag und vier gefährliche Körperverletzungen. Sachsens Innenminister Roland Wöllner (CDU) hatte zuvor bereits im LVZ-Interview die „abschreckende Wirkung“ der Waffenverbotszone betont. „Es scheint so, dass dieses Signal bei den Kriminellen angekommen ist. Doch wir können längst noch keine Entwarnung geben: Die Kriminalität geht nicht allein aufgrund von angeschraubten Schildern zurück.“

### Linke-Politiker Stange kritisiert „Symbolpolitik“ und „Stigmatisierung“

Kritiker der Waffenverbotszone wie der Linke-Innenexperte Enrico Stange, der im sächsischen Landtag monatlich die Kontrollergebnisse abfragt, fühlen sich durch die jüngsten Zahlen bestätigt. „Es drängt sich der Schluss auf, dass es sich bei der Waffenverbotszone um ein gutes Stück Symbolpolitik handelt, die zur Sicherheit vor Waffen kaum zu schützen vermag“, erklärt Stange und spricht von einer „ausufernden Kontrolltätigkeit der Polizei“.

Laut der Statistik habe es bei rund 90 Prozent der Personenüberprüfungen keine Beanstandungen gegeben. Stanges Fazit lautet deshalb: „Also recht viel Wirbel um wenig Ergebnis.“ Mit der erhöhten Kontrolltätigkeit würde die Kriminalität nicht unterbunden – mutmaßlich nur verdrängt, meint der Linke-Politiker. Zudem führe die Waffenverbotszone zu einer „Stigmatisierung des Gebietes sowie zur Verunsicherung der dort lebenden und arbeitenden Menschen“.

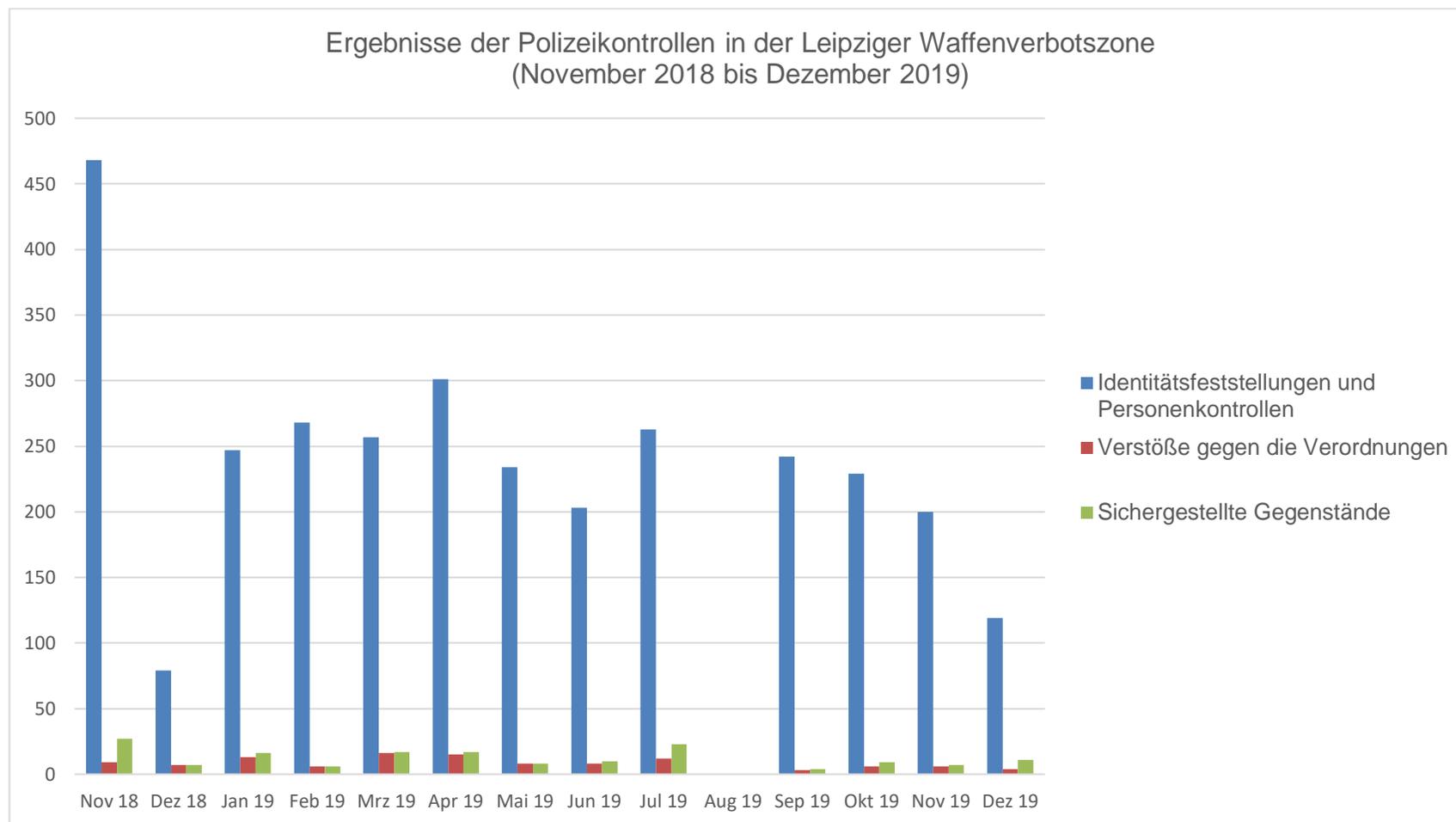
### Offizielle Auswertung erfolgt nach einem Jahr

Trotz der bisherigen Ausbeute heißt es aus dem Innenministerium eher verhalten: „Eine zusammenfassende Bilanzierung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.“ Die Fachhochschule der Polizei soll „nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten“ eine Überprüfung vornehmen, ob sich die Waffenverbotszone in der Eisenbahnstraße bewährt hat. Das heißt: Über die Fortführung wird frühestens am Jahresende 2019 entschieden – und das gilt auch für eine mögliche zweite Waffenverbotszone am Leipziger Hauptbahnhof und am Fernbusbahnhof, über die momentan in der Stadt diskutiert wird.

Von Andreas Debski

Newsletter abonnieren

**Anhang 16: Ergebnisse der Polizeikontrollen in der Leipziger Waffenverbotszone (November 2018 bis Dezember 2019)<sup>178</sup>**



<sup>178</sup> Vgl. Kleine Anfrage Drs. 6/15525 vom 02.01.2019 / vgl. Kleine Anfrage Drs. 6/16171 vom 04.02.2019 / vgl. Kleine Anfrage Drs. 6/16521 vom 28.02.2019 / vgl. Kleine Anfrage Drs. 6/16906 vom 02.04.2019 / vgl. Kleine Anfrage Drs. 6/17187 vom 29.04.2019 / vgl. Kleine Anfrage Drs. 6/17530 vom 28.05.2019 / vgl. Kleine Anfrage Drs. 6/17866 vom 01.07.2019 / vgl. Kleine Anfrage Drs. 6/18175 vom 30.07.2019 / vgl. Kleine Anfrage Drs. 6/18544 vom 30.08.2019 / vgl. Kleine Anfrage Drs. 7/65 vom 01.11.2019 / vgl. Kleine Anfrage Drs. 7/422 vom 03.12.2019 / vgl. Kleine Anfrage Drs. 7/739 vom 17.01.2020 / vgl. Kleine Anfrage Drs. 7/1098 vom 27.01.2020.

## Anhang 17: Quellnachweis zu Fn. 148

LEIPZIGER VOLKSZEITUNG

Region » Mitteldeutschland » „Es darf keine rechtsfreien Räume geben“

Mitteldeutschland / Interview mit Sachsens Innenminister 20:00 Uhr / 12.05.2019

### „Es darf keine rechtsfreien Räume geben“

Die Polizei muss deutlich präsenter werden, sagt Sachsens Innenminister Roland Wöllner (48, CDU) im LVZ-Interview und kündigt außerdem einen umfangreichen Ausbau der Kriminalprävention an, von der Videokamera bis zur Jugendarbeit.



**Leipzig.** Bis zum Jahr 2022 erhält Leipzig 230 Polizisten zusätzlich, für Dresden wird es ein Plus von etwa 200 Beamten geben. Das kündigt Sachsens Innenminister Roland Wöllner (CDU) im LVZ-Interview an. Wichtig sei, ein Milieu zu schaffen, „das Straftaten nach Möglichkeit verhindert“. Dazu gehöre auch deutlich mehr Präventionsarbeit, so Wöllner: Nach den Streichungen aus den vergangenen Jahren werde dieser Bereich nun wieder auf- und ausgebaut.

*Herr Wöllner, im Zusammenhang mit dem Neonazi-Aufmarsch von Plauen haben Sie gesagt, dass künftig die rechtlichen Möglichkeiten besser ausgereizt werden sollen. Wie wollen Sie das umsetzen?*

Die Bilder des Plauener Neonazi-Aufmarsches am 1. Mai sind unerträglich. Zugleich muss man wissen: Die Meinungsfreiheit und das Versammlungsrecht sind hohe Güter, wenn auch manchmal schwer erträglich. Die Hürden für Einschränkungen sind entsprechend hoch. Entscheidend ist künftig eine bessere Zusammenarbeit zwischen Versammlungsbehörde, Polizei und Staatsanwaltschaft wie sie auch bereits mit anderen Kommunen funktioniert hat. Klar ist, dass alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssen, um solche Aufmärsche künftig zu erschweren. Daher haben wir das Geschehen mit dem zuständigen Vogtlandkreis ausgewertet und unabhängig davon alle Versammlungsbehörden in Sachsen zu einer Fortbildung eingeladen.

*Was ist in Plauen falsch gelaufen?*

Bestandteile wie Signalfackeln oder Trommeln waren für sich genehmigungsfähig – aber man hätte das Gesamtbild betrachten müssen. Daraus ergibt sich der Handlungsspielraum, den man hätte ausnutzen und mutiger agieren müssen. Bei der nächsten Demonstration wird die Zusammenarbeit besser sein.

*Muss auch die Polizei sensibler werden?*

Selbstverständlich. Alle Beteiligten lernen durch solche Lagen.

*Die Innenminister der mitteldeutschen Länder haben vor einem halben Jahre einen sogenannten Radar Rechts beschlossen. Was ist seither passiert?*

Der Radikalisierungsradar Rechts soll rechtsextremistische Bestrebungen frühzeitig erkennen und damit wirksamer bekämpfen. Die beteiligten Landeskriminalämter bauen diesen derzeit auf. Danach soll er auf Bundesebene übertragen werden. Hintergrund war die hohe Mobilisierungswucht von Rechtsradikalen und gewaltbereiten Hooligans im Internet und den sozialen Netzwerken durch sogenannte Smartmobs, die uns in Chemnitz überrascht hat. Deshalb müssen wir die Früherkennung verstärken und haben bereits bei den Social-Media-Teams personell nachgelegt. Daneben brauchen wir insgesamt eine bessere Zusammenarbeit. Denn alle drei mitteldeutschen Länder haben eine besondere Herausforderung beim Thema Rechtsextremismus, der können wir gemeinsam deutlich besser begegnen. Gleichzeitig muss man aber auch sagen, dass sich das Problem nicht nur auf Mitteldeutschland beschränkt.

*Das Polizeigesetz ist vor kurzem beschlossen worden. Man konnte den Eindruck gewinnen, dass Sie nicht ganz glücklich gewesen sind. Denken Sie, dass Ihre Forderungen nach einer Quellen-Überwachung und Online-Durchsuchungen nach der Landtagswahl in umgesetzt werden?*

Die Polizei muss mehr dürfen als Kriminelle können. Nach 20 Jahren haben wir nun ein modernes und wirksames Polizeigesetz. Richtig ist, dass wir im Vergleich zu anderen Bundesländern – die zum Teil auch von der SPD regiert werden – zurückstecken mussten. Ich bin aber froh, dass wir mit der SPD-Fraktion den Einsatz von Bodycams noch ermöglicht haben. Unterm Strich ist das vorliegende Gesetz ein Kompromiss. Auch ein Innenminister muss zur Kenntnis nehmen, dass nicht alle Wünsche durchsetzbar sind. Es ist aber nicht auszuschließen, dass wir in Zukunft die bestehenden Lücken zu anderen Ländern schließen werden.

*Wie haben Sie das Urteil aus Sachsen-Anhalt zur Rechtmäßigkeit der Kennzeichnung von Polizeibeamten aufgenommen – schließlich hatte das Ihr Koalitionspartner im Rahmen des Polizeigesetzes gefordert? Die Regierungszusammensetzung in Magdeburg ist immerhin ähnlich.*

Nun ja, in Sachsen-Anhalt sind die Grünen mit dabei. In Sachsen hat das Urteil keine Auswirkungen: Für die CDU steht fest, dass wir keine Kennzeichnungspflicht für Polizisten einführen werden, da damit ein Generalverdacht ausgesprochen werden würde. Im Übrigen gibt es momentan auch überhaupt keine Probleme, wenn es um die Zuordnung von Handlungen geht, die möglicherweise Rechtsverstöße sind. Ein wichtiges Signal ist in diesem Zusammenhang die künftige Ansiedlung der Beschwerdestelle der Polizei bei der Staatskanzlei, auch wenn die Fälle nicht den Umfang haben, der häufig kolportiert wird. Schließlich sprechen wir von etwa 220 Meldungen.

*Weshalb war es nicht möglich, die Beschwerdestelle – wie ursprünglich vom Koalitionspartner und aus der Opposition gefordert – im Landtag anzusiedeln?*

Es gibt eine klare Trennung von Exekutive und Legislative in einer Demokratie. Die Ansiedlung der Beschwerdestelle hätte eine Vermischung bedeutet. Wir wollten das nicht weiter politisieren, insofern ist die Lösung ein guter Kompromiss.

*Meinen Sie – auch mit Blick auf den Wahlkampf –, dass Polizisten zwischen den Fronten zerrieben werden?*

Die Polizisten spüren natürlich die größere Belastung, die mit der aufgeladenen Stimmung insgesamt einhergeht. Nicht selten hat man den Eindruck, dass der Schuldige schon vorher feststeht: die Polizei. Aber wir haben ein gesellschaftliches Klima, das rauer geworden ist, und eine Tonalität, die jegliche Erziehung vermissen lässt. Und es gibt eine zunehmende Gewaltbereitschaft, die mir Sorgen macht und die auch nicht spurlos an den Polizisten vorbeigeht. Nichtsdestotrotz ist das Vertrauen in die Polizei als Institution mit gut 80 Prozent immer



noch am höchsten.

*Welche Rolle wird die Innere Sicherheit im Wahlkampf spielen?*

Laut Umfragen sind Bildung und Innere Sicherheit die wichtigsten Themen für die Bürger. Deshalb ist klar, dass das Thema auch in der Staatsregierung mit an vorderster Stelle steht. Das spiegelt sich auch im laufenden Doppelhaushalt wider: Die tausend zusätzlichen Stellen bei der Polizei sind gesetzlich verankert. Im vergangenen Jahr haben wir die Talsohle durchschritten, die Lage war sehr angespannt – doch geht es bergauf. Bis 2022 werden die zusätzlichen Beamten nach und nach in den Revieren ankommen. Zugleich wird der Einstellungskorridor von 700 Polizeianwärtern verstetigt, um genügend Nachwuchs ausbilden zu können.

*Was heißt das konkret?*

Leipzig, das in Sachsen der Kriminalitätsschwerpunkt ist, wird in den nächsten vier Jahren 230 zusätzliche Polizisten erhalten. Das ist diejenige Polizeidirektion in Sachsen, die mit Abstand die meisten Beamten bekommt. Seit 2013 waren es bereits 250 mehr. Dresden wird bis 2022 etwa 200 zusätzliche Polizisten erhalten. Wichtig ist: Dabei sind die Altersabgänge bereits herausgerechnet – das heißt, das ist der effektive Personalaufwuchs. Daneben machen auch viele ältere Beamte von der Möglichkeit, ihren Ruhestand bis zu drei Jahre zu verschieben, Gebrauch: Das betrifft etwa 60 pro Jahr. Mit zusätzlichen Prämien und Anrechnungszeiten haben wir dafür die Anreize geschaffen. Schließlich sollen die Leute an Bord bleiben: Wir verlängern grundsätzlich jeden, der länger bleiben will.

*Gibt es ausreichend Bewerbungen für die Polizei?*

Momentan ist die Situation noch gut. Aber wir wissen, dass es aufgrund der demografischen Entwicklung in zwei bis drei Jahren einen Bruch geben kann. Deshalb müssen wir jetzt die Leute an uns binden. Obwohl die meisten Bewerber aus Sachsen kommen, spüren wir auch ein großes Interesse aus anderen, vor allem benachbarten Bundesländern. Denn wir haben als eines der wenigen Bundesländer die Zulagen erhöht und auch ruhestandsfähig gemacht, was ein großer Anreiz ist. Bei ausgebildeten Polizisten, die nach Sachsen wollen, ist es schwieriger: Wir haben eine größere Nachfrage als andersherum. Das Problem ist, dass Bundesländer untereinander keine Beamten abwerben dürfen und es deshalb immer einen Tauschpartner braucht.

*Sie sprachen die Personalaufstockungen an. Wie sollen die Polizisten auf Sachsen – außer in den Großstädten – verteilt werden?*

Oberste Maxime ist, dass die Polizei wieder sichtbar wird – denn das ist für das Sicherheitsgefühl der Menschen entscheidend. Die Hälfte der zusätzlichen Beamten wird in den Revieren ankommen, daneben wird auch die Kriminalpolizei und die Prävention einen großen Teil ausmachen. Denn wir wollen, dass ein Milieu entsteht, das Straftaten nach Möglichkeit verhindert. Gerade im Bereich der Prävention ist in den vergangenen Jahren stark gekürzt worden, was nun wieder aufgebaut werden muss.

*Zu den präventiven Maßnahmen gehören auch verstärkte Videoüberwachungen, was nicht unbedingt bei allen auf Gegenliebe stößt.*

Der Landtag hat zusätzlich 1,3 Millionen Euro für den Ausbau der Prävention beschlossen. Doch die Gemeinde entscheidet selbst über die jeweiligen Maßnahmen selbst: Das können Videokameras sein, aber auch mehr Geld für Beleuchtung, Jugendarbeit oder kommunaler Vollzugsdienst. Insgesamt geht es um die Prävention – und das hat nichts mit der Wahl zu tun. Denn die Verhinderung von Straftaten ist kein Sprint, sondern ein Marathon über einige Jahre.

*Ihr Vorgänger Markus Ulbig hat das offenbar anders gesehen.*



Rund 90 Prozent der Straftaten passieren im kommunalen Umfeld – darauf müssen wir reagieren, besser zusammenarbeiten. Anfang der 1990er Jahre gab es in Sachsen ungefähr 40 kriminalpräventive Räte, heute sind es zehn. Das ist deutlich zu wenig. Deswegen ermutigen wir als Freistaat und helfen auch finanziell. Überall dort, wo präventiv Maßnahmen angegangen werden, gehen die Straftaten zurück. Gute Beispiele sind Wurzen und Leipzig.

*Beim Blick auf die Kriminalitätsstatistik bleibt Leipzig dennoch der negative Ausreißer. Ist das der Preis der boomenden Metropole?*

Das ist sicherlich so, darf aber keine Entschuldigung sein. Auf Leipzig liegt unser besonderer Fokus. Das bedeutet, dass wir hier eine spezielle Herausforderung haben – und darauf reagieren wir auch. Unter anderem gibt es die Sonderkommission „Erwachsene Intensivtäter Eigentum“, die intensive Beobachtung im Umfeld des Hauptbahnhofes und die Waffenverbotszone in der Eisenbahnstraße, die auf Wunsch der Stadt eingerichtet wurde und verstärkt bestreift wird. Im Freistaat ist die Kriminalität um rund 13 Prozent gesunken – und auch für Leipzig registrieren wir einen signifikanten Rückgang um neun Prozent, besonders bei Eigentumsdelikten, Gewalt und KEZ-Diebstahl.

*Kontrollen in der Waffenverbotszone haben allerdings nur dürftige Ergebnisse zu Tage gefördert. Wie sehen Sie das – und wie schätzen Sie einen möglichen Verdrängungseffekt ein?*

Die Waffenverbotszone soll eine abschreckende Wirkung haben. Insofern kann man die wenigen Funde durchaus auch als Erfolg verbuchen. Die Gefahr der Verdrängung ist grundsätzlich immer gegeben. Den Effekt gibt es auch an den Grenzen, an denen wir intensiv kontrollieren. Andererseits ist wissenschaftlich belegt: Wenn ein Stadtteil verschlumpft, wird die Kriminalität nicht nur angezogen, sondern verfestigt sich immer mehr. Dieser Entwicklung wollen wir – gemeinsam mit der Stadt Leipzig – begegnen. Es scheint so, dass dieses Signal bei den Kriminellen angekommen ist. Doch wir können längst noch keine Entwarnung geben: Die Kriminalität geht nicht allein aufgrund von angeschraubten Schildern zurück. Deshalb muss unter anderem die Kontrollintensität weiterhin erhöht sein.

*In Leipzig gibt es eine weitere Besonderheit: eine starke linksextreme Szene. Die AfD spricht im Wahlkampf gerade von No-go-Areas. Wie sehen Sie die Entwicklung?*

In Leipzig gibt es seit vielen Jahren eine starke, verfestigte linksextreme Szene. Richtig ist: In der Vergangenheit wurde dieser Entwicklung nicht mit dem Maße begegnet wie es notwendig gewesen wäre. Inzwischen ist ein Umdenken festzustellen, das zeigen auch viele Gespräche mit dem Oberbürgermeister. Die Stadt und der Freistaat sind sich einig: Es darf keine rechtsfreien Räume geben – und die gibt es in Leipzig und anderswo in Sachsen auch nicht. Die Beräumung des Black Triangle war in diesem Zusammenhang ein wichtiges Signal.

*Sie haben viel von Prävention gesprochen – kommt man damit an die autonome Szene heran?*

Auch, aber allein wird das nicht ausreichen. Die Stadt Leipzig muss genau hinschauen, wo solche Strukturen entstehen und sich manifestieren. Dem lässt sich unter anderem mit verstärkter Jugendarbeit begegnen. Und natürlich gehört auch eine erhöhte Polizeipräsenz dazu, um die tagtägliche Sicherheit zu gewährleisten. In dieser Beziehung wird sich noch einiges tun, auch durch die zusätzlichen Beamten, die Leipzig erhalten wird.

*Von André Böhmer und Andreas Debski*



## Anhang 18: Quellennachweis zu Fn. 149

LEIPZIGER VOLKSZEITUNG

Leipzig • Polizeikicker • Polizeikicker Leipzig • Geringe Ausbeute bei Kontrollen: Polizei verteidigt Waffenverbotszone

Polizeikicker Leipzig | Debatte um Eisenbahnstraße

02:01 Uhr / 08.03.2019

### Geringe Ausbeute bei Kontrollen: Polizei verteidigt Waffenverbotszone

Ein paar Messer, etwas Pfefferspray: Bei Kontrollen in Sachsens erster Waffenverbotszone in der Leipziger Eisenbahnstraße bleiben die Funde überschaubar. Doch die Polizei sieht das nicht als Misserfolg.



Leipzig. Elf Messer, drei Tierabwehrsprays, eine Rasierklinge und ein Elektroschocker: Das war die Ausbeute der Polizeikontrollen im Januar in Sachsens erster Waffenverbotszone. Wie Sachsens Innenminister Roland Wöllner (CDU) auf eine Anfrage des Landtagsabgeordneten Enrico Stange (Linke) informierte, fanden in dieser Zeit 23 Einsätze mit insgesamt 247 Personenkontrollen und Identitätsfeststellungen statt, bei denen 13 Verstöße gegen die neue Verordnung geahndet wurden. Und: Das Ordnungsamt verhängte im Januar dreimal Bußgelder von jeweils 60 Euro – Sanktionen aus Verfahren der Vormonate.

Angesichts dieser Ergebnisse fühlen sich Kritiker wie Stange – der innenpolitische Sprecher der Linken im sächsischen Landtag fragt monatlich die Kontrollergebnisse ab – bestätigt. Die Waffenverbotszone sei unnötig und reine Symbolpolitik. Eine „ausufernde Kontrolltätigkeit“ führe zur Verunsicherung der im Bereich der Waffenverbotszone lebenden und arbeitenden Bevölkerung, so der Politiker (die LVZ berichtete).

#### Keine Kontrollen rund um die Uhr

Tatsächlich waren auch die Kontrollergebnisse der Vormonate eher überschaubar: Im Dezember 2018 wurden acht Polizeieinsätze in der Waffenverbotszone erfasst, wobei 79 Personen kontrolliert, sechs Messer und ein Tierabwehrspray beschlagnahmt und sieben Verstöße gegen die Verordnung festgestellt wurden. Noch am ergiebigsten war der erste Monat nach Inkrafttreten der strengen Regularien: Im November kam es zu 61 Polizeieinsätzen mit 468 Personenkontrollen. Zehn Ermittlungsverfahren wurden eingeleitet und ebenso viele Haftbefehle vollstreckt. Sichergestellt wurden laut Innenministerium 20 Messer, zwei Tierabwehrsprays, ein Cuttermesser, eine Cuttermesserklinge, ein Glasschaber, eine Schere sowie ein Schraubendreher. Hinzu kamen kleinere Mengen Marihuana und Crystal.

Polizeisprecher Andreas Loepli reagiert auf die Kritik entschieden. „Unser Ziel war es nie, dass wir zig Waffen sicherstellen, um zu beweisen, dass sich die Waffenverbotszone bewährt hat“, sagt er auf LVZ-Anfrage. „Der Polizei geht es darum, die öffentliche Sicherheit und

LEIPZIGER VOLKSZEITUNG

Leipzig • Polizeikicker • Polizeikicker Leipzig • Geringe Ausbeute bei Kontrollen: Polizei verteidigt Waffenverbotszone

Ordnung in dem Bereich zu stärken. Schließlich könne man die geringen Funde auch so interpretieren, dass sich die meisten Leute an das von vornherein sehr deutlich ausgesprochene Verbot halten. Die Waffenverbotszone war am 5. November eröffnet worden. Seither sind rund um die Eisenbahnstraße jede Art von Schusswaffen, Messer, Schraubendreher, Hämmer, Äxte, Beile, Baseballschläger, Reizgas oder Elektroschocker verboten. Bei Verstößen drohen Bußgelder bis zu 10 000 Euro.

Zudem sei die Polizei nicht permanent in Sachen Waffenverbotszone unterwegs. „Wir sind dort nicht rund um die Uhr mit Kontrollen befasst, sondern tun dies nach zeitlicher und personeller Möglichkeit“, stellt Loepli klar. „Gemessen daran sind die Funde schon beachtlich“. Da gibt es nichts zu verhaseln und nichts zu dramatisieren. Weder sind die Polizeikontrollen dort völlig sinnlos noch bewährtesten sich Äußerungen zur angeblich gefährlichsten Straße Deutschlands, das ist vollkommen übertrieben.“

#### „Kriminalgeografischer Schwerpunkt“

Dennoch bleibe es dabei, dass die Eisenbahnstraße und angrenzende Straßenzüge „definitiv einen kriminalgeografischen Schwerpunkt darstellen“, so der Behördensprecher.

Das zeigten nicht zuletzt gewalttätige Auseinandersetzungen in dem Gebiet. Erst in der Nacht zum 3. März war ein 28 Jahre alter Mann bei einem Streit in der Eisenbahnstraße/Ecke Hildegardestraße lebensbedrohlich verletzt worden, die Staatsanwaltschaft ermittelt wegen eines versuchten Tötungsdelikts. Schon kurz nach Inkrafttreten der Waffenverbotszone war Anfang Dezember ein 25-jähriger Syrer vor einem Döner-Imbiss in der Leipziger Eisenbahnstraße niedergestochen worden.

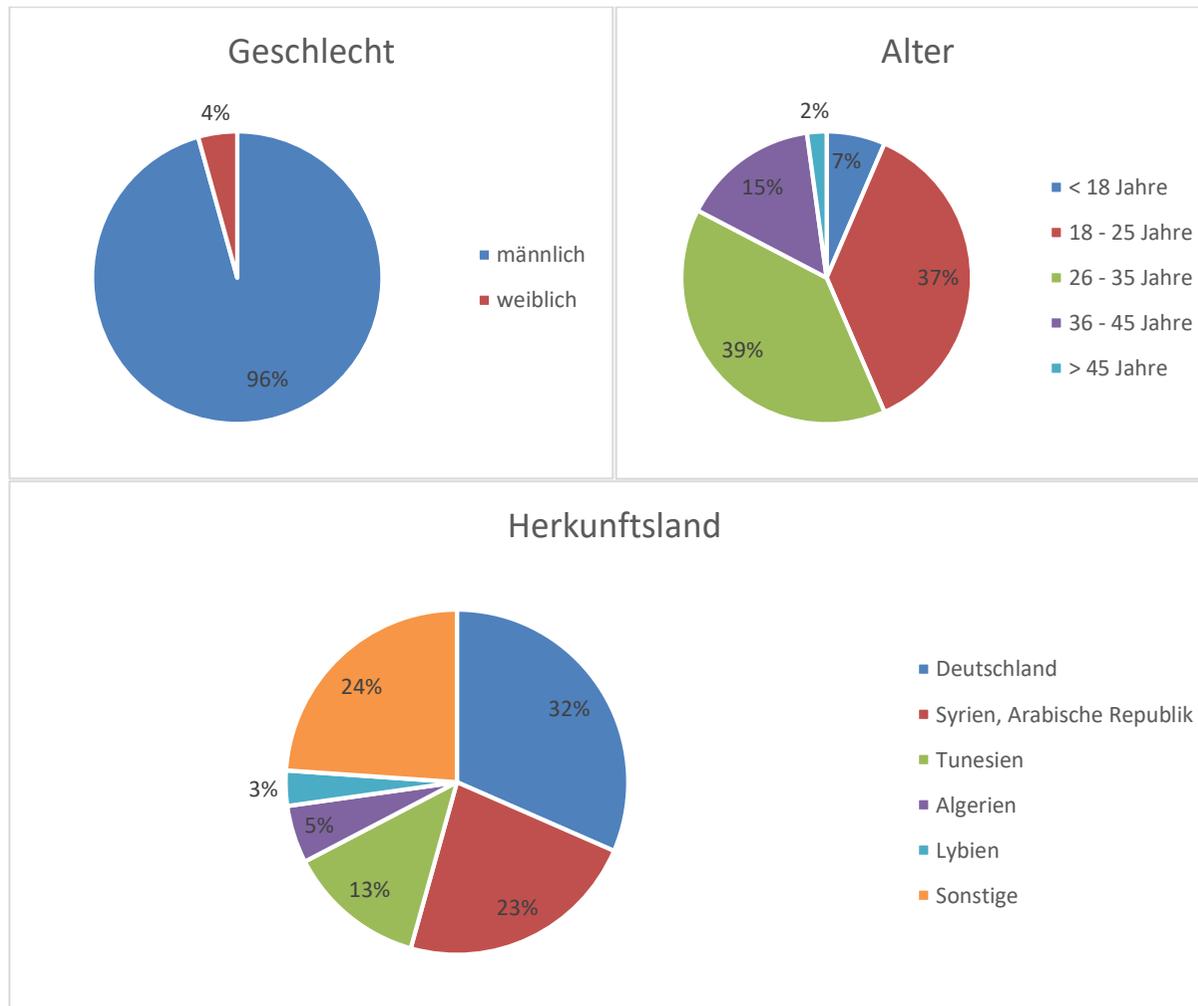
Loepli sieht allerdings einen Unterschied: „Wir hatten in der Vergangenheit Auseinandersetzungen mit Waffen in der Größenordnung von Landfriedensbrüchen, an denen Großfamilien und größere Personengruppen beteiligt waren“, erklärt er. „Das hat es nach unserer Feststellung seit Einrichten der Waffenverbotszone in der Form nicht mehr gegeben.“ Zwar ließen sich derart größere Konflikte grundsätzlich nicht ausschließen. „Wir sind jedoch bestrebt, solche Dinge zu minimieren, frühzeitiger festzustellen und dem Rechtsstaat dort mehr Geltung zu verschaffen, als er bisher hat.“

Ob die Bemühungen erfolgreich sind oder die Waffenverbotszone sich als Flop erweist, werde man in einem Jahr wissen. Mit einer entsprechenden Evaluierung ist nunmehr die Fachhochschule der Polizei betraut. „Ich kann nicht ausschließen, dass die Polizei zu dem Schluss kommt, dass die Waffenverbotszone sich nicht bewährt hat“, so Loepli, „aber die aktuelle Kritik daran greift zu kurz.“

Von Frank Döring

Newsletter abonnieren

**Anhang 19: Geschlecht, Alter und Herkunft, der Personen, die in der Zeit vom 05.November 2018 bis 01. September 2019 gegen die Verordnung Verstoßen haben<sup>179</sup>**



<sup>179</sup> Vgl. Kleine Anfrage Drs. 6/18641 vom 17.09.2019, Anl.

## Anhang 20: Quellennachweis zu Fn. 168

MENÜ  LEIPZIGER VOLKSZEITUNG

Region > Polizeiticker > Stadt prüft Einführung von Waffenverbotszone in Chemnitz

PARTNER BY RND REDAKTIONSNETZWERK DEUTSCHLAND

Polizeiticker / Bußgelder möglich 14:35 Uhr / 14.09.2018

### Stadt prüft Einführung von Waffenverbotszone in Chemnitz

In Chemnitz könnte möglicherweise eine Waffenverbotszone eingeführt werden. Ordnungsbürgermeister Miko Runkel kündigte am Freitag an, dass die Stadt die Einführung eines solchen Gebietes prüfe. Bei Verstößen drohen Bußgelder.



[f](#) [t](#) [e](#) [Aa](#)

**Chemnitz.** In Chemnitz könnte möglicherweise eine Waffenverbotszone eingeführt werden. Ordnungsbürgermeister Miko Runkel kündigte am Freitag an, dass die Stadt die Einführung eines solchen Gebietes prüfe, wie die Stadtverwaltung Chemnitz bestätigte. Die Stadt werde dazu an das Sächsische Innenministerium herantreten. Davor hatten Medien darüber berichtet.

Je nach Schwere und Häufigkeit der Ordnungswidrigkeiten seien Bußgelder bis zu 10.000 Euro möglich, teilte das Innenministerium nach der Verabschiedung der Kabinettsverordnung im August 2017 mit. Für private Sicherheitsdienste, Handwerker, Gastronomen und Anwohner gelten unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen, hieß es weiter.

#### Umsetzung in Chemnitz noch unklar

Die Prüfung einer solchen Zone sei auch eine Konsequenz aus der tödlichen Messerattacke auf einen 35-Jährigen am 26. August in der Nähe der Karl-Marx-Büste in der Innenstadt, hieß es. In welchen Straßen der Stadt ein Waffenverbot gelten könnte, sei noch unklar.

In Leipzig soll im November eine Waffenverbotszone in der Eisenbahnstraße eingerichtet werden, die ein Kriminalitätsschwerpunkt ist.

Von LVZ

[f](#) [t](#) [e](#) [p](#) Newsletter abonnieren

## Anhang 21: Quellennachweis zu Fn. 169, 170

„KIP macht Schule! ist der beste Beleg dafür, dass wir als Hessische Landesregierung unsere Schulen auf breiter Front unterstützen“, sagte Schäfer. „Neben einer sehr guten Versorgung mit Lehrkräften und deren bestmöglicher Ausbildung greifen wir nun auch den Schulträgern unter die Arme und unterstützen sie dabei, für unsere Schüler und Lehrkräfte moderne Schulgebäude zu bauen, sie zu sanieren oder in die Ausstattung zu investieren. Es ist wieder einmal deutschlandweit einmalig, wie wir in Hessen ein Investitionsprogramm mit Landesgeld ergänzen.“

„KIP macht Schule! sorgt nicht nur dafür, dass die hessischen Schülerinnen und Schüler in zeitgemäßen und modernen Schulgebäuden unterrichtet werden, es unterstützt auch wichtige bildungspolitische Vorhaben der Landesregierung“, erklärte Lorz. „Insbesondere beim Ausbau ganztägiger Bildungsangebote schafft KIP gemeinsam mit unseren umfassenden Investitionen in neue Lehrstellen bei den Schulträgern vor Ort Möglichkeiten, die von den Eltern gewünschten Ganztagsplätze anbieten zu können. KIP macht Schule! wird auch der Digitalisierung und der Medienbildung in unseren Schulen zusätzlichen Schwung verleihen, weil die von uns fortgebildeten Lehrerinnen und Lehrer in den Schulen dank einer Breitbandanbindung und der entsprechenden IT-Ausstattung den Unterricht zeitgemäß pädagogisch gestalten können. Und nicht zuletzt greift KIP den Schulen auch bei der weiteren Umsetzung der inklusiven Beschulung unter die Arme. Wir freuen uns also, dass es nun endlich losgeht.“

Das Investitionsprogramm richtet sich an die 31 kommunalen Schulträger in Hessen. Als 32. Schulträger wird der Landeswohlfahrtsverband profitieren. Er ist Träger von 14 Förderschulen in ganz Hessen.

[Weitere Informationen.](#)

### Sicherheit – Hessen fordert bundesweite Regelung für Waffenverbotszonen

Hessens Innenminister Peter Beuth hat auf der Innenministerkonferenz angesichts zunehmender Messerangriffe im öffentlichen Raum ein bundesweit einheitliches Vorgehen zur Einrichtung von Waffenverbotszonen gefordert. Hessen schafft auf Landesebene hierfür derzeit die nötigen Voraussetzungen, damit Kommunen ihrerseits Waffenverbotszonen an bestimmten Plätzen einrichten können.

Hessen will darüber hinaus erreichen, dass bundesweit ein generelles Waffenverbot rund um Kindergärten, Schulen, Bahnhöfe und bestimmten öffentlichen Einrichtungen erlassen wird. „Waffen haben im öffentlichen Raum nur etwas in den

Händen von Polizisten zu suchen“, sagte Beuth. „Die gestiegene Zahl von Messerangriffen mit teils getöteten oder schwerstverletzten Opfern zeigen, dass Handlungsbedarf besteht. Wir müssen dafür sorgen, dass die Polizei diejenigen gezielt kontrollieren und entwaffnen kann, die mit Schusswaffen oder auch Messern in der Öffentlichkeit unterwegs sind und nichts Gutes im Schilde führen. Waffenverbotszonen ermöglichen es der Polizei, diesen Kontrolldruck zu schaffen

und an sensiblen Bereichen – wie etwa rund um Schulen und Kindergärten – für mehr Sicherheit zu sorgen.“

Hessen möchte mit seiner Initiative erreichen, dass die Polizeibehörden in die Lage versetzt werden, anlasslos in Waffenverbotszonen zum Beispiel im Umfeld von Kindergärten, Schulen oder Bahnhöfen kontrollieren und neben der möglichen Sicherstellung einer Waffe umgehend auch ein Bußgeld festsetzen und dieses sofort vollstrecken können. Aktuell ermöglicht das Waffengesetz lediglich die Errichtung von Waffenverbotszonen an besonders kriminalitätsbelasteten Orten.

„Waffenverbotszonen können bislang nur dort geschaffen werden, wo bereits Straftat stattgefunden haben“, so Beuth. „Hier muss das Bundesrecht nachgebessert werden. Rund um einen Kindergarten hat jemand mit einem Messer oder gar einer Pistole nichts zu suchen. Dass wir hier nicht erst auf eine Tat warten dürfen, bevor wir diese Orte durch Waffenverbotszonen besonders schützen können, leuchtet Eltern sofort ein. Deshalb werbe ich auf der Innenministerkonferenz um

Unterstützung für die nötigen Änderungen des Waffengesetzes, damit bundesweit an bestimmten Orten auch ohne zuvor festgestellte Kriminalitätsbelastung, generelle Waffenverbotszonen eingerichtet werden können.“

„Ich bin überzeugt, dass wir mit dem Verbot von Waffen an bestimmten öffentlichen Plätzen in Hessen für mehr Sicherheit im öffentlichen Raum sorgen“, erklärte Beuth weiter. „Die Entscheidung, wo genau eine Verbotszone eingerichtet wird, überlassen wir den Kommunen, die über lokale Brennpunkte am besten Bescheid wissen und von der hessischen Polizei in bewährter Weise auch bei dieser Sicherheitsfrage beraten werden. Waffenverbotszonen sind ein weiteres nützliches Instrument im Werkzeugkoffer der Ordnungs- und Sicherheitsbehörden. Es ist dabei von großer Bedeutung, dass die Verantwortungsträger in den Kommunen die Einhaltung eines solchen Verbots durch gezielte Kontrollen und eine starke Präsenz der Ordnungsbehörden dann auch gemeinsam mit der Polizei durchsetzen.“

### Mehr Körperverletzungs- und Tötungsdelikte mit Messern begangen

Die Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik für Hessen belegt, dass in den letzten Jahren Körperverletzungs- und Tötungsdelikte mit dem Tatmittel Messer signifikant angewachsen sind. Wurden 2013 noch 865 Fälle registriert, die mit einem Messer begangen wurden, so stiegen die Fälle 2014 auf 926 und 2015 auf 1.029 Taten. 2016 waren es 1.116 und 2017 insgesamt 1.194 Körperverletzungs- und Tötungsdelikte, die mit dem Tatmittel Messer begangen wurden. „Auch, wenn bei diesen Taten die Aufklärungsquote mit durchschnittlich über 90 Prozent besonders hoch liegt, müssen wir alles daransetzen, damit es erst gar nicht zu solchen Taten kommen kann, bei denen ein Messer im Spiel ist“, sagte Beuth.

[Weitere Informationen.](#)

### Gesundheit – Sicherung der Versorgung im ländlichen Raum

Innovative Lösungen sind notwendig, um die ambulante ärztliche Versorgung im ländlichen Raum zukunftsfähig zu gestalten und den beruflichen Vorstellungen

## Literaturverzeichnis

- Böhmer, André; Debski, Andreas:** „*Es darf keine rechtsfreien Räume geben*“, in: LVZ vom 12.05.2019, verfügbar unter: <https://www.lvz.de/Region/Mitteldeutschland/Es-darf-keine-rechtsfreien-Raeume-geben> [letzter Zugriff: 19.03.2020]
- Bohnert, Joachim:** *Ordnungswidrigkeitengesetz – Kommentar*. 3. Aufl. München: C.H. Beck oHG, 2010
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit:** *Häufig gestellte Fragen (FAQ) – Mantelverordnung*, verfügbar unter: <https://www.bmu.de/faqs/mantelverordnung/> [letzter Zugriff: 11.03.2020]
- Bündnis 90 / Die Grünen:** *Waffenverbotszonen sind eine weitestgehend wirkungslose Maßnahme*, Pressemitteilung vom 16.08.2017, verfügbar unter: <http://www.gruene-fraktion-sachsen.de/presse/pressemitteilungen/2017/waffenverbotszonen-sind-eine-weitgehend-wirkungslose-massnahme/> [letzter Zugriff: 11.03.2020]
- CopWatch Leipzig:** *Waffenverbotszone Abschießen – soziale Sicherheit stärken*, Blogbeitrag vom 13. Oktober 2019, verfügbar unter: <https://copwatchleipzig.home.blog/2019/10/13/waffenverbotszone-abschieesen-soziale-sicherheit-starken/> [letzter Zugriff: 11.03.2020]
- Debski, Andreas:** *Polizei beschlagnahmt 84 Messer – in acht Monaten*, in: LVZ vom 07.08.2019, verfügbar unter: <https://www.lvz.de/Leipzig/Lokales/Waffenverbotszone-in-Leipzig-Das-ist-die-Bilanz-nach-acht-Monaten> [letzter Zugriff: 12.03.2020]
- Deutscher Bundesrat:** Drucksache 233/06, *Gesetzesantrag der Freien und Hansestadt Hamburg – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes* vom 28.03.2006, verfügbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2006/0233-06.pdf> [letzter Zugriff: 09.03.2020]
- Deutscher Bundesrat:** Drucksache 207/19, *Gesetzesantrag der Länder Niedersachsen, Bremen – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes* vom 07.05.2019, verfügbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2019/0207-19.pdf> [letzter Zugriff: 10.03.2020]
- Deutscher Bundesrat:** Drucksache 651/19, *Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages – Drittes Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz – 3. WaffRÄndG)* vom 13.12.2019, verfügbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2019/0651-19.pdf> [letzter Zugriff: 10.03.2020]
- Deutscher Bundestag:** Drucksache 16/5924, *Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates - Drucksache 16/1991 - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes* vom 04.07.2007, verfügbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/059/1605924.pdf> [letzter Zugriff: 13.03.2020]
- Deutscher Bundestag:** Drucksache 19/4753, *Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AFD – Waffengewalt am Saarbrücker Hauptbahnhof* vom 04.10.2018, verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/047/1904753.pdf> [letzter Zugriff: 09.03.2020]

- Döring**, Frank: *Geringe Ausbeute bei Kontrollen: Polizei verteidigt Waffenverbotszone*, in: LVZ vom 08.03.2019, verfügbar unter: <https://www.lvz.de/Leipzig/Polizeiticker/Polizeiticker-Leipzig/Geringe-Ausbeute-bei-Kontrollen-Leipziger-Polizei-verteidigt-Waffenverbotszone> [letzter Zugriff: 19.03.2020]
- Elzermann**, Hartwig; Schwier, Henning: *Polizeigesetz des Freistaates Sachsen – Kommentar für Praxis und Ausbildung*. 5., überarbeitete Aufl. Stuttgart: Deutscher Gemeindeverlag GmbH, 2014
- Gade**, Gunther Dietrich: *Waffengesetz - Kommentar*. 2. Aufl. München: C.H. Beck oHG, 2018
- Gerlemann**, Jörg-Henning; Heinrich, Bernd; Heinrich, Niels; Papsthart, Christian: *Beck'sche Kurzkommentare (Steindorf) Band 35: Waffenrecht - Waffengesetz, Beschussgesetz, Kriegswaffenkontrollgesetz einschließlich untergesetzlichem Regelwerk und Nebenbestimmungen*. 10. Aufl. München: C.H. Beck oHG, 2015
- Göhler**, Erich (Begründer); Gürtler, Franz; Bauer, Martin; Seitz, Helmut: *Beck'sche Kurzkommentare (Göhler) Band 18: Gesetz über Ordnungswidrigkeiten*. 17., neu bearbeitete Aufl. München: C.H. Beck oHG, 2017
- Heller**, E. Robert; Soschinka, Holger: *Waffenrecht – Handbuch für die Praxis*. 3., überarbeitete Aufl. München: Verlag C.H. Beck oHG, 2013
- Hessische Staatskanzlei**: *Sicherheit – Hessen fordert bundesweite Regelung für Waffenverbotszonen*, in: Newsletter der Hessischen Landesregierung vom 08. Juni 2018, verfügbar unter: <https://aktuelle-woche.hessen.de/sites/aktuelle-woche.hessen.de/files/Hessenletter631.pdf> [letzter Zugriff: 12.03.2020]
- Kingreen**, Thorsten; Poscher, Ralf; begründet und bis zur 7. Aufl. bearbeitet von: Pieroth, Bodo; Schlink, Bernhard; Kniesel, Michael: *Polizei und Ordnungsrecht mit Versammlungsrecht*. 10. Aufl. München: C.H. Beck oHG, 2018
- König**, Achim-Volker; Papsthart, Christian: *Waffengesetz*. 2. Aufl. In: beck-online, 2012<sup>180</sup>
- Lehmann**, Herbert; Grotthuss, Patrick von; Soens, Bernd; Breckwoldt, Jörgen: *Aktuelles Waffenrecht*. Loseblattwerk, Regensburg: Walhalla & Praetoria Verlag GmbH & Co. KG<sup>181</sup>
- LVZ**: *Stadt prüft Einführung von Waffenverbotszone in Chemnitz*, in: LVZ vom 14.09.2018, verfügbar unter: <https://www.lvz.de/Region/Polizeiticker/Stadtpueft-Einfuehrung-von-Waffenverbotszone-in-Chemnitz> [letzter Zugriff: 19.03.2020]
- Meine**, Björn: *Leipziger Waffenverbotszone: Für Handwerker gelten Ausnahmen*, in: LVZ vom 30.10.2018, verfügbar unter: <https://www.lvz.de/Leipzig/Lokales/Leipziger-Waffenverbotszone-Fuer-Handwerker-gelten-Ausnahmen>, [letzter Zugriff: 11.03.2020]
- Möller**, Manfred; Warg, Gunter: *Allgemeins Polizei- und Ordnungsrecht mit Verwaltungszwang und Bescheidtechnik*. 6., neu bearbeitete Aufl. Stuttgart: Deutscher Gemeindeverlag GmbH und Verlag W. Kohlhammer, 2012

<sup>180</sup> Vollständige Literaturangabe aufgrund der Bibliothekenschließung nicht möglich.

<sup>181</sup> Vollständige Literaturangabe aufgrund der Bibliothekenschließung nicht möglich.

**Nößler, Robert:** *Rockerkrieg in der Eisenbahnstraße: Leipziger Polizei befürchtet Racheakte*, in: LVZ vom 04.06.2016, verfügbar unter: <https://www.lvz.de/Leipzig/Polizeiticker/Polizeiticker-Leipzig/Rockerkrieg-in-der-Eisenbahnstrasse-Leipziger-Polizei-befuerchtet-Racheakte> [letzter Zugriff: 11.03.2020]

**Ordnungsamt Leipzig:** *Bevölkerungsbestand – Einwohner mit Migrationshintergrund: Anteil der Migranten an der Bevölkerung*, verfügbar unter: <https://statistik.leipzig.de/statdist/table.aspx?cat=2&rub=4&item=207> [letzter Zugriff: 11.03.2020]

**Ost-Passagen-Theater:** *Offener Brief zur Waffenverbotszone auf der Eisenbahnstraße – Keine bürgerrechtsfreie Zone in der Eisenbahnstraße* vom 01.11.2018, verfügbar unter: <http://ost-passage-theater.de/offener-brief-zur-waffenverbotszone-auf-der-eisenbahnstrasse/> [letzter Zugriff: 11.03.2020]

**Polizei Sachsen:** *Anwohner und Experten werden bei der Evaluierung der Waffenverbotszone befragt – Ergebnisse im Herbst 2020 erwartet*, Medieninformation vom 21.01.2020, verfügbar unter: [https://www.polizei.sachsen.de/de/MI\\_2020\\_70139.htm](https://www.polizei.sachsen.de/de/MI_2020_70139.htm) [letzter Zugriff: 12.03.2020]

**Polizei Sachsen:** *Häufig gestellte Fragen (FAQ)*, verfügbar unter: <https://www.polizei.sachsen.de/de/60902.htm#> [letzter Zugriff: 11.03.2020]

**Polizeidirektion Leipzig:** *Sicherheitslage 2016 Kreisfreie Stadt Leipzig* vom 27.03.2017, verfügbar unter: <https://www.polizei.sachsen.de/de/dokumente/PDL/SicherheitslageX2016XLeipzig.pdf> [letzter Zugriff: 17.03.2020]

**Sächsischer Landtag:** Drucksache 5/5450, *Gesetzentwurf der CDU Fraktion und der FDP Fraktion – Viertes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze* vom 31.03.2011, verfügbar unter: [http://edas.landtag.sachsen.de/viwer.aspx?dok\\_nr=5450&dok\\_art=Drs&leg\\_per=5&pos\\_dok=1](http://edas.landtag.sachsen.de/viwer.aspx?dok_nr=5450&dok_art=Drs&leg_per=5&pos_dok=1) [letzter Zugriff: 10.03.2020]

**Sächsisches Staatsministerium des Innern:** Drucksache 6/619, *Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel, Fraktion DIE LINKE – Thema: Grundrechteingriffe im Vorfeld von Versammlungen* vom 22.01.2015, verfügbar unter: <https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/sn/6/619.pdf>, [letzter Zugriff: 10.03.2020]

**Sächsisches Staatsministerium des Innern:** Drucksache 6/4293, *Kleine Anfrage des Abgeordneten Enrico Stange, Fraktion DIE LINKE - Thema: Kontrollbereiche in Sachsen 2015* vom 21.03.2016, verfügbar unter: <https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/sn/6/4293.pdf>, [letzter Zugriff: 10.03.2020]

**Sächsisches Staatsministerium des Innern:** Drucksache 6/5596, *Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel, Fraktion DIE LINKE - Thema: "Kontrollstellen", "Kontrollbereiche" und "Straßen von erheblicher Bedeutung für die grenzüberschreitende Kriminalität" in Leipzig, 2. Quartal 2016* vom 22.07.2016, verfügbar unter: <https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/sn/6/5596.pdf> [letzter Zugriff: 10.03.2020]

**Sächsisches Staatsministerium des Innern:** Drucksache 6/6652, *Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel, Fraktion DIE LINKE - Thema: „Kontrollstellen“, „Kontrollbereiche“ und „Straßen von erheblicher Bedeutung für die grenzüberschreitende Kriminalität“ in Leipzig, 3. Quartal 2016* vom 26.10.2016, verfügbar unter: <https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/sn/6/6652.pdf> [letzter Zugriff: 10.03.2020]

**Sächsisches Staatsministerium des Innern:** Drucksache 6/11315, *Kleine Anfrage des Abgeordneten Enrico Stange, die LINKE – Thema: Antrag auf Verordnung zu Waffenverbotszone in Leipzig* vom 15.12.2017, verfügbar unter: <https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/sn/6/13999.pdf> [letzter Zugriff: 10.03.2020]

**Sächsisches Staatsministerium des Innern:** Drucksache 6/11635, *Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel, Fraktion DIE LINKE - Thema: Grundrechts-eingriffe im Vorfeld von Versammlungen und Ansammlungen 2017* vom 26.01.2018, verfügbar unter: <https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/sn/6/11635.pdf> [letzter Zugriff: 10.03.2020]

**Sächsisches Staatsministerium des Innern:** Drucksache 6/12890, *Kleine Anfrage des Abgeordneten Franz Sodann und Enrico Stange, Fraktion DIE LINKE – Thema: Waffenverbotszone rund um die Eisenbahnstraße – Nachfrage zu Kleinen Anfrage zu Drs. 6/10434 und zu Drs. 6/11315* vom 26.04.2018, verfügbar unter: <https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/sn/6/12890.pdf> [letzter Zugriff: 10.03.2020]

**Sächsisches Staatsministerium des Innern:** *Erste sächsische Waffenverbotszone in Leipzig eingerichtet - Wöller: „Gewaltmonopol liegt in den Händen des Staates“*, Medieninformation vom 05.11.2018, verfügbar unter: <https://www.medien-service.sachsen.de/medien/news/221657> [letzter Zugriff: 11.03.2020]

**Sächsisches Staatsministerium des Innern:** Drucksache 6/15153, *Kleine Anfrage des Abgeordneten Valentin Lippmann (BÜNDNIS90/DIEGRÜNEN) – Thema: Veröffentlichung des Umfangs der Waffenverbotszone in Leipzig und tatsächliche Auswirkungen* vom 22.11.2018, verfügbar unter: <https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/sn/6/15153.pdf> [letzter Zugriff: 09.03.2020]

**Sächsisches Staatsministerium des Innern:** Drucksache 6/15248, *Kleine Anfrage des Abgeordneten Enrico Stange (DIE LINKE) - Thema: Ausnahmen zur Waffenverbotszone in Leipzig* vom 30.11.2018, verfügbar unter: <https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/sn/6/15248.pdf> [letzter Zugriff: 10.03.2020]

**Sächsisches Staatsministerium des Innern:** Drucksache 6/15402, *Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (DIE LINKE) - Thema: "Gefährliche Orte", „Kontrollbereiche“ und Bodycams in Leipzig* vom 12.12.2018, verfügbar unter: <https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/sn/6/15402.pdf> [letzter Zugriff: 10.03.2020]

**Sächsisches Staatsministerium des Innern:** Drucksache 6/15449, *Kleine Anfrage des Abgeordneten Enrico Stange (DIE LINKE) – Thema: Voraussetzungen für die Rechtsverordnung über eine Waffenverbotszone in Leipzig* vom 27.12.2018, verfügbar unter: <https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/sn/6/15449.pdf> [letzter Zugriff: 10.03.2020]

**Sächsisches Staatsministerium des Innern:** Drucksache 6/15525, *Kleine Anfrage des Abgeordneten Enrico Stange (DIE LINKE) - Thema: Kontrollen zur Einhaltung der Waffenverbotszone in Leipzig - November 2018* vom 02.01.2019, verfügbar unter: <https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/sn/6/15525.pdf> [letzter Zugriff: 12.03.2020]

**Sächsisches Staatsministerium des Innern:** Drucksache 6/15964, *Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (DIE LINKE) - Thema: Nachfrage zu 6/15402: "Gefährliche Orte", „Kontrollbereiche“ und Bodycams in Leipzig* vom 16.01.2019, verfügbar unter: <https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/sn/6/15964.pdf> [letzter Zugriff: 10.03.2020]

**Sächsisches Staatsministerium des Innern:** Drucksache 6/16171, *Kleine Anfrage des Abgeordneten Enrico Stange (DIE LINKE) - Thema: Kontrollen zur Einhaltung der Waffenverbotszone in Leipzig, Dezember 2018 - Aktualisierung der Kleinen Anfrage in Drs. 6/1552 vom 04.02.2019*, verfügbar unter: <https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/sn/6/16171.pdf> [letzter Zugriff: 12.03.2020]

**Sächsisches Staatsministerium des Innern:** Drucksache 6/16521, *Kleine Anfrage des Abgeordneten Enrico Stange (DIE LINKE) - Thema: Kontrollen zur Einhaltung der Waffenverbotszone in Leipzig, Januar 2019 - Aktualisierung der Kleinen Anfrage in Drs. 6/15525 vom 28.02.2019*, verfügbar unter: <https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/sn/6/16521.pdf> [letzter Zugriff: 12.03.2020]

**Sächsisches Staatsministerium des Innern:** Drucksache 6/16906, *Kleine Anfrage des Abgeordneten Enrico Stange (DIE LINKE) - Thema: Kontrollen zur Einhaltung der Waffenverbotszone in Leipzig, Februar 2019 - Aktualisierung der Kleinen Anfrage in Drs. 6/15525 vom 02.04.2019*, verfügbar unter: <https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/sn/6/16906.pdf> [letzter Zugriff: 12.03.2020]

**Sächsisches Staatsministerium des Innern:** Drucksache 6/17187, *Kleine Anfrage des Abgeordneten Enrico Stange (DIE LINKE) - Thema: Kontrollen zur Einhaltung der Waffenverbotszone in Leipzig, März 2019 - Aktualisierung der Kleinen Anfrage in Drs. 6/15525 vom 29.04.2019*, verfügbar unter: <https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/sn/6/17187.pdf> [letzter Zugriff: 12.03.2020]

**Sächsisches Staatsministerium des Innern:** Drucksache 6/17319, *Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (DIE LINKE) - Thema: „Gefährliche Orte, „Kontrollstellen“, „Kontrollbereiche“ und „Straßen von erheblicher Bedeutung für die grenzüberschreitende Kriminalität“ in Leipzig/ 1. Quartal 2019 vom 06.05.2019*, verfügbar unter: <https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/sn/6/17319.pdf> [letzter Zugriff: 10.03.2020]

**Sächsisches Staatsministerium des Innern:** Drucksache 6/17530, *Kleine Anfrage des Abgeordneten Enrico Stange (DIE LINKE) - Thema: Kontrollen zur Einhaltung der Waffenverbotszone in Leipzig, April 2019 - Aktualisierung der Kleinen Anfrage in Drs. 6/15525 vom 28.05.2019*, verfügbar unter: <https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/sn/6/17530.pdf> [letzter Zugriff: 12.03.2020]

**Sächsisches Staatsministerium des Innern:** Drucksache 6/17866, *Kleine Anfrage des Abgeordneten Enrico Stange (DIE LINKE) - Thema: Kontrollen zur Einhaltung der Waffenverbotszone in Leipzig, Mai 2019 - Aktualisierung der Kleinen Anfrage in Drs. 6/15525 vom 01.07.2019*, verfügbar unter: <https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/sn/6/17866.pdf> [letzter Zugriff: 12.03.2020]

**Sächsisches Staatsministerium des Innern:** Drucksache 6/18166, *Kleine Anfrage des Abgeordneten Enrico Stange (DIE LINKE) – Thema: Scheren als gefährliche Gegenstände in Waffenverbotszonen – Nachfrage zur Kleinen Anfrage in Drs. 6/17829 vom 30.07.2019*, verfügbar unter: <https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/sn/6/18166.pdf> [letzter Zugriff: 10.03.2020]

**Sächsisches Staatsministerium des Innern:** Drucksache 6/18175, *Kleine Anfrage des Abgeordneten Enrico Stange (DIE LINKE) - Thema: Kontrollen zur Einhaltung der Waffenverbotszone in Leipzig, Juni 2019 - Aktualisierung der Kleinen Anfrage in Drs. 6/15525 vom 30.07.2019*, verfügbar unter: <https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/sn/6/18175.pdf> [letzter Zugriff: 12.03.2020]

**Sächsisches Staatsministerium des Innern:** Drucksache 6/18544, *Kleine Anfrage des Abgeordneten Enrico Stange (DIE LINKE) - Thema: Kontrollen zur Einhaltung der Waffenverbotszone in Leipzig, Juli 2019 - Aktualisierung der Kleinen Anfrage in Drs. 6/15525 vom 30.08.2019*, verfügbar unter: <https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/sn/6/18544.pdf> [letzter Zugriff: 12.03.2020]

**Sächsisches Staatsministerium des Innern:** Drucksache 6/18595, *Kleine Anfrage des Abgeordneten Enrico Stange (DIE LINKE) – Thema: Rechtsgrundlage der Verordnung zur Einrichtung einer Verbotzone zum Schutz vor Waffen und gefährlichen Gegenständen in Leipzig — Nachfrage zur Kleinen Anfrage in Drs. 6/15449 vom 09.09.2019*, verfügbar unter: <https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/sn/6/18595.pdf> [letzter Zugriff: 10.03.2020]

**Sächsisches Staatsministerium des Innern:** Drucksache 6/18596, *Kleine Anfrage des Abgeordneten Enrico Stange (DIE LINKE) - Thema: Prüfungen weiterer Waffenverbotszonen in Sachsen — Nachfrage zur Kleinen Anfrage in Drs. 6/10434 vom 09.09.2019*, verfügbar unter: <https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/sn/6/18596.pdf> [letzter Zugriff: 10.03.2020]

**Sächsisches Staatsministerium des Innern:** Drucksache 6/18641, *Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD) - Thema: Bilanz Waffenverbotszone vom 17.09.2019*, verfügbar unter: <https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/sn/6/18641.pdf> [letzter Zugriff: 19.03.2020]

**Sächsisches Staatsministerium des Innern:** Drucksache 6/18661, *Kleine Anfrage des Abgeordneten Enrico Stange (DIE LINKE) - Thema: Überprüfung des nicht-zugriffsbereiten Transports von Waffen und gefährlichen Gegenständen in der Waffen- und Gefährlichegegenständeverbotszone in Leipzig vom 18.09.2019*, verfügbar unter: <https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/sn/6/18661.pdf> [letzter Zugriff: 19.03.2020]

**Sächsisches Staatsministerium des Innern:** Drucksache 6/18663, *Kleine Anfrage des Abgeordneten Enrico Stange (DIE LINKE) - Thema: Kontrollbefugnisse der sächsischen Polizei im Bereich von Waffenverbotszonen nach neuem sächsischem Polizeigesetz vom 19.09.2019*, verfügbar unter: <https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/sn/6/18663.pdf> [letzter Zugriff: 10.03.2020]

**Sächsisches Staatsministerium des Innern:** Drucksache 7/65, *Kleine Anfrage des Abgeordneten Rico Gebhardt (DIE LINKE) - Thema: Kontrollen zur Einhaltung der Waffenverbotszone in Leipzig, September 2019 Aktualisierung der Kleinen Anfrage in Drs. 6/15525 vom 01.11.2019*, verfügbar unter: [http://edas.landtag.sachsen.de/vierwer.aspx?dok\\_nr=65&dok\\_art=Drs&leg\\_per=7&pos\\_dok=1&dok\\_id=undefined](http://edas.landtag.sachsen.de/vierwer.aspx?dok_nr=65&dok_art=Drs&leg_per=7&pos_dok=1&dok_id=undefined) [letzter Zugriff: 12.03.2020]

**Sächsisches Staatsministerium des Innern:** Drucksache 7/422, *Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (DIE LINKE) - Thema: Kontrollen zur Einhaltung der Waffenverbotszone in Leipzig, Oktober 2019 - Aktualisierung der Kleinen Anfrage in Drs. 6/15525 vom 03.12.2019*, verfügbar unter: [http://edas.landtag.sachsen.de/vierwer.aspx?dok\\_nr=422&dok\\_art=Drs&leg\\_per=7&pos\\_dok=1&dok\\_id=undefined](http://edas.landtag.sachsen.de/vierwer.aspx?dok_nr=422&dok_art=Drs&leg_per=7&pos_dok=1&dok_id=undefined) [letzter Zugriff: 12.03.2020]

**Sächsisches Staatsministerium des Innern:** Drucksache 7/739, *Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (DIE LINKE) - Thema: Kontrollen zur Einhaltung der Waffenverbotszone in Leipzig, November 2019 - Aktualisierung der Kleinen Anfrage in Drs. 6/15525 vom 17.01.2020*, verfügbar unter: [http://edas.landtag.sachsen.de/vierwer.aspx?dok\\_nr=739&dok\\_art=Drs&leg\\_per=7&pos\\_dok=1&dok\\_id=undefined](http://edas.landtag.sachsen.de/vierwer.aspx?dok_nr=739&dok_art=Drs&leg_per=7&pos_dok=1&dok_id=undefined) [letzter Zugriff: 12.03.2020]

**Sächsisches Staatsministerium des Innern:** Drucksache 7/1098, *Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (DIE LINKE) - Thema: Kontrollen zur Einhaltung der Waffenverbotszone in Leipzig, Dezember 2019 - Aktualisierung der Kleinen Anfrage in Drs. 6/15525 vom 27.01.2020*, verfügbar unter: [http://edas.landtag.sachsen.de/vierwer.aspx?dok\\_nr=1098&dok\\_art=Drs&leg\\_per=7&pos\\_dok=1&dok\\_id=undefined](http://edas.landtag.sachsen.de/vierwer.aspx?dok_nr=1098&dok_art=Drs&leg_per=7&pos_dok=1&dok_id=undefined) [letzter Zugriff: 12.03.2020]

**Sächsisches Staatsministerium des Innern:** Drucksache 7/1173, *Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (DIE LINKE) - Thema: „Gefährliche Orte, „Kontrollstellen“, „Kontrollbereiche“ und „Straßen von erheblicher Bedeutung für die grenzüberschreitende Kriminalität“ in Leipzig/ 4. Quartal 2019 vom 06.02.2020*, verfügbar unter: [http://edas.landtag.sachsen.de/vierwer.aspx?dok\\_nr=1173&dok\\_art=Drs&leg\\_per=7&pos\\_dok=1&dok\\_id=undefined](http://edas.landtag.sachsen.de/vierwer.aspx?dok_nr=1173&dok_art=Drs&leg_per=7&pos_dok=1&dok_id=undefined) [letzter Zugriff: 10.03.2020]

**Schenke, Wolf-Rüdiger:** *Polizei und Ordnungsrecht*. 8., neu bearbeitete Aufl. C.F. Müller, eine Marke der Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, 2013

**Stadtrat Leipzig:** *VO VI-A-08198-NF-03 Beteiligung der Stadt Leipzig und des Stadtrates an der Evaluierung der Waffenverbotszone*, Beschluss vom 07.11.2019, verfügbar unter: <https://ratsinfo.leipzig.de/bi/to020.asp?TOLFDNR=1121328> [letzter Zugriff: 19.03.2020]

## **Rechtsprechungsverzeichnis**

**Bayrischer Verwaltungsgerichtshof**, Beschluss vom 16.07.1998 (Az. 24 ZB 98.850)

**Kammergericht Berlin**, Beschluss vom 20.08.2015 (Az. (4) 121 Ss 126/15 (144/15))

**Reichsgericht**, Urteil vom 12.12.1884 (Az. 2994/84)

**Reichsgericht**, Urteil vom 16.04.1885 (Az. 773/85)

**Reichsgericht**, Urteil vom 16.11.1899 (Az. 3175/99)

## Rechtsquellenverzeichnis

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV)** vom 05. März 2012 (BAnz. Nr. 47a vom 22. März 2012)
- Bundespolizeigesetz** vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), das zuletzt durch Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist
- Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz** vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166)
- Gefahrenabwehrverordnung über das Verbot des Führens von waffenähnlichen gefährlichen Gegenständen im Wiesbadener Stadtgebiet** vom 17. Dezember 2018, veröffentlicht im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt am 21. Dezember 2018
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten** i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 09. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist
- Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes** vom 05. November 2007 (BGBl. I S. 2557)
- Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland** in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546) geändert worden ist
- Landesverordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 42 Abs.5 S. 1 des Waffengesetzes** vom 07. Januar 2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013 10)
- Polizeigesetz des Freistaates Sachsen** i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist
- Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das Verbot des Mitführens gefährlicher Gegenstände in Leipzig** vom 04. Oktober 2018 (SächsGVBl. S. 617, 619)
- Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen** vom 21. Januar 2009 (Brem.GBl. 2009, 31, 53), zuletzt geändert durch: §§ 1, 2 und 4 geändert sowie § 3 neu gefasst durch Verordnung vom 20. Juni 2017 (Brem.GBl. S. 285)
- Rechtsverordnung über das Verbot des Führens von Waffen im Wiesbadener Stadtgebiet** vom 17. Dezember 2018, veröffentlicht im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt am 21. Dezember 2018
- Sächsische Waffengesetzdurchführungsverordnung** vom 30. August 2017 (SächsGVBl. S. 502), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 332) geändert worden ist
- Sächsische Waffenverbotszonenverordnung Leipzig** vom 04. Oktober 2018 (SächsGVBl. S. 617)
- Sächsisches Polizeibehördengesetz** vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389)
- Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz** vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358)

**Strafgesetzbuch** i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. März 2020 (BGBl. I S. 431) geändert worden ist

**Strafprozessordnung** i. d. F. der Bekanntmachung vom 07. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. März 2020 (BGBl. I S. 431) geändert worden ist

**Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Einrichtung einer Verbotzone zum Schutz vor Waffen und gefährlichen Gegenständen in Leipzig** vom 04. Oktober 2018 (SächsGVBl. S. 617)

**Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und gefährlichen Gegenständen** vom 04. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2007, S. 411) Stand: letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2015 (HmbGVBl. S. 193, 195)

**Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen** vom 09. Dezember 2008 (Brem.GBl. 2009, 13), zuletzt geändert durch: § 2 geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 28. Februar 2017 (Brem.GBl. S. 115, 117)

**Versammlungsgesetz** i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2366) geändert worden ist

**Verwaltungsverfahrensgesetz** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

**Waffengesetz** vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166) geändert worden ist

## **Eidesstattliche Versicherung**

### ***Eidesstattliche Versicherung***

*Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.*

*Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.*

Meißen, 27.03.2020

Unterschrift